Kirchenregiment

Zur Lehre

vom

Kirchenregiment.

Von

D. Adolf von Scheurl,
Professor der Rechte an der Universität Erlangen.

Erlangen,
Verlag von Theodor Bläsing.
1862.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Meinem

hochverehrten väterlichen Freunde

Herrn Hofrath und Professor

Dr. Karl von Raumer

zugeeignet.

Inhalt.

I.

Plan dieser Schrift.

Ueber das Kirchenregiment hat sich in unserer Zeit unter den Lutheranern viel Streit erhoben. Ob es göttlichen oder menschlichen Rechtens sei, ob es Ausfluß eines ursprünglichen Rechts der Kirche als Gesammtgemeine, oder des besondern Berufs des Lehrstandes, oder der dem christlichen Staate eigenthümlichen Stellung der Obrigkeit zur Kirche sei, ob es in einer Kirche, die nicht Staatskirche ist, überhaupt statthaft sei, und nicht vielmehr eine unzulässige Beschränkung der Freiheit des Predigtamtes und der einzelnen Kirchengemeinden, ob es da insbesondere die Natur einer obrigkeitlichen Gewalt haben dürfe, — das Alles ist vielfach erörtert, zum Gegenstande ernsten, zum Theil leider erbitterten Kampfes geworden. Auch mein Denken und Forschen haben diese Fragen vielfach beschäftigt, und nachdem ich dadurch mir klar und gewiß darüber geworden zu sein glaube, scheint es mir des Versuches werth, ob vielleicht eine bei möglichster Kürze und Einfachheit doch

zugleich genugsam eingehende und zusammenhängende Darlegung meiner Ergebnisse beitragen könnte, daß der entstandene Streit endlich für die Erkenntniß der Wahrheit fruchtbar werde.

Um dabei Weitläufigkeit zu vermeiden, und es den Lesern möglichst zu erleichtern, dem Gange meiner Gedanken zu folgen, werde ich mich auf die Wiederholung abweichender Auffassungen Anderer und ihre Wiederlegung regelmäßig nicht einlassen. Ebensowenig werde ich aber mich damit abgeben, zu begründen und zu beweisen, was unter uns Lutheranern allgemein angenommen ist, mich vielmehr auf dergleichen Wahrheiten überall als auf solche berufen, die unter uns des Beweises nicht mehr bedürfen, und sie nur in der mir angemessen scheinenden Fassung in Erinnerung bringen, wo es mir Bedürfniß ist, meine Gedanken daran anzuknüpfen. Besonders werde ich es mir aber auch zur Aufgabe machen, überall den Zusammenhang meiner Gedanken mit den einschlägigen Ausführungen der lutherischen Symbole wenigstens anzudeuten, schon weil dann am ersten eine Verständigung unter den Streitenden, die ich hier zunächst im Auge habe, zu erwarten wäre, wenn es gelänge, überzeugend nachzuweisen, daß über die Hauptfragen, um die es sich in ihrem Streite handelt, deutliche Antworten in unsern symbolischen Büchern zu finden sind, wenn man nur das, was sie in Beziehung darauf enthalten, recht genau und unbefangen lesen will.

So ungern ich übrigens meine Leser mit schulmäßigen Begriffsbestimmungen ermüden möchte, so kann ich es doch

nicht vermeiden, gerade mit begrifflichen Erörterungen anzufangen, weil nach meiner Ueberzeugung eben dieser Umstand manchen unfruchtbaren und unnöthigen Streit in der Sache veranlaßt hat, daß man verwandte, aber doch wesentlich verschiedene Begriffe nicht scharf genug, oder auch wohl gar nicht auseinander gehalten, und nicht hinlänglich beachtet hat, wie zum Theil sehr verschiedene Begriffe in verschiedenen Zeiten mit den gleichen Worten bezeichnet wurden.

Erst also glaube ich durch begriffliche Erörterungen solcher Art mir den Weg bahnen zu müssen, um dann mit desto weniger Gefahr, mißverstanden zu werden, auf die eigentlichen Streitfragen selbst eingehen zu können. Auch dabei aber wird zuweilen ein scheinbarer Umweg leichter und sichrer zum Ziel führen, als unvermitteltes Eingehen auf die Fragen in ihrer üblichen Richtung und Fassung.

In einem großen Theil des Inhalts dieser Schrift wird man Ansichten Höfling's — als dessen dankbaren Schüler ich mich gern bekenne, so wenig ich ihm auch durchgängig beipflichten kann — nur anders entwickelt und begründet finden. Weil die Erfahrung gezeigt hat, daß Höfling eben doch nicht mit seinen Ansichten allgemein durchgedrungen ist, auch mit denjenigen nicht, welche ich für völlig richtig halte, schien es mir nöthig, auf sie nicht blos einfach zu verweisen, sondern eine wo möglich überzeugendere Darlegung ihres Inhalts zu versuchen.

Desgleichen wird man das Hauptsächlichste des von mir hier Gegebenen in wesentlicher Uebereinstimmung mit

dem finden, was neuerlich mein verehrter Freund und Kollege Harnack in seiner Schrift: „Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment“ (1862), insbesondere S. 68 ff. gesagt hat. Auch dadurch aber schienen mir die hier dargebotenen Erörterungen nicht überflüssig geworden, weil jene Schrift bei ihrer planmäßigen Kürze den Gegenständen, welche ich jetzt ausschließlich im Auge habe, keine so ausführliche Betrachtung widmen konnte, wie sie mir, hauptsächlich bei der gegenwärtigen Sachlage, wünschenswerth und — namentlich auch von juristischen Gesichtspunkten aus — noch nothwendig zu sein scheint.

II.

Begriffliche Erörterungen.

Wir pflegen heutzutage das Wort Kirchenregiment ohne Weiters in dem Sinn zu nehmen, welcher uns hauptsächlich durch die vielen Erörterungen über das landesherrliche Kirchenregiment so geläufig geworden ist. Und ziemlich eben so halten wir es mit dem Worte Kirchengewalt, das ja allerdings jetzt auch hauptsächlich bei solchen Erörterungen uns zu Ohren und in den Mund kommt, und dann, richtig gebraucht, ganz einfach die rechtliche Macht bedeutet, welche durch das Kirchenregiment ausgeübt wird.

Unter Kirche denken wir uns hiebei ausschließlich eine Landeskirche oder jedenfalls eine sonst durch rechtliche Verfassung zu einem selbstständigen Kirchenkörper verbundene Gesammtheit von Ortskirchengemeinden; unter Kirchenregiment eine dem Staatsregiment ähnliche äußerliche Regierung oder Leitung der so vereinigten Ortskirchengemeinden sammt ihren Seelsorgern, etwaigen sonstigen Beamten

und Organen, von oben herab und vorzüglich zum Zweck der Erhaltung jener äußeren Einheit, welche sie miteinander bilden. Das geistliche Amt, als Amt der Seelsorge an der einzelnen Gemeinde und die einzelne Kirchengemeinde selbst erscheinen uns eigentlich nur als dem Kirchenregimente unterworfene Gegenstände; alles Geistliche an sich und als solches erblicken wir nur in einem scharfen Gegensatze zum Kirchenregiment; auch Kirche und Gemeinde treten uns dabei nur in ihrer Unterscheidung von einander oder doch weit mehr darin, als in ihrer innerlichen Verwandtschaft miteinander vor Augen. Alles Kirchenregiment und alle Kirchengewalt hat uns dann den rechtlichen Zusammenhang zwischen einer Mehrheit von Kirchengemeinden zur nothwendigen Voraussetzung, vermöge dessen sie zu einem über ihnen stehenden Ganzen verbunden sind.

Dagegen ist aber nun vor Allem zu bedenken, daß im Art. 28 der Augsburgischen Konfession das Wort Kirchengewalt, wenn auch nicht ausschließlich, so doch jedenfalls vorzugsweise in einem ganz andern Sinne, nämlich im Sinne einer rein geistlichen Gewalt gebraucht wird. Und eben so braucht nur an die bekannte Stelle in Luther's Vorrede zum Visitationsbuch erinnert zu werden, worin er sagt, dem Kurfürsten sei zu lehren und „geistlich zu regieren" nicht befohlen, um es uns zum Bewußtsein zu bringen, daß füglich auch von einem geistlichen Kirchenregiment geredet werden könne. Endlich aber kommt ja der Begriff der Kirche selbst keineswegs blos in solchen rechtlich verfaßten Kirchenkörpern, wie es unsere Landes-

kirchen sind, zur Darstellung, sondern eben so auch in der einzelnen christlichen Ortsgemeinde, und kann daher füglich auch von einer Ortskirche geredet werden, wird auch wirklich oft, namentlich in unseren Symbolen, unter Kirche eine christliche Ortsgemeinde verstanden.

Es wird also leicht einzusehen sein, daß was wir unter Kirchenregiment und Kirchengewalt zu verstehen gewohnt sind, nur bestimmte engere Begriffe von Kirchenregiment und Kirchengewalt sind, und daß wir nothwendig, wenn wir genau und richtig zu Werke gehen wollen, verschiedene Begriffe von Kirchenregiment und Kirchengewalt unterscheiden müssen.

Vor Allem müssen wir unterscheiden geistliche Kirchengewalt und äußerliche Kirchengewalt, geistliches Kirchenregiment und äußerliches Kirchenregiment.

Gerade die geistliche Kirchengewalt, von der heutzutage bei uns wenig die Rede ist, pflegen unsere symbolischen Bücher die Kirchengewalt schlechthin zu nennen, ebenso das geistliche Kirchenregiment das Kirchenregiment schlechthin, wie sich Letzteres namentlich aus dem im deutschen Texte: „Vom Kirchenregiment" überschriebenen und lediglich vom Gnadenmittelamte handelnden Art. 14 der Augsburg. Konfession ergibt, und ebenso aus dem entsprechenden Artikel der Apologie, in welchem dann davon das, was wir Kirchenregiment schlechthin nennen, mit „Regiment, das man nennet canonicam politiam" bezeichnet wird.

Die geistliche Kirchengewalt ist die der Kirche vom Herrn gegebene Macht, durch die Predigt des Evan-

geliums, durch Vergeben und Behalten der Sünden, durch Verwaltung der Sakramente unmittelbar nnd geradezu auf das innerste Geistesleben, auf die „Herzen" der Menschen einzuwirken, sie des durch Christus erworbenen Heils theilhaftig zu machen, und beziehungsweise um ihrer Unbußfertigkeit willen davon auszuschließen: eine Macht, die recht eigentlich eine Gewalt genannt werden kann, weil sie vermöge der Gotteskraft des Worts und der Sakramente, und der auf ihre rechte Handhabung gelegten göttlichen Verheißungen in Wahrheit die allergrößte Gewalt ist, welche „den Menschen auf Erden gegeben ist", obwohl sie freilich nur von dem Glauben, nicht von der Vernunft und den Sinnen als eine Gewalt erkannt zu werden vermag. Geübt aber wird diese Gewalt ordnungsmäßig durch das „geistliche Kirchenregiment", wie unsere Symbole, oder durch die „geistlichen Amtshandlungen", wie wir zu sagen pflegen: durch die Predigt des Evangeliums, durch Verwaltung der Sakramente, durch Vergeben und Behalten der Sünden auf Grund ordentlicher Berufung; die „rite vocati" besitzen in den Befugnissen zu diesen Thätigkeiten die Mittel, um die Gemeinden, welchen sie vorstehen, geistlich zu regieren, sie als Hirten derselben, wie es in der h. Schrift bildlich ausgedrückt wird, zu „weiden".

Ganz anderer Art ist die äußerliche Kirchengewalt, die an sich nie das innerliche Geistesleben, die „Herzen" der Kirchenglieder, ihren geistlichen Zusammenhang mit Christo und durch ihn miteinander zum Gegenstand hat, sondern nur ihr äußerliches Handeln, ihre kirch-

lichen Rechtsverhältnisse, den äußerlichen sichtbaren Bestand und Verband des kirchlichen Gemeinwesens. In der Wirklichkeit steht sie freilich immer in einem zum Theil sehr engen Zusammenhang mit der geistlichen Kirchengewalt, einem Zusammenhang, den wir nachher noch besonders betrachten wollen; es kann möglicherweise auch dieselbe Handlung von der einen Seite Uebung der geistlichen, von der andern Uebung der äußerlichen Kirchengewalt sein; aber auch dann hat sie eben nur von jener Seite das Herz, das innere Geistesleben, und von dieser blos und allein einen gewissen äußeren Zustand, ein äußeres Verhältniß des Kirchenglieds, auf das sie sich bezieht, zum Objekt.

Der Inhalt der äußerlichen Kirchengewalt kann wenigstens ein höchst mannigfaltiger, ein solcher sein, der weit mehr einzelne Befugnisse umfaßt, als derjenige der geistlichen Gewalt; während dieser vom Herrn selbst in unwandelbarer Weise fest bestimmt ist, wird jener — theilweise wenigstens — durch wechselnde Umstände und menschlichen Willen nach Zeit und Ort verschieden bestimmt.

Vor Allem gehört dazu die rechtliche Macht der Berufung tüchtiger Personen zur amtsmäßigen Verwaltung der geistlichen Gewalt, wodurch diese so wenig, als durch die feierliche Bestätigung der Berufung mittelst der segnenden Handauflegung oder Ordination in ihrem innerlichen Geistesleben eine Veränderung erfahren, sondern nur äußerlich in eine neue, für sie, wie für die Kirche höchst bedeutungsvolle Stellung zu dieser versetzt werden. Es gehört dazu der Beruf und die Macht zu allen den äußerlichen Maßnah-

men, wodurch die Reinheit der Lehre im kirchlichen Gemeinwesen bewahrt werden soll, und wodurch dann freilich auch mittelbar, aber eben auch nur mittelbar auf das innerliche Leben der Kirche eingewirkt wird. Es gehört dazu ferner die Handhabung der Kirchenzucht im weitesten Sinne des Worts; aber wieder nur insofern sie durch äußerliche Handlungen und mittelst Einwirkung auf das äußerliche Verhalten und Verhältniß des Einzelnen geübt werden kann, und dadurch ein bestimmter sinnlich wahrnehmbarer Zustand des kirchlichen Gemeinwesens bewirkt werden soll; desgleichen die Reglung des äußerlichen Gottesdienstes und des ganzen kirchlichen Gemeinlebens durch angemessene Satzungen, „damit es ordentlich in der Kirche zugehe", die bestimmtere Gestaltung des Lehramtes und seines Rechtsverhältnisses zur Gemeinde, die Einrichtung sonstiger etwa als erforderlich erscheinender Kirchenämter, die Ueberwachung der Führung aller dieser Aemter, die Verwaltung des Kirchenguts u. dgl., wie dieses Alles dann durch das äußerliche Kirchenregiment von denjenigen geübt wird, welchen die Befugnisse dazu durch die jeweilige Kirchenverfassung gegeben sind.

Eine wahre Gewalt ist auch diese Kirchengewalt; denn die einzelnen Kirchenglieder sind als solche ihr unterworfen, sie sind schuldig und können genöthigt werden, wenn sie es nicht freiwillig thun, ihr äußerliches Handeln nach den Anordnungen derjenigen einzurichten, welchen verfassungsmäßig die Handhabung dieser Kirchengewalt mittelst der Führung des äußerlichen Kirchenregiments zukommt;

aber sie ist eben eine blose rechtliche, äußerliche Gewalt, keine Gewalt über die Herzen und Gewissen der Kirchenglieder. Auf diese kann durch solche Handlungen, welche der äußerlichen Kirchengewalt selbstständig zustehen, welche nicht blose, einfache Vollziehung von Akten der geistlichen Gewalt sind, nicht eingewirkt werden, und soll auch dadurch nicht eingewirkt werden wollen.

So sorgfältig der Art. 28 der A. K. sich damit beschäftigt, den Unterschied zwischen Kirchengewalt und Staatsgewalt zu bestimmen, so wenig läßt er sich geradezu auf Unterscheidung zwischen geistlicher und äußerlicher Kirchengewalt ein; er spricht von vornherein nur von der geistlichen Kirchengewalt und kommt erst nachher, fast nur beiläufig auch auf die äußerliche Kirchengewalt zu sprechen: warum? — das wird sich später ergeben. Indem er aber, wo er von der geistlichen Kirchengewalt handelt, ihren Inhalt erschöpfend feststellt, zieht er doch eben damit stillschweigend auf's bestimmteste die Grenze zwischen ihr und der äußerlichen Kirchengewalt.

Es sollen hier nur folgende Punkte in dieser Feststellung näher besprochen werden, welche häufig zu Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, an welchen nicht sowohl Melanchthon selbst schuld ist, als vielmehr der Umstand, daß gewisse uns ferner liegende Gedanken und Begriffe ihm und seiner Zeit zu geläufig waren, um es ihm als nöthig erscheinen zu lassen, sich darüber mit der Ausführlichkeit auszudrücken, welche es uns erleichtern würde, seinen Sinn richtig aufzufassen.

Gleich am Anfang des Artikels (§. 5) wird die geistliche Kirchengewalt als einerlei mit der Schlüsselgewalt bezeichnet und als „Gewalt oder Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu handeln" bestimmt, wobei es unzweifelhaft darauf abgesehen ist, damit ihren, „laut des Evangeliums" ihr zukommenden, Inhalt erschöpfend anzugeben. Zugleich aber wird hier diese geistliche Kirchengewalt als „Gewalt der Bischöfe" genommen.

Späterhin aber, in §. 20 ff., wird gesagt: „das bischöfliche Amt ist nach göttlichen Rechten (secundum evangelium seu, ut loquuntur, de jure divino): das Evangelium predigen, Sünd vergeben, Lehr urtheilen und die Lehr, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort." Es finden sich also hier mehr Bestandtheile des bischöflichen Berufs, und zwar des bischöflichen Berufs „nach dem Evangelium" oder „nach göttlichen Rechten" aufgezählt, als in jener Stelle, so daß es scheint, es seien entweder dort zu wenige, oder es seien hier zu viele aufgezählt, es bestehe jedenfalls zwischen beiden Stellen ein entschiedener Widerspruch. Ueber diesen Widerspruch hilft es uns nicht hinweg, daß man sagt, und ganz mit Recht sagt, die in der zweiten Aufzählung der Bestandtheile des bischöflichen Amtes hinzugekommenen Befugnisse seien Befugnisse der bischöflichen potestas jurisdictionis, von wel-

cher in der ersten Stelle abgesehen werde: da in dieser von der Gewalt der Bischöfe schlechthin die Rede ist, nicht blos von der bischöflichen potestas ordinis, und erschöpfend angegeben werden soll, welchen Inhalt nach dem Evangelium die bischöfliche Gewalt überhaupt habe, so bleibt es ein entschiedener Widerspruch, wenn dabei jene Befugnisse der potestas jurisdictionis übergangen, und in der zweiten Stelle zu dem schriftmäßigen Inhalt des bischöflichen Amtes gerechnet werden; der Widerspruch wäre dann eben so zu bezeichnen: erst wird behauptet, nur eine gewisse potestas ordinis sei nach dem Evangelium in der bischöflichen Gewalt enthalten, und dann, es gehöre dazu auch eine gewisse potestas jurisdictionis nach göttlichen Rechten.

Aufgehoben wird der Widerspruch nur dadurch, daß man nachweisen kann, diejenige potestas jurisdictionis, von welcher in der zweiten Stelle die Rede ist, sei vermöge der als Inhalt derselben hier angegebenen Befugnisse, wie sie hier angegeben und beschrieben sind, in der geistlichen Gesammtgewalt der Bischöfe, wie sie die erste Stelle nach dem Evangelium darlegen will, schon mitenthalten. Dies kann aber nachgewiesen werden, und ist auch in der Apologie schon damit angedeutet, daß hier die potestas jurisdictionis, welche den Bischöfen nach dem Evangelium selbst, nicht erst nach der politia canonica zukomme, im Deutschen Text (Müller S. 288) wiederholt als „geistlicher Gerichtszwang“ bezeichnet wird, folglich als potestas jurisdictionis internae, nicht externae.

Es handelt sich dabei erstens um das Urtheilen über

die Lehre sammt der Verwerfung der dem Evangelium widersprechenden Lehre und zweitens um die Ausschließung offenbar Gottloser aus der christlichen Gemeine.

Daß das Erstere in dem gewiß rein geistlichen Beruf, das Evangelium zu predigen, von selbst mit inbegriffen ist, wenn man ihm nur nicht einen besonderen, in den Worten selbst nicht enthaltenen Sinn unterlegt, ist nicht schwer nachzuweisen. Da das dem ordentlich berufenen Diener der Kirche obliegende Predigen des Evangeliums doch nicht in einer blosen, einfachen Wiederholung von Aussprüchen der h. Schrift bestehen kann, da ferner jeder Prediger der Gegenwart über den Gesammtinhalt des Evangeliums eine große Mannigfaltigkeit von zum Theil wirklich, zum Theil scheinbar einander widerstreitenden Lehren vorfindet, und stets über einzelne Punkte desselben neue Lehren von Außen an ihn herankommen, oder auch wohl in seinem eigenen Inneren sich ihm aufdrängen, so kann er unmöglich, ohne ein cognoscere doctrinam, und ein wenigstens innerliches rejicere doctrinam ab evangelio dissentientem sein Predigtamt verwalten, und wird es häufig auch für seinen Beruf erkennen, öffentlich und im seelsorgerlichen Verkehr mit Einzelnen, Lehren, die er für schriftwidrig erkannt und innerlich verworfen hat, ebenso äußerlich zu verwerfen, das heißt, dawider zu zeugen. Ist er aber dabei wirklich von dem in alle Wahrheit leitenden heiligen Geiste geleitet, so übt er damit auch in der That ein geistliches Gericht und eine geistliche Gewalt; er wird dann durch seine Verwerfung schriftwidriger Lehre auf diejeni-

gen Zuhörer, welche aus der Wahrheit sind, in einer sie vor Irrthum verwahrenden oder von Irrthum befreienden Weise geistlich einwirken.

Eben so einfach aber ergibt sich bei genauerer Ueberlegung, daß das Zweite, die Ausschließung offenbar Gottloser aus der christlichen Gemeine in dem mandatum remittendi et retinendi peccata mitinbegriffen, und ebenfalls seiner eigentlichsten und vorzüglichsten Bedeutung nach eine wahrhaft geistliche Gewaltübung, Handhabung eines wahrhaft geistlichen Gerichtszwangs ist.

Wenn der ordentlich berufene Diener der Kirche in der Beichte Sünde vergibt oder behält, so ist das augenscheinlich eine rein geistliche Gewaltübung, es wird auch mit solchem Behalten der Sünde eine Ausschließung aus der christlichen Gemeine nicht ausgesprochen. Es ist dieses aber nur die eine mögliche Art des Ausübens der Schlüsselgewalt: die andere ist die, von welcher der Herr Matth. 18 redet, die aber in der ordentlich verfaßten Gemeinde auch dem geistlichen Amte, nur nicht nach einfachem eigenen Ermessen, sondern auf Grund davon zukommt, daß der Sünder vor der Gemeinde seiner Sünde beschuldigt, von ihr für schuldig befunden und vermahnt worden ist, sie aber nicht gehört hat; welche Voraussetzungen im Wesentlichen auch dann gegeben sind, wenn Gottlose darum gebannt werden, daß ihr gottloses Wesen offenbar, also bereits allgemein anerkannt und dann auch nothwendig von der Gemeine, wenn sie eine christliche ist, bereits nachdrücklich, aber vergeblich gerügt ist. Der Bann, wodurch hier die Schlüs-

selgewalt von Seiten des Amtsträgers, er heiße Bischof oder Pfarrer, geübt wird, hat freilich in der rechtlich verfaßten Kirche, wenn er kirchenordnungsmäßig geübt worden ist, zugleich die Bedeutung eines Aktes der Uebung äußerlicher Kirchengewalt; aber eben nur folgeweise (secundär); an sich und seiner Hauptbedeutung nach ist er eben so ein geistlicher Akt, eine Handhabung des göttlichen Worts zur Hervorbringung einer das innerste Geistesleben treffenden Wirkung, wie das Sündebehalten in der Beichte, und soll er vor Allem, soll er nach seinem eigentlichen, principalen Sinn den Gottlosen aus der christlichen Gemeine als der communio sanctorum, aus der Gemeine, sofern sie der heilige Leib Christi ist, ausscheiden; seine einstweilige, bis er Buße gethan hat, geltende Ausschließung „vom Sakrament und anderer Gemeinschaft der Kirchen", welche nach den Schmalkaldischen Artikeln P. III Art. IX die alleinige äußerliche Wirkung des „rechten christlichen Banns" sein soll, ist nur die ordnungsmäßige Folge der geistlichen Ausschließung des Gebannten aus der innerlichen, geistlichen Kirche; wie denn darum der angeführte Artikel diesen Bann eine *geistliche* Strafe nennt, in welche weltliche Strafe nicht gemengt werden soll, und im Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln (§. 76 Müller 343) darauf gedrungen wird, daß er nur „den Leuten zu Besserung des Lebens und zu Mehrung der Ehre Gottes", also auch in rein *geistlicher Weise* und *Absicht* gebraucht werde.

So meine ich, stellt es sich deutlich und unwidersprechlich heraus, daß durch diese Stelle des 28. Art. der A. Konf.,

welche man so oft dafür angeführt hat, daß nach lutherischer Lehre den Bischöfen neben und außer der geistlichen Kirchengewalt auch eine äußerliche, im gewöhnlichen Sinn kirchenregimentliche Gewalt de jure divino zukomme, keineswegs etwas derartiges behauptet wird*).

---

*) Freilich folgt auf diese Stelle im deutschen Text unmittelbar der Satz: „Und diesfalls sind die Pfarrleute und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, laut dieses Spruchs Christi Lucä am 10, 16: Wer euch höret, der höret mich.“ Dies scheint allerdings zu dem Schlusse zu berechtigen, daß im Vorhergehenden doch an äußerliche Kirchengewalt der Bischöfe gedacht sei, weil ja die „Pfarrleute“ nur vermöge dieser den Bischöfen untergeordnet seien. Ich habe nicht nöthig, um dem hieraus gegen mich zu entnehmenden Widerlegungsgrunde auszuweichen, mich darauf zu berufen, daß es im lateinischen Texte nur heißt: debent eis ecclesiae, nicht parochi et ecclesiae obendientiam praestare; man würde auch darauf mit Recht erwiedern, es sei der deutsche Text so authentisch, als der lateinische. Jener Schluß selbst ist falsch. Allerdings ist hier durchaus an Bischöfe gedacht, welchen nach der damals bestehenden Kirchenverfassung die Gemeinden sammt deren Pfarrern vermöge ihrer äußerlichen Kirchengewalt, aber eben nicht blos in Beziehung auf diese, sondern auch in Beziehung auf geistliche Gewalt untergeordnet waren; sie waren als rite vocati zur Ausübung der geistlichen Gewalt (wie sie nach dem Evangelium allen rite vocatis zusteht, in ihrem ganzen dem Evangelium gemäßen Umfang) für die gesammte Diöcese und die gesammte bischöfliche Heerde, die Pfarrer der dazu gehörenden Gemeinden nicht ausgeschlossen, zu betrachten. Dies bestreiten

Nächst der genauen Unterscheidung der Begriffe von geistlicher und äußerlicher Kirchengewalt, geistlichem und äußerlichem Kirchenregiment, ist dann aber auch die Unterscheidung zwischen Gewalt und Regiment der Ortskirche und der aus einer Mehrheit von Ortskirchengemeinden zusammengesetzten, größeren oder kleineren Gesammtkirche nothwendig. Beides läßt sich in der Wirklichkeit freilich nicht unterscheiden, wenn die Ortskirche selbstständig ist, d. h. mit andern Ortskirchen in keinem äußerlichen Verbande steht, der sie mit diesen zu einem einheitlichen rechtlichen Kirchenkörper

---

auch unsere Symbole nirgends: wenn gesagt wird: jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris, so schließt das gar nicht in sich, es sei die politia canonica, in so fern sie jure humano die schriftmäßige geistliche Gewalt der Bischöfe auf die ganze Diöcese ausdehne, und ihnen mit der äußerlichen Kirchengewalt auch die cura animarum selbst über die Pastoren derselbe einräume, wider das jus divinum. Es ist also demzufolge jedenfalls möglich, auch den hier von den „Pfarrleuten" geforderten Gehorsam gegen die Bischöfe an deren geistliche Gewalt zu beziehen. Es ist dies aber nicht nur möglich, sondern nach dem ganzen Zusammenhang, wie er oben nachgewiesen wurde, und auch schon deshalb nothwendig, weil die Pflicht dieses Gehorsams auf den Spruch gestützt wird: „Wer euch höret, der höret mich." Denn dieser Spruch wird stets in den Symbolen nur in Beziehung auf rein geistliche Gewaltübungen angeführt, und seine Anwendung auf Akte der äußerlichen Kirchengewalt ausdrücklich verworfen. S. Apologie A. 28, 18. Müller S. 289.

zusammenfaßt. In ihrem ersten Anfang war die Kirche Christi eine solche Ortskirche (zu Jerusalem), und es kann immer wieder — wenn auch nur in Folge außerordentlicher Umstände — der Fall eintreten, daß eine einzelne Ortskirche in solcher Art äußerlich selbstständig ist. Dann kann nur von Unterordnung ihrer einzelnen Glieder unter eine geistliche und äußerliche Kirchengewalt, ein geistliches und äußerliches Kirchenregiment die Rede sein. Regelmäßig aber ist die einzelne Ortskirchengemeinde nur Glied eines größeren rechtlichen Kirchenkörpers, einer (rechtlichen) Gesammtkirche, und dann ist sie selbst einer höheren äußerlichen Kirchengewalt, einem äußerlichen Kirchenregiment, das über diese Gesammtkirche sich erstreckt, unterworfen, und ihre einzelnen Glieder stehen unter einem doppelten äußerlichen Kirchenregiment, dem der Ortskirche und dem der Gesammtkirche. Jenes werden wir dann freilich passender kirchliche Gemeindeleitung und kirchliche Gemeindeverwaltung nennen; aber immerhin hat auch diese die allgemeine Natur des äußerlichen Kirchenregiments, nur eines nicht blos dem Umfang, sondern auch dem Inhalte nach beschränkten Kirchenregiments; wie denn namentlich dann die Ortsgemeinde nicht mehr ohne Mitwirkung des höheren Kirchenregiments Personen zum öffentlichen Lehramte berufen, eine vollständige eigene Kirchenordnung für sich aufrichten, ihre Kirchendiener wegen untreuer Amtsführung für sich allein ihres Amtes entsetzen kann u. s. f.

Wir mögen also wohl den jetzt herrschenden Sprachgebrauch beibehalten, und unter Kirchenregiment ohne weiteren

Zusatz das äußerliche Regiment über eine rechtliche Gesammtkirche verstehen; nur dürfen wir nicht vergessen, daß es neben oder eigentlich über demselben auch ein geistliches Kirchenregiment, neben oder über der äußerlichen auch eine geistliche Kirchengewalt gibt, und daß das äußerliche Kirchenregiment auch ein jenem Kirchenregiment untergeordnetes Ortskirchenregiment sein kann.

III.

Der Zusammenhang zwischen der geistlichen und der äußerlichen Kirchengewalt.

Damit die geistliche Gewalt in gottgefälliger Ordnung und mit gedeihlichem Erfolg geübt werden könne, dazu bedarf die Kirche bei ihrem irdischen Bestande, wie er von Anfang an war und bis zur Wiederkunft des Herrn bleiben wird, zugleich der äußeren Kirchengewalt; nur der nächste Zweck ist bei den Thätigkeiten des äußerlichen Kirchenregiments ein von dem der geistlichen Gewaltübung wesentlich verschiedener; das Endziel — die Förderung des Reiches Christi auf Erden — haben beide miteinander gemein.

Den engsten und nächsten Zusammenhang aber haben geistliche und äußerliche Kirchengewalt darin, daß kraft dieser die Kirche die Macht hat, Personen in das Amt der Predigt und der Sakramentverwaltung zu berufen. In dieser Beziehung erscheint die äußere Kirchengewalt als unmittelbarer Ausfluß der geistlichen.

Indem der Herr die Schlüsselgewalt, wie wir die geistliche Gewalt ihrem Kern nach gewöhnlich zu bezeichnen

pflegen, durch ausdrückliche Befehle und Verheißungen ebenmäßig der Kirche als Gesammtheit, als geistlicher Einheit *) (Matth. 18) und den Aposteln als den von ihm selbst ausgesonderten ersten Vorstehern und Dienern der Kirche (Matth. 16. Joh. 20) gegeben hat, hat er der Kirche damit stillschweigend die Weisung hinterlassen, daß sie fortwährend die geordnete Ausübung jener ihr als unsterblicher Gesammtpersönlichkeit zunächst verliehenen Gewalt stets eben so auf tüchtige Männer übertragen und sie dadurch zu deren Lebensberuf machen soll, wie er selbst sie den Aposteln als Lebensberuf — freilich in Zusammenhang mit einem rein persönlichen, des Uebergangs auf Spätere unfähigen Beruf — unmittelbar übertragen hatte.

Dies will offenbar die bekannte Stelle des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln (§. 24) sagen, indem sie sich so ausdrückt: Tribuit Christus principaliter claves ecclesiae et immediate, sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet jus vocationis.

Als ursprüngliches Recht ist das jus vocationis unzertrennlich mit der geistlichen Gewalt verbunden; wer diese, als eine nicht blos abgeleitete hat, der hat eben so nothwendig auch das Berufungsrecht; und das Berufungsrecht,

---

*) Matth. 18, 19 folgt auf die Worte: Was ihr auf Erden binden werdet u. s. w. unmittelbar das andere Wort: Wo zween unter euch eins werden auf Erden u. s. w. — und dann die Verheißung: Wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin Ich mitten unter ihnen.

welches einem Subjekt zusteht, das keine oder wenigstens keine ursprüngliche geistliche Gewalt hat, kann nur abgeleitet werden aus dem ursprünglichen Berufungsrecht eines andern, mit ursprünglicher geistlicher Kirchengewalt bekleideten Subjekts. Denn Berufung zum Gnadenmittelamte ist ja nichts anderes, als Verleihung der Macht, die geistliche Gewalt amtsmäßig auszuüben; welches Subjekt diese vom Herrn unmittelbar zu eigen erhalten hat, aber auch nur es, und ein anderes nur an seiner Statt, nur in seinem Namen, kann einer Person die Macht verleihen, sie amtsmäßig auszuüben.

Darum eben nimmt das Römische Kirchensystem ganz folgerichtig an, daß das Vokationsrecht, welches in diesem System die Gestalt der Weihespendung und einer Uebertragung eigener besonderer geistlicher Befähigung hat, den Bischöfen und nur ihnen zusteht, weil es ihnen und nur ihnen eine ursprüngliche, durch ununterbrochene Succession in das Apostolat vom Herrn unmittelbar erlangte geistliche Gewalt zuschreibt.

Das Berufungsrecht ist seiner wahren Bedeutung nach die rechtliche Macht, die Kirche in ihrem nach göttlichem Willen geordneten Bestande zu erhalten; dieser beruht ganz und gar auf dem Dasein ordentlich berufener Verwalter der Predigt des Evangeliums und der Sakramente; die Kirche würde aufhören und durch ein unmittelbares Eingreifen des Herrn neu gestiftet werden müssen, sobald es an einem menschlichen Subjekte fehlte, dem das Berufungsrecht zustände. Deshalb mußte es dem Verfasser

des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln als Hauptaufgabe erscheinen, nachzuweisen, daß es der von dem Pabste und den „verordneten Bischöfen," weil sie Feinde des Evangeliums geworden waren, sich zurückziehenden evangelischen Kirche an Subjekten, welchen das Berufungsrecht zustehe, nicht fehle; und er führte diesen Nachweis eben damit, daß nach dem Ausspruche des Herrn die geistliche Gewalt überall da sei, wo zwei oder drei im Namen Christi versammelt seien, also bei jeder den rechten Glauben an Christum bekennenden, in ihm geeinigten Ortsgemeinde, und daß deshalb eben da auch das Berufungsrecht sei, welches nur durch menschliche Einrichtung auf die verordneten Bischöfe übertragen worden, nach deren Abfall vom Glauben aber an die einzelnen christlichen Ortsgemeinden zu eigener Ausübung zurückgefallen sei: quum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae aut nolunt impertire ordinationem, ecclesiae retinent jus suum (§. 66).

Nächstdem zeigt sich der wesentliche Zusammenhang der äußerlichen Kirchengewalt mit der geistlichen, insofern in jener Recht und Pflicht enthalten ist, für Erhaltung reiner Lehre zu sorgen, wie die Verbreitung falscher Lehre abzuwehren, und ebenso Recht und Pflicht, die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. In Beziehung auf diese Punkte erwachsen in der That, so zu sagen, von selbst aus der Uebung geistlicher Pflichten und Befugnisse Ausübungsakte der äußerlichen Kirchengewalt, können sogar dieselben Handlungen beides zugleich sein, obwohl doch auch dabei dann eines von dem andern immer wohl unterschieden werden muß.

Zunächst ist es in der oben schon ausgeführten Weise göttlicher Beruf des Predigtamtes als solchen, „Lehre zu urtheilen und die falsche Lehre, so dem Evangelio entgegen, zu verwerfen," während es aber andererseits auch göttliches Gebot an die Gemeinden ist, die Lehre, welche ihnen vorgetragen wird, nach dem Evangelium zu prüfen, und wenn sie diesem zuwider ist, sie von sich abzuweisen, wie dies ebenfalls der Art. 28 der A. K. ausdrücklich bemerkt, und dafür den Spruch anführt: Sehet euch vor vor den falschen Propheten (Matth. 7, 15). Insofern ist die Bewahrung reiner und die Abwehr falscher Lehre vor Allem in dem rein geistlichen Beruf des Lehramts und der Gemeinden enthalten, kann und soll Beides in einer außer dem Bereich äußerlicher Kirchengewalt liegenden Weise geübt werden. Aber wenn nun Streit darüber entsteht, ob die von einem Träger des Lehramts als solchem verworfene Lehre wirklich verwerflich, oder ob eine von der Gemeine, beziehungsweise von Einzelnen in derselben angefochtene Lehre ihres Predigers nicht vielmehr die rechte Lehre sei, so kann eine für das kirchliche Gemeinwesen rechtsgültige Entscheidung darüber nothwendig werden, und diese ist dann Sache der äußerlichen Kirchengewalt.

Wie in dem „rechten christlichen" Bann, wo er eben so dem göttlichen Worte, wie der Kirchenordnung gemäß gebraucht wird, geistliche und äußerliche Kirchengewalt zugleich geübt wird, wurde im vorigen Abschnitt bereits genauer nachgewiesen.

Dagegen kommen freilich, namentlich bei fortgeschrittener

Entwicklung der rechtlichen Kirchenverfassung, auch sehr häufig kirchenregimentliche Handlungen vor, bei welchen der Zusammenhang zwischen geistlicher und äußerlicher Kirchengewalt kaum erkennbar ist, ohne daß daraus denjenigen, von welchen diese Handlungen ausgehen, irgend wie ein gegründeter Vorwurf gemacht werden kann; wenn sie nur wirklich geeignet sind, mittelbar geistliche Zwecke zu fördern, sind sie darum nicht minder löblich, daß dieses bei ihnen weniger handgreiflich ist, und daß sie eben deshalb, weil sie nur eine entferntere Beziehung auf geistliche Zwecke haben, auch in ganz schlichter, vielleicht profan aussehender Form erscheinen. Es ist eben so falsch, für jede kirchenregimentliche Handlung und Verfügung eine salbungsvolle Miene zu verlangen, als es umgekehrt nicht unbedingt zu tadeln ist, wenn auch ganz äußerlichen Akten dieser Art durch Hervorhebung ihrer Beziehung auf Geistliches ohne Ziererei eine gewisse geistliche Färbung gegeben wird.

Den hier dargelegten genauen inneren Zusammenhang zwischen der geistlichen und der äußerlichen Kirchengewalt stets fest im Auge zu behalten, ist für die Theorie und Praxis von der größten Wichtigkeit; eben so aber auch, nie zu übersehen, welcher Art dieser Zusammenhang in Wahrheit ist: ein solcher nämlich, daß stets die äußerliche Kirchengewalt der geistlichen zu dienen bestimmt ist, nicht umgekehrt. Insofern eben kann ich nicht umhin, den bekannten Ausspruch Stahl's (die lutherische Kirche und die Union S. 278): „die Exkommunikation sei der Hebel des Kirchenregiments," so unverfänglich er auch gemeint sein mag, für höchst ver-

kehrt zu halten. Wehe dem Träger der äußerlichen Kirchengewalt, der in allem Ernst den Bann als einen Hebel des Kirchenregiments ansähe und behandelte! Es würden ihn die oben schon angeführten Worte des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln strafen, daß darnach zu trachten sei, den Bann nur den Leuten zur Besserung des Lebens und zur Mehrung der Ehre Gottes zu gebrauchen. Nur insofern es dazu dienlich sein kann, mag eine als offenbare Gottlosigkeit sich darstellende Widersetzung gegen das Kirchenregiment deshalb mit dem Banne gestraft werden, nie aber zu dem Zwecke, um das Ansehen des Kirchenregiments aufrecht zu erhalten; es ist weit weniger daran gelegen, daß dieses leide, als daß nicht die geistliche Gewalt durch einen blos oder auch nur vorwiegend im Interesse des Kirchenregiments ausgesprochenen Bann gemißbraucht werde.

Eben weil dieses ein so arger Mißbrauch der geistlichen Gewalt ist, wenn sie zur Unterstützung der äußerlichen Kirchengewalt angewendet wird, dieser Mißbrauch aber nur zu nahe liegt, wenn geistliches und Kirchenregiment dieselben Personen zu Trägern haben, ist es auch höchst wichtig, sich vor dem Trugschlusse zu hüten, dies sei gleichwohl eben deshalb nothwendig, weil zwischen beiden Arten von Kirchengewalt und Kirchenregiment ein so wesentlicher innerlicher Zusammenhang stattfinde: einem Trugschlusse, auf den das Römische Kirchensystem gebaut ist, der aber auch für Protestanten in älterer und neuester Zeit sich nur zu häufig als verführerisch erwiesen hat.

Was aus jenem Zusammenhang wirklich folgt, das ist

erstlich, daß — wie es schon oben anerkannt wurde — das ursprüngliche Recht auf beide Gewalten nur ein und dasselbe Subjekt haben kann: eben die Kirche selbst, wie sie in einer durch das Bekenntniß zum Evangelium geeinigten Gesammtheit von Menschen sich darstellt, und für's Zweite, daß in dem Maaße, in welchem die einzelnen Ausübungshandlungen der äußerlichen Kirchengewalt mit Uebung der geistlichen Gewalt wesentlich zusammenhängen, die Betheiligung von Personen, welche dazu besonderen Beruf haben, nothwendig und angemessen ist. Weiter aber folgt daraus nichts.

In der Ortskirche muß freilich denjenigen, welchen die geistliche Regierung der Gemeinde obliegt, auch deren äußerliche Leitung im Ganzen obliegen; das bei weitem höher stehende geistliche Regieramt muß hier das ihm seiner Bedeutung nach entschieden untergeordnete äußerliche Regieramt mit in sich schließen; ihnen muß auch bei der Ausübung des Berufungsrechts, (obwohl dadurch von der äußerlichen Kirchengewalt zwar in der bedeutsamsten Weise Gebrauch gemacht, aber nicht ein eigentlicher Regierungs-Akt vollzogen wird), ein vorzüglicher Antheil zukommen, und zwar auch dann, wenn die feierliche Bestätigung der Berufung mittelst segnender Handauflegung nicht als Spendung eines Sakraments und als Uebertragung eigener geistlicher Gewalt und Befähigung aufgefaßt wird, wie sie die lutherische Lehre als solche in der That nicht aufgefaßt wissen will. Eben deshalb ist es auch für die äußerlich selbstständige Ortskirche angemessen, daß sie, wie es in der

apostolischen Kirche bei allen Ortsgemeinden der Fall war, einen aus mehreren Trägern des geistlichen Amtes bestehenden Vorstand habe.

Dagegen in der aus einer Mehrheit von Ortskirchen zusammengesetzten Kirche kann davon, daß das äußerliche Regiment über dieselbe eben so nur gleichsam Anhängsel eines geistlichen Regieramtes sein müsse, nach lutherischer Lehre schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil es nach dieser kraft göttlicher Stiftung (jure divino) nur ein geistliches Amt je für die einzelne Ortsgemeinde und deren geistliche Leitung gibt. Aus dem Beruf zur geistlichen Regierung einer bestimmten Ortsgemeinde kann aber offenbar ein Beruf zur äußerlichen Regierung anderer, sei es auch noch so eng mit ihr zusammenhängender Ortsgemeinden unmöglich abgeleitet werden; von selbst also kann offenbar weder einem einzelnen Träger des Gnadenmittelamtes in einer Gesammtkirche, noch auch allen darin vorhandenen Trägern dieses Amtes zusammen — dem „Lehrstande" der Gesammtkirche — das äußerliche Regiment über dieselbe zukommen; so sehr es auch andererseits ohne Weiteres einleuchtet, wie unangemessen eine Verfassung sein würde, welche von der Führung solchen Regiments diejenigen ganz ausschlöße, die berufen sind, die einzelnen Ortsgemeinden geistlich zu regieren, und nicht wenigstens Einem oder Mehreren derselben einen Hauptantheil an jenem Regiment einräumte.

Uebrigens ist in Beziehung auf diese ganze Frage nach der Zuständigkeit des Regiments über eine Gesammtkirche

von dem hier ausschließlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte des Zusammenhangs aus, der zwischen der geistlichen und der äußerlichen Kirchengewalt in der oben nachgewiesenen Art besteht, hauptsächlich Folgendes zu bedenken.

Es soll zwar, wie der 14. Art. der A. K. mit Recht sagt, Niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen ohne ordentlichen Beruf (nisi rite vocatus). Damit wird aber keineswegs gelehrt, — was auch offenbar schriftwidrig sein würde —, daß die geistliche Gewalt überhaupt, — selbst wenn von Nothfällen ganz abgesehen wird — ausschließlich von in solchem Sinne „ordentlich Berufenen" auszuüben sei. Es ist, wie schon oben bemerkt wurde, auch der rechte christliche Bann, wodurch offenbar Gottlose, im Fall sie sich als halsstarrige Sünder erweisen, aus der christlichen Gemeinde sine vi humana, sed verbo ausgeschlossen werden sollen, Uebung rein geistlicher Kirchengewalt, ein „Binden, wodurch auch im Himmel gebunden sein soll." So aber soll nach der ausdrücklichen Vorschrift des Herrn (Matth. 18) nur die Gemeine, — in der rechtlich verfaßten Gemeine der Träger des Gnadenmittelamtes oder die Gesammtheit derselben mit der Gemeine binden; wie ja auch sogar der Apostel selbst 1. Kor. 5, 4 über den, der „seines Vaters Weib hatte", den Bann nur aussprach als „in der Versammlung (der Korinther) mit seinem Geiste gegenwärtig." Es ist ferner auch das Urtheil über die Lehre und die Verwerfung falscher Lehre etwas, das wesentlich zur Uebung der geistlichen Kirchengewalt gehört, und daher zunächst wiederum zum

Beruf des Predigtamtes; aber doch gehört es, wie ebenfalls schon erwähnt wurde, auch nicht minder zum Beruf der ganzen übrigen Gemeinde nach dem Wort des Herrn: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten!“ Um soweniger kann es unstatthaft sein, daß an der Uebung äußerlicher Kirchengewalt, daß an der Führung des äußerlichen Kirchenregiments auch die Gemeine insgesammt oder einzelne dazu Befähigte aus ihrer Mitte Theil nehmen, welche nicht zum öffentlichen Lehren und zur Sakramentsverwaltung ordentlich berufen, oder mit andern Worten nicht Glieder des Lehrstandes sind.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß so eng auch der Zusammenhang der äußerlichen Kirchengewalt mit der geistlichen in Beziehung auf das Centrum der ersteren ist, derselbe selbstverständlich bei ihren einzelnen Theilen um so schwächer wird, je mehr diese, so zu sagen, einer weit von dem Centrum entfernten Peripherie angehören.

Demnach wird man bei aller Anerkennung des wesentlichen Zusammenhangs der äußerlichen Kirchengewalt mit der geistlichen doch nie die ausschließliche Zuständigkeit des äußerlichen Kirchenregiments für den Lehrstand in Anspruch nehmen, sondern vielmehr demselben nur in dem Maaße einen wesentlichen und vorzüglichen Beruf für jenes Kirchenregiment zuschreiben können, als dessen Verrichtungen wirklich in wesentlichem inneren Zusammenhange mit dem geistlichen Regieren und mit der Gnadenmittelverwaltung stehen.

IV.

Verschiedenheit der geistlichen und der äußerlichen Kirchengewalt.

Indem wir den inneren Zusammenhang der beiden Kirchengewalten näher zu erwägen unternahmen, haben wir auch ihre, bereits bei unseren begrifflichen Erörterungen von uns erkannte Verschiedenheit von einander theilweise wiederholt in's Auge gefaßt. Es wird aber nöthig sein, diese nun noch eigens und erschöpfender zu besprechen.

Indem der Herr die geistliche Gewalt in der obenbezeichneten Weise ausdrücklich der Kirche unmittelbar, den jeweiligen Trägern des geistlichen Amtes mittelbar gegeben hat, hat er damit die Kirche und ihre ordentlich berufenen Diener ermächtigt, zu den einzelnen Menschen und mit ihnen in seinem Namen, an seiner Statt zu reden und zu handeln, und mittelst der öfters wiederholten Worte: „wer euch höret, der höret mich" Jedermann deutlich geboten, jeder seinen Befehlen gemäßen Uebung der geistlichen Gewalt durch die Kirche und ihre ordentlich berufenen Diener mit derselben Hingebung und Unterwerfung zu begegnen,

wie wenn er selbst unmittelbar das spräche und thäte, was hierbei gesprochen und gethan wird. Insofern hat die geistliche Kirchengewalt den vollsten Gehorsam und zwar Glaubensgehorsam für sich in Anspruch zu nehmen. Nicht unbedingten Gehorsam kann sie in Anspruch nehmen; der ihr geschuldete Gehorsam ist vielmehr stets wesentlich durch das Befinden bedingt, daß die einzelne Uebung der geistlichen Gewalt mit dem Worte Gottes, d. h. mit der heil. Schrift, die allein Gottes Wort in schlechthin untrüglicher Weise enthält, in Einklang stehe. Aber auch nur dadurch ist jener Gehorsam bedingt; und nicht einmal der Prüfung nach bloßen Vernunftgründen unterliegt, was in Uebung geistlicher Gewalt dem Worte Gottes gemäß geredet oder gehandelt wird.

Andererseits ist auch die Freiheit der zu geistlicher Gewaltübung berufenen Menschen dabei eng beschränkt; sie haben dabei stets nur bestimmte göttliche Befehle, wie sie durch die heil. Schrift uns bezeugt sind, genau zu vollziehen, und so wenig sie dabei auch für die Anwendung eines solchen göttlichen Befehls auf den einzelnen Fall sich der vernünftigen Beurtheilung desselben hinsichtlich der wirklich gegebenen thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen der göttliche Befehl dafür gilt, entschlagen dürfen, so wenig dürfen sie doch dann auf den wesentlichen Inhalt der hiernach als nothwendig oder statthaft erkannten geistlichen Gewaltübung ihrem rein menschlichen Ermessen irgend welchen Einfluß gestatten. Gleichwie eben darauf, daß alle geistlichen Gewaltübungen einen im Wesentlichen göttlich gegebenen In=

halt haben, der dafür in Anspruch zu nehmende volle Glaubensgehorsam beruht, so beruht darauf auch diese besondere Gebundenheit der zur Uebung geistlicher Kirchengewalt Berufenen.

Die äußerliche Kirchengewalt kann für sich den Gehorsam, wie er göttlichen Willenskundgebungen gebührt, nur bei der Berufung zum Gnadenmittelamte und nur insofern in Anspruch nehmen, als der von ihr hiezu ordentlich Berufene von Allen als Diener des Herrn, als Botschafter an Christi Statt anzuerkennen ist; außerdem kann die äußerliche Kirchengewalt niemals solchen Gehorsam für sich in Anspruch nehmen, sondern nur einen Gehorsam, den man etwa Ordnungsgehorsam nennen könnte, der aber hinwiederum in gewisser Beziehung ein unbedingterer ist, als derjenige, welcher der geistlichen Kirchengewalt geschuldet wird, wie auch die menschliche Freiheit in Uebung der äußerlichen Kirchengewalt eine viel weitere ist, als die bei der Uebung der geistlichen Gewalt deren Trägern zuständige.

Der Herr hat nur die Apostel unmittelbar zur Verwaltung des Gnadenmittelamtes berufen; so oft nach den Aposteln Jemand zu diesem Amt berufen wurde und noch berufen wird, geschieht es nach dem Willen des Herrn durch eine Christengemeinde oder durch ein kirchenregimentliches Organ (mit oder ohne Mitwirkung einer Gemeinde) in Uebung äußerlicher Kirchengewalt im Namen des Herrn und an seiner Statt; es darf und soll geglaubt werden, daß ein so Berufener die Vollmacht, das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben und zu behalten, und die Sakramente zu verwalten, so gewiß und vollkräftig besitzt,

als wenn ihn der Herr selbst und unmittelbar zu seinem Dienste berufen hätte*). Die Berufung zum geistlichen Amte ist eine Handlung der äußerlichen Kirchengewalt, welche sich von den Ausübungshandlungen der geistlichen Kirchengewalt zwar wesentlich dadurch unterscheidet, daß sie nicht, wie diese die Kraft hat, unmittelbar irgend eine geistliche Wirkung hervorzubringen, — dazu wäre eine besondere göttliche Verheißung erforderlich, an der es für sie fehlt —; aber darin ist sie den Akten der geistlichen Gewaltübung gleich, daß sie wie diese einen göttlich gegebenen Inhalt hat, reiner Vollzug einer wirklichen bestimmten göttlichen Weisung ist, und darum eben gebührt ihr in der vorhin bezeichneten Art eine ähnliche Anerkennung, wie sie der einsetzungsmäßigen Sakramentsverwaltung gebührt. Durch sonstige kirchenregimentliche Handlungen aber findet niemals geradezu einfacher Vollzug einer bestimmten göttlichen Weisung Statt; in ihnen soll sich menschliche Weisheit unter der Leitung des heil. Geistes, zum Theil auch mittelst einfachen Vernunftgebrauchs frei bethätigen. Hier kann also das handelnde Subjekt selbst einen weiten Spielraum bei der Wahl des erforderlichen Entschlusses haben. Ebenso aber sind diese Handlungen stets ihrem ganzen Inhalte nach der Prüfung nach Vernunftgründen unterworfen. Es können selbst die Untergebenen darauf gestützte Einwendungen

*) S. Apologie Art. VII u. VIII §. 28 (Müller S. 158): repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae.

gegen kirchenregimentliche Anordnungen erheben, um dadurch ihre Abänderung oder Zurücknahme zu erwirken; sie können sich auch, wo ihre Befolgung nur nicht um der kirchlichen Ordnung willen nothwendig ist, und überhaupt, wo es „ohne Aergerniß" geschehen kann, selbst von ihrer Befolgung entbinden, ohne damit eine Sünde zu begehen. In diesem Sinn sagten wir oben, daß es ein bloser Ordnungsgehorsam sei, den die äußerliche Kirchengewalt für sich in Anspruch zu nehmen habe. Wiederum ist aber dieser Gehorsam ein unbedingterer, als der, welcher der geistlichen Kirchengewalt geschuldet wird, insofern bei kirchenregimentlichen Anordnungen nicht darnach gefragt werden kann, ob sie dem Worte Gottes genau entsprechen, da dieses in der That dafür gar keine bestimmten unwandelbaren Weisungen enthält; sondern nur, ob sie nicht dem Worte Gottes zuwider, mit Aussprüchen desselben unvereinbar seien, und insofern, wenn nur dieses nicht der Fall ist, dann die Untergebenen um der Ordnung willen und zur Vermeidung von Aergerniß auch da Folge zu leisten haben, wo sie überzeugt sind, daß die Anordnung unzweckmäßig, ja unvernünftig sei; sie müßten denn davon auch die Vorgesetzten überzeugen und dadurch diese zu bewegen vermögen, daß sie die Anordnung ändern oder wieder aufheben.

Diese hier so eben ausgeführte Verschiedenheit der geistlichen und der äußerlichen Kirchengewalt ist es, worauf auch folgende, oft mißverstandene Stellen des 28. Art. der A. K. hinweisen wollen.

In §. 20 f. (Müller S. 64) wird gesagt: „das bischöfliche Amt ist nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sünd vergeben, Lehr urtheilen, und die Lehr, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohn menschlich Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. Und diesfalls sind die Pfarrleute und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, laut dieses Spruchs Christi: Wer euch höret, der höret mich.“ Es ist hier, wie schon oben nachgewiesen wurde, lediglich von Uebung der geistlichen Gewalt die Rede.

Dafür nun, für jegliche dem Evangelium entsprechende Uebung der geistlichen Gewalt wird der Gehorsam gefordert, der nach Christi Wort gefordert werden kann: „Wer euch höret, der höret mich.“ Weiterhin wird es dagegen scharf gemißbilligt, daß man sich für die Macht, kirchliche Satzungen aufzurichten, auf den Spruch Christi berufen habe (Joh. 16, 12): „Ich habe euch noch viel zu sagen, ihr aber könnets jetzt nicht tragen; wenn aber der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit führen.“ Und dann heißt es in §. 53 f. wörtlich so: „Was soll man denn halten vom Sonntag und dergleichen andern Kirchenordnungen und Ceremonien? dazu geben die Unsern diese Antwort, daß die Bischöfe oder Pfarrherren mögen solche Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirchen zugehe, nicht damit Gottes Gnade zu erlangen, auch nicht damit für die Sünde genug zu thun, oder die Gewissen damit zu verbinden, solches für nöthigen

Gottesdienst zu halten, und es dafür zu achten, daß sie Sünde thäten, wenn sie ohn Aergerniß dieselben brächen. Also hat St. Paulus zun Korinthern (1 Kor. 11, 5. 6) verordnet, daß die Weiber in der Versammlung ihr Haupt sollen decken. Item daß die Prediger in der Versammlung nicht zugleich alle reden, einer nach dem andern. Solche Ordnung gebührt der christlichen Versammlung um der Liebe und Friedens willen zu halten, und den Bischöfen und Pfarrherren in diesen Fällen gehorsam zu sein, und dieselben sofern zu halten, daß Einer den Anderen nicht ärgere, damit in der Kirchen keine Unordnung oder wüstes Wesen sei. Doch also, daß die Gewissen nicht beschweret werden, daß man's für solche Ding halte, die noth sein sollten zur Seligkeit, und es dafür achte, daß sie Sünde thäten, wenn sie dieselben ohn der Andern Aergerniß brächen; wie denn Niemands sagt, daß das Weib Sünde thue, die mit blosem Haupt ohn Aegerniß der Leute ausgeht."

Hier also, wo es sich um Uebung äußerlicher Kirchengewalt handelt, wird ein ganz anderer Gehorsam gefordert, der nicht darauf beruhe, daß da in Stellvertretung Gottes angeordnet werde, sondern nur auf der Pflicht der Liebe und Friedseligkeit. Aber ebensowenig wird die Befolgung solcher kirchenregimentlicher Anordnungen in das Belieben und Gutdünken gestellt, sondern wirklicher Gehorsam dagegen gefordert, und nur insofern die Nichtbefolgung für zuläßig erklärt, als sie „ohne Aergerniß" geschehen könne; das heißt nach dem Zusammenhang nicht, sofern etwa zufällig alle dabei Anwesenden keinen Anstoß

daran nehmen würden, weil sie sämmtlich an der kirchenregimentlichen Anordnung kein Gefallen hätten, sondern sofern Niemand einen gegründeten Anstoß daran nehmen könne, was doch gewiß unmöglich wäre, wo einer kirchenregimentlichen Anordnung aus Eigensinn, Hochmuth, Unbotmäßigkeit oder Besserwissenwollen die Folgeleistung versagt wird. Ganz ebenso wird auch in der Apologie Art. 28 §. 16 (Müller S. 288) gesagt: Oportet liberum usum talium ordinationum relinqui, modo ut scandala vitentur; aber nur: ne judicentur esse cultus necessarii; nicht, sofern der Brauch solcher äußerlichen Satzungen um der Ordnung willen nothwendig ist, und jedenfalls von dem Kirchenregimente, das hierüber eben allein zu entscheiden befugt ist, um der Ordnung willen für nothwendig gehalten wird, sondern nur sofern er als ein zur Seligkeit nothwendiger Gottesdienst behandelt werden wollte, soll er frei sein, womit er durchaus nicht von dem „guten Willen" der Untergebenen, selbst nicht von ihrer Ueberzeugung, daß die Satzung zweckmäßig sei, ja nicht einmal von deren wirklichen Angemessenheit abhängig gemacht wird.

V.

Verhältniß der äußerlichen Kirchengewalt zur obrigkeitlichen Gewalt.

Wenn es im 28. Art. der A. K. heißt, die Kirchengewalt „hindere die Polizei und das weltliche Regiment nichts überall"; („sicut ars canendi nihil impedit politicam administrationem", fügt der lateinische Text bei), so wird dabei unter der Kirchengewalt ausschließlich die geistliche verstanden; denn es wird als Grund dafür angeführt, daß die Kirchengewalt „ewige Güter gebe, und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben werde", während das weltliche Regiment „mit viel andern Sachen umgehe, denn das Evangelium".

So ließe sich vom Verhältniß der äußerlichen Kirchengewalt und der obrigkeitlichen Gewalt nicht reden. Da jene an und für sich eben so wenig ewige Güter gibt, als das weltliche Regiment, wie sie ja auch nicht durch das Predigtamt geübt wird, sondern nur für gehörige Verwaltung des Predigtamtes Vorsorge trifft, und da sie im Gegentheil eben so gut es mit der Bewirkung und Aufrecht-

erhaltung äußerlicher guter Ordnung mittelst äußerlicher Mittel zu thun hat, wie die obrigkeitliche Gewalt, so folgt daraus zwar nicht, daß sie diese in Ausrichtung ihres Amtes hindern müsse oder auch nur dürfe; aber wohl, daß ihr Verhältniß zu einander keineswegs so leicht zu bestimmen sei, wo sie ein gemeinsames Gebiet ihres Waltens haben, als es dort mit Recht für das Verhältniß zwischen dem rein geistlichen und dem weltlichen Regiment angenommen wird. Gleichwohl reicht die eben so treffende als im besten Sinn einfältige Bezeichnung des wahren Berufs der obrigkeitlichen Gewalt, wie sie jene Stelle der A. K. gibt, hin, um den Grundzügen nach auch dieses schwierige Verhältniß richtig bestimmen zu können.

„Die weltliche Gewalt" — so lautet jene Bezeichnung — „schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen."

Damit ist die wesentliche Verschiedenheit auch der äußerlichen Kirchengewalt von der obrigkeitlichen Gewalt mit genügender Schärfe angedeutet.

Die äußerliche Kirchengewalt hat an und für sich weder Beruf noch Macht, Leib und Gut wider äußerliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen zu schützen; wo sie das aus eigener Macht zu thun sich anmaßt, greift sie in einen fremden Beruf und Machtbereich, in den der obrigkeitlichen Gewalt, wider Gottes Willen und wider die göttliche Weltordnung ein.

So wenig die Kirche vermöge ihrer göttlichen Stiftung eine blose philosophische Schule, oder eine blose unsichtbare

Geistesgemeinschaft, oder ein bloser Freundschaftsbund zu sein bestimmt ist, sondern vielmehr ein wirkliches Reich Gottes auf Erden, ein wohlgegliedertes, sichtbares, dem Staate wahrhaft selbstständig zur Seite stehendes und sogar in einem gewißen Maaße dem Staate wirklich ähnliches Gemeinwesen, mit einer unmittelbar göttlichen, von der staatlichen Anerkennung völlig unabhängigen Berechtigung dieses seines selbstständigen Bestehens; so wahr es ferner ist, daß die Kirche von Gott gestiftet ist, um die, welche das Evangelium von Christo gerne hören, in sich aufzunehmen als sofort dann nach göttlichem Willen auch der äußerlichen Kirchengewalt von selbst unterworfene Glieder, mit nichten aber irgendwo oder irgendwann eine wahre Kirche Christi durch willkürlichen Zusammentritt einzelner Menschen gegründet wird, von deren völlig freiem, d. h. sittlich freiem Willen es abhienge, sich einer äußeren Kirchengewalt selbst zu unterwerfen und sich ihr wieder zu entziehen: so wahr und gewiß das Alles ist, ebenso wahr und gewiß ist und bleibt es doch auch allezeit, daß jede äußerliche Kirche nicht minder, als die geistliche Kirche kein „Reich von dieser Welt“, kein „Staat im Staate“ sein soll. Schutz „Leibes und Gutes wider äußerliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen“ ist von Gott — nach, wie vor der Stiftung der christlichen Kirche, — der obrigkeitlichen Gewalt, welche die lutherische Kirche erst recht als eine Gewalt „von Gottes Gnaden“ achten und ehren gelehrt hat, allein und ausschließlich vorbehalten.

Die äußerliche Kirchengewalt besitzt von Gott die Macht,

dadurch, daß sie Jemand zum Predigtamte beruft, und einer Gemeinde vorsetzt, diese zu verpflichten, daß sie ihm — sofern er sein Amt treulich verwaltet — wie einem unmittelbaren Botschafter Christi gehorche; sie hat die Macht, ihm, wenn er ein ungetreuer Haushalter über Gottes Geheimnisse ist, dieses Amt auch wieder zu nehmen; sie hat die Macht, vorzuschreiben, zu welchen Zeiten und in welcher Weise die Gemeinde zum feierlichen Gottesdienst sich versammeln und ihn halten soll, unter welchen Bedingungen den Kirchengliedern bei der Schließung bürgerlich erlaubter Ehen der kirchliche Segen ertheilt oder verweigert, verstorbenen Gliedern ein feierliches kirchliches Begräbniß gewährt oder versagt werden soll; sie hat die Macht, Ueberschreitungen der kirchlichen Ordnung mit ernsten und strengen Worten zu ahnden; die Widersetzung gegen ihre Anordnungen wird Grund für Verhängung des Bannes durch die zur Uebung der geistlichen Kirchengewalt Berufenen werden können; sie hat für sich die Macht, offenbaren Verächtern der Kirche und ihres Bekenntnisses die äußerlichen Rechte von Gliedern der Kirche abzusprechen u. s. f. Aber sie darf ohne Bewilligung der obrigkeitlichen Gewalt auch den frechsten Gotteslästerer oder Kirchenräuber, mag er auch immerhin als rechtliches Kirchenglied ihr unterworfen sein, nicht mit der allergeringsten Freiheits- oder Geldstrafe belegen, thun oder verfügen, wodurch die bürgerliche Ehre eines ihr Untergebenen irgendwie angetastet würde; sie darf auch das härteste und für sie lästigste, vielleicht auch unchristlichste, aber in verfassungsmäßiger Weise erlassene

Staatsgesetz oder sonstige obrigkeitliche Gebot nicht übertreten, wenn und soweit sie es nur beobachten kann, ohne wider ein göttliches Gebot zu handeln. Und wenn ihr die obrigkeitliche Gewalt ein äußerliches Zwangsrecht gegen ihre Untergebenen zu eigener Ausübung eingeräumt hat, so muß sie bei Ausübung desselben sich der staatlichen Aufsicht unterwerfen, und der Entscheidung der obrigkeitlichen Gewalt sich fügen, wenn diese auf Beschwerden ihrer Untergebenen nach deren Antrag wider sie erkannt hat.

In solcher Art ist die äußerliche Kirchengewalt — wo und so weit sie nicht in den Händen der weltlichen Obrigkeit selbst liegt — der obrigkeitlichen Gewalt untergeordnet.

Und dennoch hat die äußerliche Kirchengewalt, auch wo das Kirchenregiment nicht vom Landesherrn selbst geführt wird, auch wo die Kirche nicht Staatskirche, selbst wo sie eine vom Staate nur geduldete Religionsgesellschaft ist, ja nicht minder, wo sie vom Staate nicht geduldet werden will, stets selbst die sittliche Bedeutung einer obrigkeitlichen Gewalt den Gliedern der Kirche gegenüber, und gilt für die ihr von denselben gebührende Ehre und Folgsamkeit das vierte Gebot eben so, wie für die der eigentlichen obrigkeitlichen Gewalt, der Staatsgewalt, für die den Fürsten „von Gottes Gnaden" von ihren Unterthanen gebührende Ehre und Unterwerfung, wenn schon natürlich die Art der Ehrerbietung und des Gehorsams beiderlei Gewalten gegenüber eine sehr verschiedene ist.

Das folgt aus dem, was schon oben berührt wurde, daß auch die äußere Kirche kraft ihrer göttlichen Stiftung

ein Reich Gottes auf Erden neben dem Staate ist, in welches der Herr denjenigen, die sein eigen sein wollen, einzutreten gebietet, worin Gott eben so eine feine äußerliche Ordnung haben will, wie im Staate. Der Apostel erinnert gerade in Beziehung auf äußerliche Zucht und Ordnung in der Kirche daran, daß „Gott nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens" ist (1. Kor. 14, 33). Rechtlich und rein äußerlich betrachtet ist allerdings die Kirchengewalt keine wahre obrigkeitliche Gewalt, weil sie selbst wieder der Staatsgewalt so, wie wir vorhin sahen, unterworfen ist, und weil sie nicht aus eigener Macht physische Gewalt anwenden darf, um sich Gehorsam zu erzwingen. Aber dadurch wird ihre sittliche, innerliche Bedeutung als einer obrigkeitlichen Gewalt und die Anwendbarkeit des vierten Gebots auf ihr Verhältniß zu ihren Untergebenen eben so wenig beeinträchtigt, als die väterliche Gewalt des einfachen Bürgers darum von geringerem sittlichem Gewicht, oder weniger durch das göttliche Gebot geschützt ist, weil ihr Inhaber Staatsunterthan und mit einer heutzutage nur höchst beschränkten rechtlichen Macht bekleidet ist, sich von seinen Kindern durch physische Gewaltmittel Ehrfurcht und Gehorsam zu erzwingen.

Für den obrigkeitlichen oder väterlichen Charakter des äußerlichen Kirchenregiments nach lutherischer Lehre auf solche Stellen der symbolischen Bücher und eigener Schriften Luther's sich zu berufen, welche von „geistlichen Obrigkeiten" oder „geistlichen Vätern" reden, ist mißlich. Dabei ist immer, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise

an die geistliche Gewalt gedacht, welche eben weil sie, wie wir oben sahen, eine wahre und zwar sehr hohe Gewalt ist, der, so weit sie treulich nach Gottes Wort geübt wird, voller Glaubensgehorsam gebührt, ihre Träger zu geistlichen Obrigkeiten macht, ganz abgesehen davon, ob sie zugleich Träger des Kirchenregiments in unserem Sinne sind, oder nicht. In der unter andern angeführten Stelle Luthers aus dem Sermon „von guten Werken" (Werke Erl. Ausg. Bd. 20 S. 263) ist allerdings von geistlicher Obrigkeit nach dem Zusammenhang unstreitig in dem Sinn die Rede, daß dabei an das geistliche und das äußerliche Regiment zugleich gedacht ist, wie ja damals den Bischöfen auch beides nebeneinander zukam. Wenn es dagegen im großen Katechismus in der Auslegung des vierten Gebots (Müller S. 416) so heißt: „Darüber sind auch noch geistliche Väter, nicht wie im Pabstthum, die sich wohl also haben lassen nennen, aber kein väterlich Amt geführet; denn das heißen allein geistliche Väter, die uns durch Gottes Wort regieren und fürstehen, wie sich St. Paulus einen Vater rühmet 1. Kor. 4, da er spricht: Ich habe euch gezeuget in Christo Jesu durch das Evangelium. Weil sie nun Väter, gebühret ihnen auch die Ehre, auch wohl für allen andern", — so ist es doch recht handgreiflich, daß hier an äußerliches Kirchenregiment nicht entfernt gedacht ist. Und überdies ließe sich wiederum aus dem blosen Wortlaut anderer Stellen der symbolischen Bücher sogar schließen, daß sie von einer Obrigkeit in der Kirche nichts wissen wollen, wie z. B. aus der Stelle im Anhang zu

den Schmalkaldischen Artikeln §. 11 (Müller! S. 330), wo gesagt wird: „Es darf weder Peter, noch andere Diener ihnen zumessen einige Gewalt oder Oberkeit über die Kirchen". Dem Sinn nach aber soll damit, wie es gleich hernach ausdrücklich erläutert wird, nur bestritten werden, daß sie eine Macht haben, die Kirche mit eigenen Satzungen zu beschweren, und ihr Ansehen wider Gottes Wort geltend zu machen.

VI.

Bedingte Nothwendigkeit des Kirchenregiments im e. S.

Es ist oben ausgeführt worden, daß dasjenige Kirchenregiment, an welches wir heutzutage bei diesem Wort allein zu denken pflegen, in der That nur eine besondere Art des Kirchenregiments ist, welche das Bestehen einer rechtlich verfaßten Gesammtkirche zur Voraussetzung hat, worin eine Mehrzahl von Ortskirchen als blose Glieder eines höheren Ganzen enthalten sind.

Darum also, weil äußerliches Kirchenregiment und so, wie es überhaupt nothwendig ist, ist das Kirchenregiment im gewöhnlichen Sinn des Worts nicht nothwendig; es läßt sich von demselben nur eine bedingte Nothwendigkeit behaupten; aber unter gewissen Bedingungen ist es wahrhaft nothwendig.

Nicht schon das blose Nebeneinanderbestehen mehrerer Gemeinden macht eine Unterwerfung derselben unter ein gemeinsames Kirchenregiment nothwendig. Daß die Apostel ein gewisses, freilich bei allem Nachdruck doch sehr wenig

rechtsförmliches Kirchenregiment über die von ihnen gegründeten Gemeinden führten, beweist noch keineswegs, daß Christengemeinden nach dem göttlichen Willen niemals ohne ein gemeinsames Kirchenregiment nebeneinander bestehen dürfen. Das Verhältniß der Apostel zu den von ihnen gegründeten Gemeinden war unstreitig ein ganz einzigartiges. Selbst wenn jetzt Verkündiger des Evangeliums unter den Heiden neue Christengemeinden als geistliche Väter in ähnlicher Weise „zeugen", wie die Apostel, sind sie eben doch nicht Apostel, d. h. vom Herrn unmittelbar gesendete Prediger und Augenzeugen seines Wandels auf Erden, wie seiner Auferstehung von den Todten, ausgerüstet mit den außerordentlichsten Gaben des h. Geistes. Dennoch werden auch solche Heidenbekehrer unausbleiblich ein ähnliches Kirchenregiment über die von ihnen gegründeten Gemeinden führen. Aber wenn Christengemeinden seit mehreren Generationen bestehen, so gibt es keine Lehrer, die zu ihnen in einem Verhältnisse stehen, das mit dem der Apostel zu ihren Gemeinden füglich verglichen werden könnte. Dann war immer ein großer Theil der Gemeinden schon vor ihren Lehrern im Besitze des Evangeliums und von dem Glauben an dasselbe durchdrungen; von ihren Lehrern ist dann für sie als Gemeinden keiner ein geistlicher Vater in einem auch nur annähernd gleichen Sinne, wie Paulus sich einen Vater der von ihm gegründeten Gemeinden nennen konnte. Die Reformatoren waren wirklich in einem ähnlichen Sinn Väter der deutschen evangelischen Kirche, wie die Apostel; aber sie bekannten

doch, daß ihrer keiner sich zum Bischofsamte über sie berufen wisse. Und wenn nun solche Gemeinden, über welche nicht bereits durch göttliche Fügung ein gemeinsames Kirchenregiment bestünde, sich darauf beschränkten, einen blossen auf Erhaltung der Eintracht und Ordnung in Lehre und Leben gerichteten Liebesverkehr mit einander zu unterhalten, wenn sie, wie Luther in den Schmalkaldischen Artikeln (P. II. A. IV §. 9) es ausdrückt, nur „alle unter einem Haupt Christo lebten, und ihre Bischöfe alle, gleich nach dem Amte (obwohl ungleich nach den Gaben) fleißig zusammenhielten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sakramenten, Gebeten und Werken der Liebe u. s. w.", so wäre ein solcher, nicht grundsätzlicher, nicht auf Selbstsucht und fleischlicher Freiheitsliebe beruhender „Independentismus" gewiß nicht verwerflich. Aber eine solche Art des Zusammenhaltens einzelner, nahe zusammenwohnender Ortsgemeinden in andauernder Eintracht und fortwährend ungestörter Ordnung des kirchlichen Lebens ohne gemeinsames Kirchenregiment ist bei der Schwachheit der menschlichen Natur auf die Länge undenkbar, und es ist nach dem Zusammenhang wohl kaum zu bestreiten, daß auch Luther in jener Stelle nicht sowohl die Zusammenfassung von Ortsgemeinden desselben Umkreises unter ein gemeinsames Kirchenregiment, als die Vereinigung aller Landeskirchen der Christenheit unter ein einheitliches Kirchenregiment, wie das päbstliche es sein sollte, als entbehrlich bezeichnen wollte. Das regelmäßige Bedürfniß eines gemeinsamen Kirchenregiments über

eine Mehrzahl verhältnißmäßig nahe zusammenwohnender Ortsgemeinden zur Erhaltung der Lehreintracht und guter kirchlicher Ordnung macht es — von ganz besonderen Ausnahmsfällen abgesehen — zu einer sittlichen Nothwendigkeit, daß sie eine rechtlich verfaßte Gesammtkirche mit einander bilden, und meist würde es geradezu Widerstreben wider eine leicht erkennbare göttliche Fügung sein, wenn sie — bei Gleichheit des Bekenntnisses — sich der Unterordnung unter ein gemeinsames Kirchenregiment entschlügen.

Die Väter der lutherischen Kirche waren darüber so wenig im Zweifel, daß sie bei der durch die Widersetzung des Pabstes und der weit überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bischöfe wider das neu an's Licht getretene Evangelium unvermeidlich gewordenen Auflösung des bestehenden Kirchenverbandes sich lieber in das ihnen bekanntlich keineswegs unbedenkliche landesherrliche Kirchenregiment schickten, als daß sie auch nur einen Augenblick an die Möglichkeit des Versuchs gedacht hätten, sich ohne ein äußerliches Kirchenregiment über den einzelnen Ortsgemeinden zu behelfen*). Seitdem konnte in der lutherischen

---

*) Die größte Beachtung verdient in dieser Beziehung die Reformatio Wittebergensis (Richter K. OO. II. S. 81 ff.) im Ganzen und insbesondere in folgender Stelle (S. 88 f.) Es werden im Artikel de ministerio evangelico et regimine episcoporum die Gründe der Gegner dafür angeführt, daß die Bischöfe tanquam gradus supra reliquos presbyteros

Kirche Deutschlands von einem solchen Versuch schon deshalb nicht mehr die Rede sein, weil die wohlerworbenen landesherrlichen Rechte auf das Kirchenregiment über ihre Landeskirchen — die wohlerworbenen jura majestatica in sacra — denselben rechtlich unzulässig gemacht hätten. Erst seit in unseren Tagen Gemeinden, welche dem lutherischen Bekenntniß treu bleiben wollten, genöthigt wurden, aus Landeskirchen, die dasselbe theilweise aufgaben, auszuscheiden, war diesen dadurch formell die rechtliche Frei-

---

seien, Gründe, welche eigentlich nur die Nothwendigkeit eines höheren Kirchenregiments überhaupt betreffen. Darauf wird — ohne alle Bestreitung dieser Gründe — so geantwortet: Nec nobis placent dissipationes politiarum aut gubernationum, et valde optamus, ut episcopi et collegae gubernationis ecclesiasticae vere faciant suae vocationis officia. Et in eo casu offerimus obedientiam nostram. — — Si vero episcopi, ut hactenus ita deinceps hostilia facient contra doctrinam, quam profitemur, nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri concordia. Nicht aber soll dann alles höhere Kirchenregiment wegfallen; sondern: Quid vero principes et politici gubernatores facturi sint, ipsorum deliberationi relinquimus; d. h. es muß dann eben ein neues höheres Kirchenregiment mit Hülfe der Staatsgewalten hergestellt werden. — Auch Luther's Vorrede zum Visitationsbuch geht durchweg von der ganz selbstverständlichen Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit eines höheren Kirchenregiments aus; — freilich indem sie es als eben so selbstverständlich behandelt, daß es an einem göttlich gestifteten Amt solchen Kirchenregiments fehle.

heit gegeben, zu wählen, ob sie mit einem neu aufzurichtenden gemeinsamen Kirchenregiment, oder ohne ein solches sich verfassen wollten. Auch sie aber bedachten sich dabei nicht, die erstere Wahl zu treffen, und erst in neuester Zeit ist die Frage unter ihnen aufgetaucht, ob nicht die andere Wahl hätte getroffen werden sollen, oder jetzt noch zu treffen sei. Aber gerade in ihrem Falle ist das dringende Bedürfniß engen Zusammenschlusses unter einem möglichst kraftvollen gemeinsamen Kirchenregimente meines Bedünkens recht augenscheinlich. Von Seiten des Staates fast nur geduldet, nicht unterstützt, an zeitlichem Kirchengut arm, selbst — was ihnen keineswegs zum Vorwurf gemacht oder zu ihrer Schmach gesagt werden soll (vgl. 1. Kor. 1, 26) — an natürlichen geistigen Kräften keineswegs reich, und in Beziehung auf geistliches Leben schon jetzt, nachdem dieses in ihnen vor noch nicht langer Zeit durch schwere kirchliche Kämpfe und äußeren Druck mächtig erweckt und in Spannung erhalten worden, nur noch wenig über den besseren landeskirchlichen Gemeinden stehend, und allem Anschein nach darin weniger im Aufschwung, als in allmählicher Erschlaffung begriffen, würden sie ohne Wunderthaten Gottes, die er aber ganz gewiß einem grundsätzlichen Independentismus zu Liebe nicht thun würde, bald verkommen, wenn sie es versuchten, in völliger Selbstständigkeit und Unabhängkeit ihr kirchliches Leben fortzuführen. Die von Römischer Seite so beharrlich erwartete Selbstauflösung des Protestantismus würde bei dieser lutherischen Freikirche ohne ein starkes gemeinsames Kirchen-

regiment sich sehr bald verwirklichen, zum Hohn aller der Gegner der lutherischen Kirche, welche längst behaupteten, daß sie überhaupt nur durch staatlichen Zwang äußerlich zusammengehalten werden könne.

Eben diese hier für Klarsehende so augenscheinliche Nothwendigkeit eines gemeinsamen Kirchenregiments über den einzelnen Ortsgemeinden hat die Frage nahe gelegt, ob nicht eine unbedingte, auf einem unwandelbaren göttlichen Willen beruhende Nothwendigkeit desselben zu behaupten, ob das Kirchenregiment nicht „göttlichen Rechtens“ sei? Meine Ansicht hierüber ergibt sich eigentlich aus dem Bisherigen schon von selbst. Ich will sie aber doch jetzt noch deutlicher zu entwickeln suchen.

Die geistliche Kirchengewalt stammt aus einer ganz ausdrücklichen göttlichen Stiftung; mit ihr ist aber zugleich auch die äußerliche Kirchengewalt göttlich gestiftet, soweit sie mit der geistlichen Kirchengewalt in wesentlichem Zusammenhang steht. Insoweit ist es unzweifelhafter und unwandelbarer göttlicher Wille, daß die Kirche nicht ohne äußerliches Kirchenregiment sei, und ist dieses also in solchem Sinn juris divini. Aber aller weitere Inhalt der äußerlichen Kirchengewalt, der über ihren mit der geistlichen Kirchengewalt wesentlich zusammenhängenden Kern hinausgeht, und alle Ausdehnung derselben und des äußerlichen Kirchenregiments über die einzelne Ortskirche hinaus beruht nicht auf unwandelbarem, allezeit gleicher Weise gültigem göttlichen Willen, ist vielmehr durch die wechselnden zeitlichen Zustände bedingt, und ist also humani juris.

Demungeachtet kann es eben in Hinsicht auf einen gegebenen zeitlichen Zustand der Kirche erkennbarer göttlicher Wille sein, daß in dem bestimmten Raume und in der bestimmten Zeit ein äußerliches Kirchenregiment gewissen Inhalts und Umfangs bestehe, daß dadurch gerade der Gott wohlgefällige geordnete Bestand der Kirche erhalten werden, daß dieses das Mittel sein solle, wodurch der Kirche der göttliche Schutz ihres äußerlichen Bestehens zu Theil werde, und ist es dann insofern nothwendige Beweisung des Gehorsams gegen Gott, solchem Kirchenregimente sich willig unterzuordnen. Das ist aber eben etwas wesentlich Anderes, als was man nach dem hergebrachten Sprachgebrauch darunter zu verstehen hätte, daß man sagte, solches Kirchenregiment sei göttlichen Rechtens. Niemand wird behaupten wollen, daß darum, weil alle Obrigkeit von Gott verordnet ist, und in einem gewissen Staate in einer gewissen Periode es erkennbarer göttlicher Wille genannt werden kann, daß er monarchisch verfaßt sein solle, das Königthum als besondere Form der Staatsobrigkeit divini juris sei, während eben so wenig deshalb, weil das Königthum überall juris humani ist, geläugnet werden kann, daß man da, wo es nach menschlichem Recht besteht, durch Auflehnung dawider sich gegen Gott versündigen würde.

Vielleicht ist folgendes Beispiel geeignet, es recht anschaulich zu machen, wie wenig die Anwendbarkeit jenes Schriftworts: „Wo Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet" (Röm. 13, 1), und die Zulässigkeit der Behauptung, eine bestimmte Obrigkeit als Rechtsinstitut sei juris

divini mit einander zusammenfallen. Niemand von uns wird daran zweifeln, daß jenes Wort auf das deutsche Kaiserthum anzuwenden war, so lange es bestund, eben so wenig aber Jemand behaupten, seine Wiederaufrichtung wäre Erfüllung eines göttlichen Gebots; und doch müßte dies gesagt werden, wenn es juris divini gewesen wäre. So ist in der That fortwährende Bestellung des Predigtamtes nur Erfüllung eines göttlichen Gebots; dadurch aber, daß nach der Lostrennung der dem Evangelium sich zuwendenden Landeskirchen von dem päbstlichen und bischöflichen Kirchenregiment in der Reformationszeit für diese ein neues gemeinsames Kirchenregiment über den Einzelngemeinden aufgerichtet wurde, kam zwar ein wohl erkennbarer zeitlicher Wille Gottes, nicht aber ein göttliches Gebot zur Erfüllung; die neue kirchenregimentliche Obrigkeit jeder lutherischen Landeskirche hatte kraft ihrer unter göttlicher Fügung erlangten Rechtsbeständigkeit als „von Gott verordnete Kirchen-Obrigkeit" zu gelten, so gut, wie die bisherige kirchliche Obrigkeit der Bischöfe, von welchen man sich nur getrennt hatte, weil sie Feinde des Evangeliums geworden waren, denen man sich aber auch wieder zu unterwerfen bereit erklärte, wenn sie nur selbst dem Evangelium sich unterwerfen wollten, worin man dann indessen auch als inbegriffen betrachtete, daß sie es aufgeben würden, für ihre Ueberordnung über die einzelnen Ortskirchen und deren Seelsorger ein göttliches Recht in Anspruch zu nehmen.

Es wird gut sein, auch in Beziehung auf diesen bestimmten Punkt den wichtigen 28. Artikel der A. K. sammt

dem entsprechenden Artikel der Apologie und dem Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln uns recht genau anzusehen.

Der eigentliche Zweck dieser Ausführungen der genannten symbolischen Schriften war keineswegs die Aufstellung einer neuen, erschöpfenden Lehre von der Kirchengewalt. Der Art. 28 der A. K. — vertheidigt und erläutert im entsprechenden Artikel der Apologie — wollte nur die in der Handhabung der Kirchengewalt eingerissenen unerträglichen Mißbräuche nachweisen und die dadurch bedingte Nothwendigkeit, so lange dabei von Seiten der Bischöfe beharrt würde, ihnen den kirchlichen Gehorsam zu versagen. Zu diesem Behuf wurde zwischen den nach dem Evangelium nothwendigen, den nach demselben unstatthaften und den darnach zwar statthaften, aber nicht nothwendigen Bestandtheilen der bischöflichen Gewalt, wie sie dermalen in wirklicher Uebung sich befand, unterschieden. „Nach dem Evangelium" und „von göttlichen Rechtens wegen" wird dabei ausdrücklich als gleichbedeutend bezeichnet*).

Das Ergebniß ist: nur was Inhalt des „Gnadenmittelamtes" ist, wie wir uns heutzutage auszudrücken pflegen, kommt den Bischöfen jure divino zu; vermöge dessen zwar auch eine gewisse jurisdictio — weil auch das cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem

*) §. 21: secundum evangelium, seu, ut loquuntur, de jure divino.

rejicere, so wie das excludere impios, quorum nota est impietas, a communione ecclesiae an sich zur Verwaltung des Gnadenmittelamtes gehört; — aber eben nur als eine sine vi humana, sed verbo zu übende jurisdictio, als ein „geistlicher Gerichtszwang." Alle sonstige jurisdictio, alle jurisdictio externa, auch die Macht, Satzungen zur Erhaltung guter Ordnung in der Kirche aufzurichten, kommt ihnen nur vermöge einer nach dem Evangelium, nach dem göttlichen Recht statthaften, aber keineswegs nothwendigen Einrichtung zu.

Damit wird nun offenbar mit nichten gelehrt, alle äußerliche Kirchengewalt sei juris humani; es wird ja eben offenbar damit nur gesagt, die Einrichtung, daß sie den Bischöfen zustehe, sei juris humani. Von dem innersten Kern der äußerlichen Kirchengewalt, dem jus vocationis ist hier überhaupt gar nicht die Rede.

Gerade dieser hier mit einem ohne Zweifel absichtlichen Stillschweigen übergangene Punkt ist in dem Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln Hauptgegenstand der Erörterung. Bei diesen handelte es sich darum, was man evangelischer Seits auf einem Concilium „annehmen oder nachgeben könne oder nicht." Es mußte dabei auch und zwar hauptsächlich die Wiederunterwerfung unter die Kirchengewalt des Pabstes und der Bischöfe in Frage kommen, und für den Fall der nothwendigen Ablehnung war dann auch die Frage am allerwenigsten zu umgehen, wie demungeachtet ein dem göttlichen Willen entsprechender geordneter Fortbestand der Kirche denkbar sei, der ja vor Allem,

nach dem ausdrücklichen Anerkenntniß des Art. 14 der A. K. auf „ordentlicher Berufung" zum öffentlichen Lehramte beruht, während doch nach der Behauptung der Gegner diese jure divino nur den dem Pabste unterworfenen Bischöfen zukommen sollte.

Wie nun hier diese Frage beantwortet wurde, haben wir schon oben gesehen: das Berufungsrecht wurde als ein von selbst aus der vom Herrn der Kirche — d. h. einer in seinem Namen versammelten Mehrheit von Gläubigen — ursprünglich und unmittelbar (principaliter et immediate) verliehenen Schlüsselgewalt fließendes Recht bezeichnet. Damit wurde es in der That — an und für sich und in seiner ursprünglichen Zuständigkeit an jede dem Herrn mit rechtem Glauben und Bekenntniß anhängende Gemeine — für ein im Evangelium oder im göttlichen Rechte gegründetes Recht erklärt: also — nach meiner obigen Ausführung — folgeweise die äußerliche Kirchengewalt überhaupt, wenigstens ihrem innersten Kern nach. Und so wird also in ihren beiden Richtungen meine oben entwickelte Beantwortung der Frage, ob und wiefern das Kirchenregiment göttlichen oder menschlichen Rechtens sei, durch die symbolischen Schriften unserer Kirche bestätigt.

Freilich ist dem innersten Wesen nach jede christliche Ortsgemeinde als eine Gemeinschaft von Gläubigen nur einzelnes Glied der Gesammtgemeinde des Herrn, welche seinen heiligen Leib und insofern ein unzertrennliches Ganzes bildet. Würde aber daraus eine unbedingte, auf einen unwandelbaren göttlichen Willen zurückzuführende Noth-

wendigkeit folgen, daß Ortskirchen stets unter einem gemeinsamen äußerlichen Kirchenregiment zusammengefaßt sein müssen, so würde man mit dem Romanismus, wenn auch nicht das Beruhen des Pabstthums auf einem göttlichen Rechte behaupten, so doch jedenfalls so viel annehmen müssen, daß jener göttliche Wille allezeit in dem Bestand irgend eines allgemeinen Kirchenregiments über die ganze wahre Kirche Christi auf Erden Erfüllung zu finden fordere; von jenem Grunde aus für das Kirchenregiment über eine Landeskirche die Eigenschaft eines jure divino bestehenstehenden Institutes in Anspruch zu nehmen, und gleichwohl zu bestreiten, daß ein allgemeines Kirchenregiment über die ganze wahre Kirche Christi auf Erden jure divino nothwendig sei, wäre ein augenscheinlicher Widerspruch. Gerade diese einleuchtende und lutherischer Seits allgemein anerkannte Unmöglichkeit, ein jus divinum anzunehmen, vermöge dessen allezeit ein solches allgemeines Kirchenregiment bestehen müsse, könnte und sollte es zum Bewußtsein bringen, daß die von der einzelnen Ortsgemeinde allerdings zu behauptende innerliche Gliedlichkeit (wenn dieses Wort der Kürze halber gebraucht werden darf) ihren unstreitig nothwendigen Ausdruck immer im „einträchtigen Zusammenleben" mit einander wirklich „zusammenlebender" Ortskirchen, keineswegs aber immer in ihrer Zusammenfügung unter einem äußerlichen Kirchenregimente finden müsse.

Ueber den Ausdruck: „göttliches Recht" muß ich aber schließlich noch folgende Bemerkung beifügen. Von

„göttlichem Recht" im eigentlichen Sinn des Worts kann im neuen Bunde überhaupt nicht die Rede sein. Ein eigentliches Rechtsgebot ist nur ein solches, welches durch ein bestimmtes äußerliches Handeln vollständig erfüllt werden kann. Für das christliche Leben gibt es aber kein derartiges göttliches Gebot, sondern nur das neue Gebot der Liebe, welches blos das „neue Herz" erfüllen kann, keinerlei bestimmtes Handeln. Auch in den kirchlichen Gemeinschaftsverhältnissen wird der göttliche Wille nie schon dadurch erfüllt, daß durch die blos äußerliche Beobachtung gewisser Regeln eine bestimmte äußere Gestalt derselben erhalten bleibt, sondern nur dadurch, daß das jenen Regeln entsprechende Verhalten der Kirchenglieder aus der rechten Liebe zum Herrn und den Brüdern hervorgeht. Aber in einem weiteren, uneigentlichen Sinne kann man allerdings von einem „göttlichen Recht" in Beziehung auf gewisse, insbesondere auch kirchliche Gemeinschaftsverhältnisse sprechen, insofern uns ein göttlicher Wille bekannt ist, der eine bestimmte unwandelbare äußerliche Gestalt derselben in der Art zum Inhalte hat, daß jedes sie störende äußerliche Handeln unbedingt diesem göttlichen Willen zuwiderläuft. Es würde unbedingte Verletzung eines göttlichen Willens sein, wenn unter zusammenlebenden Christen die ordentliche Berufung von Personen zum Amte des öffentlichen Predigens und Sakramentverwaltens gänzlich unterbliebe; insofern kann man sagen, daß dieses Amt göttlichen Rechtens sei, während dagegen das Kirchenregiment über eine Gesammtheit von Ortsgemeinden nicht gött-

lichen Rechtens ist, weil die Aufrichtung eines solchen ohne Zuwiderhandeln wider Gottes Willen unterbleiben kann, wo und so lange es zur Erhaltung der Eintracht in der Lehre und guter Ordnung des Lebens entbehrlich ist.

VII.

Landesherrliches Kirchenregiment.

Wenn, wie ich so eben nachzuweisen suchte, unsere Symbole das, was wir Kirchenregiment zu nennen pflegen, für etwas den Bischöfen nach der politia canonica, nach der bisherigen Kirchenverfassung, nur jure humano zukommendes erklären, und in bestimmter Weise nur das Berufungsrecht, also die äußerliche Kirchengewalt überhaupt nur insofern sie in diesem Recht besteht, als göttlichen Rechts bezeichnen, so aber, daß es gerade nach göttlichem Recht eigentlich und ursprünglich der Kirche als einer im Namen Christi versammelten Gemeinde zukomme, so folgt von selbst, daß nach lutherischer, symbolisch feststehender Lehre das landesherrliche Kirchenregiment als solches nicht divini juris sein kann, und daß es sich nach ihr nur rechtfertigen läßt, insofern es, insbesondere als eine das Berufungsrecht in sich befassende Macht, aus der ursprünglichen äußerlichen Kirchengewalt der Landeskirche selbst abgeleitet werden kann. Landeskirche ist dabei aber als

gleichbedeutend zu nehmen mit der Gesammtheit der landeskirchlichen Gemeinden, oder der Gesammtkirchengemeinde des Landes, in wie weit sie Versammlung im Namen Christi, zum Evangelium sich bekennende Gemeinde ist.

Wenn dieses die eigentliche Meinung des Kollegialsystems, oder vielmehr, wenn dieser Gedanke als ein richtig und klar erfaßter Gedanke in demselben durchgeführt wäre, so wäre das Kollegialsystem in der That die der lutherischen Lehre allein und vollständig entsprechende Theorie von dem inneren Grunde des landesherrlichen Kirchenregiments. Aber das ist eben nicht der Fall, wie hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht. Es wird sich sogleich von selbst ergeben, daß die nach meiner Ueberzeugung allein richtige Begründung der Statthaftigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments eine von der kollegialistischen wesentlich verschiedene ist, und nur formell den ersten Ausgangspunkt mit ihr gemein hat.

Was die Reformatoren thatsächlich vornehmlich veranlaßte, die Landesherren zu einer zunächst freilich nach ihrer Absicht nur provisorischen Uebernahme des Kirchenregiments anstatt seiner bisherigen Träger, der Bischöfe, aufzufordern, das war der Umstand, daß die Landesherren im Bekenntniß zum Evangelium dem christlichen Volk ihrer Lande vorangegangen und daß sie dafür der Reichsgewalt gegenüber mit aller Kraft tapferen Christenmuths so eingestanden waren, wie eben nur sie vermöge ihrer rechtlichen Stellung zur Reichsgewalt es vermochten. Insofern hatten

sie sich recht eigentlich als praecipua membra ecclesiae bezeigt; und als praecipua membra ecclesiae in diesem Sinne, nicht als dem weltlichen Stande nach — der in der Kirche nichts bedeuten kann —, vornehmste Kirchenglieder sollten sie in der Eigenschaft von „Nothbischöfen" die einstweilige äußerliche, nicht geistliche Regierung der Kirche übernehmen.

Die Landeskirchen als Bekennerschaften zum Evangelium konnten gleichsam in den Landesherren als Hauptbekennern zum Evangelium personificirt gelten.

Es war das ein geschichtliches, nicht etwa auf Naturnothwendigkeit beruhendes, aber eben so wenig ein blos zufälliges Verhältniß. Aus freiem inneren Trieb hatten jene Fürsten gethan, wozu sie durch nichts äußerlich gezwungen waren, was aber in Wahrheit ihr göttlicher Beruf war: christliche Fürsten sollen ihrem christlichen Volke im Bekenntniß zum Evangelium vorangehen, und dasselbe, wo es gilt, mit der von Gott in ihre Hände gelegten äußerlichen Gewalt schützen und unterstützen.

So läßt es sich auch erwarten, daß stets ein christlicher Fürst als Hauptbekenner zum Evangelium mit Wort und That seinem christlichen Volke vorangehe, daß dadurch in ihm die Landeskirche als Bekennerschaft zum Evangelium sich gleichsam personificire, und insofern sich das erwarten läßt, als das nach göttlichem Willen sein Sollende, kann daraus ein Beruf des christlichen Landesherrn abgeleitet werden, wo es vermöge der besonderen Umstände

als angemessen und zweckmäßig erscheint, die ursprünglich von göttlichen Rechtens wegen der Gesammtkirchengemeinde des Landes zukommende äußerliche Kirchengewalt als Vertreter derselben auszuüben, für sie das Kirchenregiment zu führen.

Keineswegs läßt sich daraus ableiten, daß er das Kirchenregiment führen müsse, ja nicht einmal, daß unbedingt landesherrliche Führung des Kirchenregiments angemessen sei, selbst wenn der Landesherr wirklich sich in dem oben bezeichneten Sinn als praecipuum membrum ecclesiae erweist. Aber ebensowenig läßt sich sagen, daß nur unter dieser Voraussetzung die Führung des Kirchenregiments durch den Landesherrn statthaft sei.

Es ist auch in den symbolischen Schriften unserer Kirche wiederholt ausgesprochen, was dann besonders noch aus der Wittenberger Reformation von 1545 so bestimmt erhellt, daß die Reformatoren nicht darum, weil sie ein bischöfliches Kirchenregiment für unstatthaft hielten, sondern nur wegen der dem Evangelium widerstreitenden, ja feindseligen Weise, wie die dermaligen Bischöfe es handhabten, sich genöthigt fanden, diesen den kirchlichen Gehorsam zu versagen. Es ist also gewiß, daß weder sie, noch die Landesherren selbst, welche jene Bekenntnisse sich vollständig aneigneten, das landesherrliche Kirchenregiment als nothwendig ansahen. Im Gegentheil besitzen wir genug Aeußerungen der Reformatoren, besonders Luther's, welche es deutlich bezeugen, wie sehr sie der nur sehr bedingten Angemessenheit des landesherrlichen Kirchenregiments sich bewußt waren. Es ist ihnen nie eingefallen, so, wie Spätere, aus

der Lehre von den „drei Ständen" die Nothwendigkeit oder auch nur die unbedingte Angemessenheit des landesherrlichen Kirchenregiments abzuleiten. Und es kann das auch in Wahrheit nicht geschehen.

Wenn die Bevölkerung eines Staatsgebiets durch Taufe und Bekenntniß eben so auch eine kirchliche Einheit ausmacht, wie sie eine politische Einheit bildet, so scheint hier Kirche und Staat völlig zusammenzufallen, ein vollkommenes Ineinandersein Beider gegeben zu sein und es sich darum gleichsam von selbst zu verstehen, daß das Oberhaupt des Staates auch Kirchenoberer sei, daß ihm mit und in der Staatsregierung auch das Kirchenregiment zukomme; es scheint da der göttliche Regierungsberuf des christlichen Fürsten eine willkürliche und unnatürliche Beschränkung zu erleiden, wenn er sein mit ihm dieselbe Kirche bildendes Volk nur als politisches, nicht auch als kirchliche Gesammtheit zu regieren befugt sein soll; es scheint unangemessen, ja unverträglich mit der Fülle und Erhabenheit seiner ihm von Gott gegebenen Gewalt, daß innerhalb des räumlichen Gebiets derselben und über dessen Bevölkerung eine kirchliche Obrigkeit neben ihm bestehen, und sogar dann er selbst als Kirchenglied dieser rechtlich untergeben sein soll. Sicherlich haben solche Vorstellungen dazu mitgewirkt, daß in Deutschland in der Reformationszeit bei dem Gegebensein jener thatsächlichen Voraussetzungen wenigstens die Einrichtung eines neuen Kirchenregiments nur in der Weise einer obersten Vereinigung desselben mit dem Landesregiment in der Person des Landesherrn als denkbar,

und daß nachher diese Vereinigung schon von Anhängern des Episkopalsystems, nicht blos von Anhängern des Territorialsystems als unbedingt nothwendig angesehen wurde.

Diese Vorstellungen sind aber eben bei allem Schein der Wahrheit, doch mit nichten wahrheitsgemäß. Es ist auch bei jenen Voraussetzungen der gleiche Personeninbegriff doch ein ganz anderes Ganzes als kirchliche und als politische Einheit; es fallen auch da Kirche und Staat nicht zusammen; es bleibt auch da die wesentliche, in Gottes Willen gegründete Verschiedenheit zwischen der obrigkeitlichen und der äußerlichen Kirchengewalt, wie wir sie oben uns vergegenwärtigt haben, eben so wahr, als wo der Personenbestand von Staat und Kirche ein gänzlich oder doch theilweise verschiedener ist. Es verleiht daher auch da der göttliche Beruf des Fürsten, die obrigkeitliche Gewalt auszuüben, ihm keineswegs von selbst einen Beruf zur Regierung der Kirche, und es ist daher auch da mit der Fülle und Erhabenheit seiner obrigkeitlichen Gewalt keineswegs unverträglich, daß ein eigenes, nicht ihm selbst zustehendes Kirchenregiment neben derselben bestehe, weil ja wie wir oben zeigten, dieses seiner Natur nach immer in einem gewissen Maße der obrigkeitlichen Gewalt des Staatsgebiets, in welchem die ihm untergebene Kirche besteht, untergeordnet ist.

Es thut daher endlich auch der persönlichen Majestät des Staatsoberhaupts keinen Eintrag, wenn es als Kirchenglied selbst unter einer in seinem Gebiete bestehenden äußeren Kirchengewalt steht, weil diese doch als solche sich nie-

mals eine physische oder seine politischen Rechte betreffende Gewalt über seine Person anmaßen dürfte. Nur wo die Vermischung der geistlichen und weltlichen Gewalt herrscht, welche die Augsburgische Konfession in ihrer ganzen Wahrheitswidrigkeit aufdeckt, kann kein dauerhafter Friede zwischen einer in dem gleichen Raume neben der obrigkeitlichen Gewalt bestehenden selbstständigen Kirchengewalt und jener Gewalt bestehen; es darf nur diese Vermischung so vollständig aufgegeben und vermieden werden, wie die Augsburgische Konfession es fordert: dann können sie gar wohl in gutem Frieden und ohne beiderseitigen Nachtheil nebeneinander sich finden.

Aber so viel ist richtig: je mehr die zeitweilige innerliche Beschaffenheit der Kirche vermöge der Dürftigkeit des in ihr waltenden geistlichen Lebens, und vermöge des Ueberwiegens der Anzahl derjenigen ihrer äußerlichen Glieder, die dem christlichen Glauben innerlich entfremdet, die irdisch gesinnt sind, es als Bedürfniß erscheinen läßt, daß die Kirchengewalt die Natur einer obrigkeitlichen Gewalt annehme, daß ihre Wirksamkeit auf physische Gewalt, auf äußerliches Ansehen sich stütze, um so mehr stellt es sich dann auch als wünschenswerth dar, daß das Kirchenregiment den Landesherrn zum Träger haben könne, damit es vermöge dessen von selbst die für volle und sichere Erreichung seiner Zwecke erforderliche physische Gewalt zur Verfügung habe, nicht in jedem einzelnen Fall eine fremde Gewalt bitten müsse, ihr „den weltlichen Arm zu leihen," und damit es so zugleich auch die Würde und Angesehen-

heit besitze, welche ihm dann die persönliche Erhabenheit seines Trägers unfehlbar gewährt.

Darauf beruht es, daß für unsere heutigen lutherischen Volkskirchen in der That, da sie eben jene mangelhafte innerliche Beschaffenheit wirklich haben, und gewiß bei völligster Autonomie nicht minder haben würden, das Kirchenregiment als wünschenswerth betrachtet werden muß, so lange nur die wesentlichen Bedingungen seiner Statthaftigkeit gegeben sind.

Worin diese bestehen, ergibt sich leicht aus dem wahren Grunde derselben, wie er oben dargelegt worden ist, zumal wenn wir dabei noch Folgendes mit in Betracht ziehen.

Daß die evangelischen Landesherrn in der Reformationszeit die oberste Führung des Kirchenregiments übernahmen, war deshalb ganz besonders zu der wirklichen Sachlage passend, weil es das bequemste Mittel war, die materielle Kirchenleitung in den Händen der Reformatoren, welche dazu die entschiedenste innere Befähigung besaßen, zu erhalten, ohne daß sie mit formeller Kirchengewalt bekleidet werden mußten, was aus mehrfachen Gründen nicht wohl thunlich gewesen wäre. Bei ihrem persönlichen Verhältniß zu den evangelischen Landesherren konnte es nicht fehlen, daß diese bei der Führung des Kirchenregiments durchaus von ihrem Rathe bestimmt wurden. Dadurch nahm aber das landesherrliche Kirchenregiment sofort und von selbst eine bestimmte Gestalt an, in welcher die wesentlichen Bedingungen seiner Statthaf=

tigkeit für alle Zeiten so zu sagen sichtbar ausgeprägt vorlagen.

Persönliche Aneignung des Bekenntnisses der Kirche von Seiten des Landesherrn, und folglich Unterstellung aller bei der Führung des Kirchenregiments von ihm zu fassenden Entschließungen unter den Inhalt dieses Bekenntnisses, so weit er irgend dafür maßgebend sein kann, jedenfalls aber volle Willigkeit, das Bekenntniß der Kirche als dafür unbedingt maßgebend anzuerkennen, das ist die erste wesentliche Bedingung der Statthaftigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments. Es würde gleichbedeutend mit einem Abfall der Kirche von ihrem Bekenntnisse, oder richtiger von den darin bekannten Wahrheiten sein, wenn sie dem kirchlichen Regimente eines Landesherrn sich unterordnete, der die Erfüllung dieser Bedingung — wörtlich oder thatsächlich — entschieden verweigerte. Insofern schon seine persönliche Abwendung vom Bekenntnisse der Kirche an sich eine Ungeneigtheit zur Erfüllung jener unerläßlichen Bedingung besorgen läßt, macht eine solche Abwendung allerdings es bedenklich, daß er ihrer ungeachtet Träger des Kirchenregiments sei; aber sofern nur dabei seine Zusicherung, für dessen Führung das Bekenntniß, dem er für seine Person nicht zugethan ist, vollkommen und allein maßgebend sein zu lassen, der Kirche genügend verbürgt ist, wird es dadurch erträglich, daß ihm die äußerliche landesherrliche Kirchengewalt verbleibt, die freilich ursprünglich bei ihren ersten Trägern gerade ihre hervor-

ragende persönliche Bekenntnißtreue zum nächsten Grund hatte.

Die zweite wesentliche Bedingung des landesherrlichen Kirchenregiments ist aber sodann der in der Hauptsache unveränderte Bestand solcher Einrichtungen, vermöge deren die Verwaltung des Kirchenregiments auch äußerlich von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten getrennt und es hinreichend gesichert bleibt, daß sie nach dem Sinne der Kirche als einer Gesammtheit geführt werde, die dem in ihrem Bekenntnisse dargelegten Glauben treu anhängt.

Das ist es, was sich eben hauptsächlich als Bedingung wahrer Statthaftigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments in der Gestalt ausgeprägt zeigt, die es bei seinem Ursprung angenommen hat: es wurden Konsistorien, zusammengesetzt aus Personen des Lehrstandes und aus Juristen für seine Verwaltung gebildet; es war bei allen irgend wichtigeren kirchenregimentlichen Beschlüssen, vor Allem bei der Erlassung von Kirchenordnungen der persönliche Rath der Reformatoren von wesentlich bestimmendem Einfluß.

Das hat man so gedeutet, es müsse unter dem Namen und der Autorität des Landesherrn der Lehrstand materiell das Kirchenregiment führen *). Dies wäre aber offenbar

---

*) So stellt Stahl in der Kirchenverfassung nach Lehre und und Recht der Protestanten (1840) S. 195 ff. die Bildung der Konsistorien als „Theil einer Organisation des Lehrstandes" zur materiellen Führung des Kirchenregiments dar, und sagt:

nur dann richtig, wenn sich nachweisen ließe, daß wirklich eben dieses der Zweck der Konsistorien und der angegebenen Zusammensetzung derselben gewesen und daß den Reformatoren als Repräsentanten des Lehrstandes jener Einfluß eingeräumt worden sei, oder daß allezeit der Lehrstand dieselbe Bedeutung für die Kirche haben müsse, welche die Reformatoren für sie hatten; — was Alles sich eben nicht nachweisen läßt.

„Für die Funktionen der Dispensation, der Aemterbesetzung, der kirchlichen Gerichtsbarkeit, der ständigen Verwaltung der Kirche ist der Lehrstand .... repräsentirt durch das Konsistorium." In seinem neueren Werk: Die lutherische Kirche und die Union (1859) S. 250 sagt er: „Der Landesherr muß ein Konsistorium haben, an erster Stelle aus Theologen, dann aber auch einigen Laien bestehend." — Nach der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 ist aber die Zusammensetzung der Konsistorien so bestimmt (Richter KOO. I S. 368): „Der Stuel zu Wittenberg soll haben 4 Commissarien, darunter 2 Theologi und 2 Doctores der Rechten, 1 Fiskal, 1 Notarium und 1 Substitut derselben 2c. Stuel zu Zeitz soll neben dem Bischoff haben 1 Doctorem der Recht und 2 andere, die in der h. Schrift und Rechten unterrichtet 2c. 2c.; Stuel zu Zwickau 1 Docktorem der Rechte und der h. Schrift, 2 Legal Notarien 2c. 2c." Und dann wird fortgefahren: „Dieser (also nicht blos der theologischen) Kommissarien Amt soll sein, fürnehmlich für sich und die Superattendenten hierauf zu sehen, damit die Pfarrer und Diener des Evangelii dem h. göttlichen Wort gemäß einträchtiglich und gleichförmig predigen und lehren u. s. w."

In der That wäre es viel richtiger, zu sagen, daß die Konsistorialeinrichtung hauptsächlich bezweckte, den naturgemäßen Antheil des Lehrstandes am Kirchenregiment auf das richtige Maaß herabzusetzen, als ihm die eigentliche Kirchenregierung zu sichern. Daß die wichtigsten Geschäfte des Kirchenregiments von Personen des Lehrstandes besorgt werden müßten, verstand sich von selbst. Aber man hatte hinreichende Erfahrungen davon, welche Folgen es habe, wenn der Lehrstand ausschließlich das Kirchenregiment führe, und man war zu sehr von der Einsicht durchdrungen, daß zur Theilnahme daran bei sonstiger Befähigung der allgemeine Christenberuf völlig hinlänglich sei, um nicht eben deshalb es für angemessen, ja nothwendig zu halten, daß in den Konsistorien, wie für die kirchliche Gerichtsbarkeit, so auch für die kirchliche Verwaltung Behörden bestellt würden, in welchen „fromme" Juristen den Theologen das Gleichgewicht hielten.

Dem Rathe der Reformatoren aber gaben sich die Landesherren deshalb willig hin, weil sie aus ihrem Munde am sichersten und zuverlässigsten den wahren Sinn der Kirche im eigentlichen Sinn des Wortes vernehmen konnten. Sie wollten cum consensu ecclesiae die kirchlichen Angelegenheiten leiten, vor Allem die äußere Kirchenordnung begründen: in den Reformatoren hatten sie die wahre Kirche leibhaftig, persönlich vor sich. Den Lehrstand für die Kirche selbst anzusehen, mit ihm die Kirche zu verwechseln, gerade das war einer der Hauptirrthümer, welche die Reformation mit allem Nachdruck bekämpfte. Es

ist undenkbar, daß man auf der Stelle in diesen Irrthum wieder zurückgefallen sein sollte. Auch hätte man ja offenbar, wenn man wirklich bei der Begründung der Konsistorialverfassung und überhaupt bei dem ursprünglichen Verfahren in Beziehung auf das landesherrliche Kirchenregiment die Absicht gehabt hätte, dem Lehrstande als solchem das eigentliche materielle Kirchenregiment zu gewähren, diesen Stand auch organisiren müssen, statt daß man es blos dem zufälligen landesherrlichen Belieben vorbehielt, welche einzelne Mitglieder desselben in die Konsistorien berufen, und außerhalb derselben bei Ausübung der Reservatrechte zu Rathe gezogen werden sollten.

Alles deutet nur darauf, daß man, wie gesagt, stets nach dem wahren Sinn der Kirche, nicht ohne sorgfältiges Fragen nach demselben, nicht nach landesherrlichem persönlichem Gutmeinen, nicht nach dem einseitigen Rathe politischer Rathgeber mit möglichster Verhütung unzulässiger Vermengung der kirchlichen und der staatlichen Gewaltübung das Kirchenregiment geführt haben wollte. Und daran ist auch in Wahrheit fortwährend Alles gelegen, daß diese Vermengung fern gehalten, und daß das Kirchenregiment cum consensu ecclesiae im wahren Sinne des Worts geführt werde. Ob vorzugsweise durch Zurathziehung hervorragender, glaubenstreuer und wahrhaft erleuchteter Glieder des Lehrstandes, ob wenigstens daneben durch Befragung richtig gebildeter gemischter Synoden, oder wie sonst der wahre Sinn der Kirche im echten Sinn des Worts (nicht der Masse der äußerlichen Kirchenglieder) ermittelt werden kann, das hängt von

den Zeitumständen ab, und ist darnach das Verfahren des Kirchenregiments in dieser Hinsicht einzurichten. Es verdient hierbei auch folgender Umstand aufmerksame Beachtung. Meist ist in den Aeußerungen aus alter Zeit, die man zum Beleg dafür anzuführen pflegt, daß damals in der lutherischen Kirche das Bewußtsein lebendig gewesen sei, das Urtheil des „Lehrstandes" müsse die kirchenregimentlichen Handlungen bestimmen, vorzugsweise von „Theologen" die Rede ist. Der „Lehrstand" aber ist nicht sowohl ein Stand von Theologen, als von Sachen, welche ordentlicher Weise zum Predigtamt berufen sind. Man dachte weder an die Gesammtheit der Glieder des Lehrstandes, noch blos an Glieder desselben, indem man von „Theologen" sprach. Man hatte dabei nur solche, und alle die Glieder der Kirche im Auge, welche eine gelehrte, und eben deshalb, wie man annahm, besonders tief eingehende, gründliche und umfassende Erkenntniß der Lehre von göttlichen Dingen besaßen, so daß man folgeweise am sichersten erwarten zu können glaubte, in ihrem Urtheil das Urtheil der Kirche zu vernehmen.

Weiter auf die das landesherrliche Kirchenregiment betreffenden Fragen einzugehen, läge außer dem Plane dieser Schrift. Nur das ist hier noch hervorzuheben, daß nach dem wahren Grunde dieses Verfassungsinstituts, wie er hier dargelegt worden ist, die Ansicht sich als ganz irrig darstellt, als ob das Kirchenregiment bei dieser Gestaltung und um ihrer willen in höherem Maaße, oder wohl gar bei und um dieser Form willen allein auf das vierte Ge-

bot sich berufen könne, um die kirchlichen Organe zur Beweisung von Ehrerbietung und Gehorsam anzuhalten. Gälte das vierte Gebot nur für eine Obrigkeit, die Staatsobrigkeit ist, so würde es für das Kirchenregiment auch bei jener Gestalt nicht gelten; denn was dabei als kirchenregimentliche Anordnung und Verfügung ergeht, das ergeht eben nicht im Namen des Landesherrn als Staatsobrigkeit, sondern als Vertreters der Kirchengewalt, als dessen, in welchem die Kirche gleichsam personificirt gedacht wird, wie sie in jedem Kirchenregimente personificirt gedacht werden muß. Das Kirchenregiment ist hier im eigenen Besitze der erforderlichen physischen Gewalt, mit welcher es außerdem vom Staate es sich erbitten müßte, unterstützt zu werden, und das äußerliche Ansehen der kirchenregimentlichen Behörden hat hier an der Majestät dessen, von dem sie autorisirt sind, eine besondere Stütze: aber das sittliche Gewicht des Kirchenregiments und die Verpflichtung, ihm Ehrerbietung und Folgsamkeit zu beweisen, ist nicht größer, wenn der Landesherr Träger desselben ist, als wenn ganz selbstständige, eigene Organe der Kirche es sind, deren Ermächtigung zu ihrer äußerlichen Regierung nur auf der Anerkennung der kirchlichen Gesammtgemeinde beruht, daß es dem göttlichen Willen unter den gegebenen Umständen gemäß sei, sich einem solchen gemeinsamen Kirchenregiment unterzuordnen, nicht auf einer Einsetzung in das Amt des Kirchenregiments von Seiten der Staatsgewalt.

Zum Abschlusse dieser Bemerkungen über das landesherrliche Kirchenregiment, wie sie mir hier erforderlich und an-

gemessen schienen, sei es mir aber gestattet, einen im Eingang derselben blos angedeuteten Punkt, der gewöhnlich zu sehr übersehen zu werden pflegt, eben deshalb jetzt noch etwas näher zu beleuchten. Es ist der, daß hauptsächlich aus dem Grunde die landesherrliche Kirchengewalt aus der ursprünglichen äußerlichen Kirchengewalt der kirchlichen Gesammtgemeinde abgeleitet werden muß, weil sie auch das Recht der Berufung zum Predigtamte in sich enthält.

Wenn wir nicht der Ordination im Widerspruch mit der lutherischen Lehre eine so selbstständige Bedeutung beilegen wollen, daß sie als Akt des mit geistlicher Gewalt bekleideten Ordinators eigentlich die nach dem Anerkenntniß des Art. 14 der A. K. nothwendige „ordentliche Berufung" zum Predigtamte sei*), so bleibt uns nichts übrig, als zuzugestehen, daß diese „ordentliche Berufung" nach der Verfassung unserer lutherischen Landeskirchen hauptsächlich in der von Seiten des Landesherrn als Kirchenoberen oder wenigstens kraft einer von ihm dem Konsistorium ertheilten Ermächtigung erfolgenden Verleihung des Pfarramtes, beziehungsweise — bei der s. g. absoluten Ordination — in der ebenso erfolgenden Aufnahme des Ordinanden unter die zur vollen Verwaltung des Gnadenmittelamtes befähigten

---

*) Es ist gerade das ein wesentlicher Punkt in der echt lutherischen Lehre von der Ordination, daß sie zwar zur vocatio gehört, aber nicht die vocatio selbst ist. Die vocatio besteht in der electio und ordinatio. Vgl. den Anhang zu den Schmalk. Art. §§. 70—72 (Müller S. 342).

Kandidaten des Predigtamtes liege*). Es hat also vermöge des landesherrlichen Kirchenregiments der Landesherr jedenfalls als Vollmachtgeber des Konsistoriums das Recht der Berufung zum Gnadenmittelamte, vermöge welcher sein Träger es soll geltend machen dürfen, daß er Christi personam repraesentat. Das darf er aber, wie die Apologie in der oben angeführten Stelle richtig sagt, nur propter vocationem ecclesiae, welcher Christus tribuit claves principaliter et immediate, und die auch ob eam causam principaliter habet jus vocationis. Nur dadurch also, daß sich die landesherrliche Kirchengewalt aus der der Kirche selbst ableiten läßt, wird es möglich, daß unsere landeskirchlichen Geistlichen wirklich, wie es bei der Verwaltung des Worts und der Sakramente sein soll, als „Botschafter an Christi Statt" sich selbst betrachten, und von ihren Gemeinden betrachtet werden können.

Durch diese Erwägung scheint mir mehr, als durch jede andere, die völlige Unhaltbarkeit des Territorialsystems sich herauszustellen.

*) Vgl. Carpzov Jurispr. eccl. s. cons. l. III def. 2 §. 9: Ordo politicus nominat, vocat, praesentat; ecclesiasticus examinat, ordinat, instituit.

VIII.

Das Wegfallen des landesherrlichen Kirchenregiments und dessen Folgen.

Drei Jahrhunderte hatte die lutherische Kirche in Deutschland durchweg landesherrliches Kirchenregiment; sie behielt es, auch wo die Landesherren zu einer andern Bekenntnißkirche übergetreten waren, oder wo das Staatsgebiet, in dem sie bestund, unter einen Landesherrn anderer Konfession gekommen war, indem man dabei überall die Bedingungen zu verwirklichen suchte, unter welchen sie nach dem oben Ausgeführten auch da das Kirchenregiment der Landesherren sich gefallen lassen konnte. Aber in diesem Jahrhundert sind Fälle eingetreten, wo lutherische Landeskirchen der Mehrzahl ihrer Glieder nach unter Landesherren reformirter Konfession oder sammt ihren lutherischen Landesherren eine mehr oder weniger vollständige kirchliche Vereinigung mit den Reformirten des Landes eingingen, und wo es nun darüber wenigstens zu einer völligen Entscheidung kam, (so viel auch sonst dabei unklar blieb), daß für die Führung des landesherrlichen Kirchenregiments das lutherische Be-

kenntniß aufhören solle, maßgebend zu sein, wo also nun unter diesem Regiment eine lutherische Kirche als solche nicht mehr bestehen konnte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Fälle sich in Zukunft noch mehren werden. Es kann auch auf anderem Wege, als auf dem der Union eine bisherige lutherische Landeskirche im Ganzen vom lutherischen Bekenntnisse sich lossagen, und dadurch der diesem Bekenntnisse treu bleibende Theil derselben genöthigt werden, sich von ihr zu trennen, und damit auch dem landesherrlichen Kirchenregimente sich zu entziehen. Es hat endlich ein merkwürdiges Beispiel in unsern Tagen — das des letzten Königs von Preußen — gezeigt, wie auch in einem Fürsten selbst von freien Stücken die Neigung entstehen kann, sich des landesherrlichen Kirchenregiments seinerseits zu entledigen, und nach den „rechten Händen" sich umzusehen, in welche er es niederlegen könnte. Alles das zusammengenommen haben wir Grund genug, die verschiedenen Möglichkeiten, daß so oder so das landesherrliche Kirchenregiment über eine lutherische Theilkirche wegfalle, und die Folgen davon einer ernsten Betrachtung zu unterziehen, zumal da in dem bereits eingetretenen Hauptfall dieser Art die Folgen eine Gestalt angenommen haben, deren Dauerhaftigkeit sehr zweifelhaft geworden ist, deren Angemessenheit und selbst Statthaftigkeit jetzt eben heftig bestritten wird.

Es war hier kein reines, einfaches Wegfallen des landesherrlichen Kirchenregiments, um was es sich handelte; es trat diese Thatsache in einer Verbindung mit anderen Thatsachen ein, die den Fall sehr verwickelt machte. So

würde es wahrscheinlich meist gehen, wo es auch in Zukunft noch zum Wegfallen des landesherrlichen Kirchenregiments für eine lutherische Theilkirche käme. Für eine theoretische Erörterung aber, wie wir sie hier beabsichtigen, hindert uns nichts, uns zu denken, es träte einmal ein Fall ganz einfacher Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments ein; dieser müßte dann am leichtesten zu beurtheilen sein, und deshalb eben wird es sich uns empfehlen, von der Fiktion eines solchen Falles auszugehen.

Es wäre das in der Art denkbar, daß ein Landesherr sich bewogen fände, in bester Rechtsform, wie sie nach der Staatsverfassung erforderlich wäre, rundweg seine jura in sacra über die lutherische Landeskirche aufzugeben, und es ihr zu überlassen, wie sie die in ihrer Organisation dadurch entstehende Lücke selbst wieder ausfüllen wolle, vorbehaltlich seines Rechts, kraft seines jus circa sacra ihren desfallsigen Beschlüssen sein Placet zu ertheilen oder zu verweigern.

Wie würden sich dann die Rechtsverhältnisse gestalten?

An den Parochialrechtsverhältnissen würde sich dadurch nichts ändern. Dagegen würden — ohne besondere Verfügung — alle kirchenregimentlichen Organe, Oberkonsistorium, Konsistorium, Dekanate sammt allen damit zusammenhängenden Rechtsverbänden aufgelöst sein; desgleichen die etwa bestehenden Synoden, sie möchten nun zufällig gerade versammelt sein, oder nicht, da ja im ersten Fall ihre Constituirung, im letztern ihre rechtmäßige Einberufung durch das Fortbestehen jetzt weggefallener kirchenregimentlicher Or-

gane bedingt wäre, und diese selbst wesentliche Bestandtheile derselben wären. Jede einzelne Parochialgemeinde wäre zu einer rechtlich völlig selbstständigen und unabhängigen Ortskirche geworden. Nicht nur *wie*, sondern auch *ob* sie zu einem rechtlichen Gesammtkirchenkörper sich neu constituiren wollten, hienge nach formellem Recht von dem vollkommen freien Entschlusse jeder solchen einzelnen Ortskirche ab; an der Möglichkeit eines direkten Rechtszwangs zu einer für diese Neukonstituirung erforderlichen Thätigkeit würde es offenbar fehlen.

Und doch meine ich, daß von aller *faktischen* Nöthigung dazu abgesehen, ein richtiges, ungetrübtes *Rechtsbewußtsein* — nicht ein blos sittliches Bewußtsein — sie als rechtlich sich verpflichtet erkennen lassen würde, ein neues gemeinsames Kirchenregiment über sich aufzurichten. Es ist ein fester Rechtsgrundsatz der lutherischen Kirche, daß die Gemeinden eines Landes eine Gesammtkirche *unter einem einheitlichen Kirchenregiment* bilden sollen; *das* ist das Wesentliche in diesem Rechtsgrundsatz; daß dieses Kirchenregiment den *Landesherrn* zum Träger habe, ist das Unwesentliche. Lutherische Kirchengemeinden, in welchen echt lutherisches Rechtsbewußtsein lebendig ist, müssen sich von jenem Rechtsgrundsatz seinem wesentlichen Gehalte nach gebunden fühlen; sie können es nicht als Sache ihres freien Beliebens betrachten, sich wieder zu einer rechtlichen Gesammtkirche des Landes zu gestalten, wenn sie, wie wir voraussetzen, durch das Aufgeben des Kirchenregiments von Seiten des Landesherrn formell

augenblicklich aufgehört haben, eine rechtliche Gesammtkirche zu sein.

Wie dann in Folge davon diese Neukonstituirung erfolgen kann und soll, darnach frage ich zunächst nicht. Ich frage jetzt nur, ob sich die Sache wesentlich anders stellt, wenn theils ganze lutherische Gemeinden, theils einzelne lutherische Kirchenglieder sich genöthigt sehen, um ihrem Bekenntnisse treu zu bleiben, von der Landeskirche, der sie bisher angehörten, sich loszutrennen, und wenn sie dadurch aufgehört haben, unter dem landesherrlichen Kirchenregiment zu stehen? Ich finde gar keinen andern Unterschied dieses Falls von dem vorigen, als den, daß da die Einzelnen auch erst neue, eigene Parochialgemeinden bilden müssen, wenn sie nicht schon bestehenden, die sich mit ihnen von der Landeskirche losgetrennt haben, sich anschließen können, und daß sie mehr oder weniger Schwierigkeiten zu überwinden haben werden, um als neukonstituirte lutherische Kirche staatliche Anerkennung zu erlangen. Sonst scheint mir Alles sich eben so zu verhalten, wie in dem vorhin fingirten Falle. Namentlich behaupte ich auch hier die gleiche materielle Rechtsnothwendigkeit der Aufrichtung eines neuen gemeinsamen Kirchenregiments aus dem vorhin angeführten Grunde.

Aber nun kommt allerdings die Frage an die Reihe: in welcher Art soll in allen solchen Fällen das landesherrliche Kirchenregiment durch ein anderes ersetzt werden?

Auch in dieser Beziehung bin ich der Ansicht, daß ein gesundes Rechtsbewußtsein von selbst dazu führen wird,

zunächst sich möglichst von den Grundsätzen des bestehenden lutherischen Kirchenrechts leiten zu lassen, und für den ersten Anfang die Kirchenverfassung für die ungetheilt gebliebene Landeskirche oder für den Theil derselben, der beim lutherischen Bekenntniß bleiben will, möglichst so wiederherzustellen, wie sie wiederhergestellt werden kann, ohne daß der Landesherr Träger des Kirchenregiments ist. Es kommt auch hier darauf an, das Wesentliche und das Unwesentliche, blos mit der besonderen Form des Kirchenregiments, zunächst mit der besonderen Beschaffenheit seines Trägers Zusammenhängende im Gehalt der Verfassungsgrundsätze von einander zu unterscheiden. Nur das Letztere, nicht auch das Erstere hat durch die eingetretene Veränderung an sich schon seine Kraft verloren.

Freilich ist diese Unterscheidung schwierig, wenn sie richtig vollzogen werden soll. Und es wird dabei vor Allem Folgendes zu bedenken sein.

Die Gesammtheit — nicht der einzelnen Kirchenglieder, sondern der organisirten Ortskirchengemeinden — war allerdings auch bisher schon das eigentliche Subjekt der äußerlichen Kirchengewalt, aber so, daß diese Gesammtheit im Landesherrn personificirt zu denken war. Die Autorität seiner Person, nicht schlechthin als individueller Persönlichkeit, wohl aber als persönlichen Trägers der erhabensten weltlichen Würde war es, worauf zunächst die Autorität des Kirchenregiments beruhte; daß diese Person für die Kirche nur vermöge jenes ihres Repräsentationsverhältnisses zu der Gesammtheit der Kirchengemeinden Autorität habe, trat

dabei ganz zurück, entbehrte auch wohl fast ganz der sichtbaren Darstellung, und konnte ihrer entbehren. Ist jetzt nicht mehr der Landesherr Träger des Kirchenregiments, so kann dieses nur unmittelbar auf das Gewicht der Gesammtheit der Kirchengemeinden sich stützen, und muß das nun auch zur sichtbaren Darstellung gelangen. Wie auch die neue oberste kirchliche Regierungsbehörde gestaltet werden möge, ob wieder möglichst nach Art eines landesherrlichen Konsistoriums, oder anders, sie muß nothwendig ein besonderes, beschluß- und handlungsfähiges Organ der Gesammtkirche über sich haben, von dem sie statt vom Landesherrn ihre Ermächtigung und Instruktion empfängt, vor dem sie sich zu verantworten hat, welchem die letzte Entscheidung und die Gesetzgebung in allen äußerlichen kirchlichen Angelegenheiten zukommt, und dieses Organ kann nur eine Synode, eine Versammlung der sämmtlichen Vorsteher der einzelnen Kirchengemeinden, oder von Abgeordneten derselben sein. Es könnte auch nicht genügen, daß eine solche Synode einmal zusammenträte, um eine kirchenregimentliche Behörde zu bilden, und dieser dann mit der Ermächtigung der Selbstergänzung für immer die Befugniß zur unbeschränkten Ausübung der äußerlichen Kirchengewalt zu übertragen. Es würde sich sehr bald zeigen, daß dieser kirchenregimentlichen Behörde die erforderliche thatsächliche Autorität zur Ausübung ihrer unbeschränkten rechtlichen Kirchengewalt fehlte, wenn sie nicht fortwährend an einer solchen periodisch immer wieder zusammentretenden Synode ihre Stütze hätte. Sie muß sie aber an ihr besonders da-

durch finden, daß sie sich stets bereit und fähig zeigt, derselben Rechenschaft über ihre Führung des Kirchenregiments abzulegen, und sich ihr gegenüber gegen alle desfalls etwa wider sie auftauchenden Beschwerden genügend zu verantworten. Das ist auch zu ihrer eigenen innerlichen Kräftigung und Reinerhaltung erforderlich.

Das ist aber meines Erachtens auch das einzige, in der bisherigen lutherischen Kirchenverfassung in dieser Art noch nicht vorhandene und auch gar nicht mögliche Institut, dessen Neueinführung unbedingt nothwendig wäre. Sonst könnte die ganze Kirchenverfassung, wie sie unter dem landesherrlichen Regiment bestanden hat, von Namen und ganz unwesentlichen Formen abgesehen, unverändert beibehalten werden. Die erste Synode hätte dabei natürlich nothwendig die Bedeutung einer constituirenden Versammlung; aber nur formell; es wäre nicht ihre Aufgabe, ein neues Kirchenverfassungssystem zu erfinden, sondern nur die überlieferten lutherischen Verfassungsgrundsätze auf die gegebenen Zustände in zweckmäßigster Weise anzuwenden. Erst wenn so die Ordnung nach dem aus alter Zeit überkommenen, im Ganzen bewährten Rechte wiederhergestellt wäre, möchten dann die neugebildeten Organe je nach dem wahrnehmbaren Bedürfniß und nach dem bei ihnen mit der daher kommenden äußeren Anregung Hand in Hand gehenden Wachsthum innerer Einsicht Schritt vor Schritt auf etwaige Verbesserung der Kirchenverfassung Bedacht nehmen.

Ich gebe zu, daß namentlich die Lostrennung einer lutherischen Bekenntnißgemeinschaft von einer Landeskirche

stets von einer inneren Bewegung und Erregtheit des kirchlichen Lebens begleitet sein wird, vermöge deren ein so starker Drang zu sofortiger wesentlicher Umgestaltung des ganzen äußerlichen Kirchenwesens allgemein empfunden werden kann, daß die von demselben natürlich ebenfalls beherrschte constituirende Versammlung sich kaum würde entschließen können, sich, wenn auch nur für den ersten Anfang, auf jene blose möglichste Wiederherstellung der überlieferten lutherischen Kirchenverfassung zu beschränken. Es mag dann immerhin sofort an eine Umbildung dieser Kirchenverfassung für das neu zu constituirende Kirchenwesen gegangen werden; nur sollte auch das mit dem vollen und sich zugleich deutlich kundgebenden Bewußtsein geschehen, daß damit die Veränderung einer an sich noch als geltend anzuerkennenden Rechtsordnung unternommen werde. Dies würde nöthigen, sich und der Gesammtgemeinde genaue Rechenschaft darüber zu geben, aus welchen Gründen man Neues und gerade dieses Neue festsetzen zu müssen glaube; eigentliche Willkürlichkeit würde dadurch verhütet, vor Allem auch der Schein derselben gemieden werden.

Sieht man die Sache so an, als sei mit dem Wegfallen des landesherrlichen Kirchenregiments auch alle materielle Geltung des ganzen bisher bestehenden lutherischen Kirchenrechts aufgehoben, als habe man auch in dieser Beziehung vollkommen eine tabula rasa vor sich, so ist man der Versuchung ausgesetzt, mit baarer Willkür zu Werke zu gehen; es erscheint jedenfalls das ganze Verfahren als ein mehr oder weniger willkürliches; und, was vielleicht das Schlimmste

ist, es wird dann nachher auch das Beibehalten alles dessen, was auf dem überlieferten Kirchenrecht beruht, als ebenso willkürlich angesehen werden, wie die Einführung des Neuen, während außerdem wenigstens jene beibehaltenen Bestandtheile der alten lutherischen Kirchenverfassung, wie sie an sich einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen, so auch gegen spätere etwaige Anfechtung besser geschützt wären.

Unzertrennlich ist vom Wegfallen des landesherrlichen Kirchenregiments, und namentlich von einem mit der Lostrennung von einer Landeskirche zusammenhängenden, immer eine gewisse Erschütterung des Glaubens, wenn ich diesen Ausdruck hier ohne Mißverständniß gebrauchen kann, an die Richtigkeit der überlieferten lutherischen Kirchenverfassung, weil nicht nur die Form derselben in ihrer völligen Bestimmtheit und Ausprägung eben durch das landesherrliche Kirchenregiment bedingt ist, das doch dann gerade als hinfällig, als nicht unbedingt haltbar sich erfahrungsmäßig erwiesen hat, sondern weil es auch den Anschein hat, daß sie mehr oder weniger in allen ihren Theilen darauf angelegt sei, im landesherrlichen Kirchenregiment ihre Spitze und in der Eigenschaft der bestimmten Theilkirche als Landeskirche (in dem besondern Sinne einer Staatskirche) ihre wesentliche Grundlage zu haben. Hauptsächlich aber erregt der in einem solchen Falle, wie wir oben uns vergegenwärtigten, nothwendig eintretende augenblickliche Zustand formeller rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen Ortskirchen, und die nachmals fortlebende Erinnerung an

diesen Zustand den Zweifel, ob nicht durch die überlieferte lutherische Kirchenverfassung die Freiheit der einzelnen Ortskirche und ihrer organisch mit einander verbundenen Elemente — des Pfarramtes an sich und der Pfarrgemeinde, als einer den Pfarrer zum Haupte habenden Körperschaft — zu stark beschränkt werde. Der Erörterung dieser besonderen Frage soll nachher ein eigener Abschnitt gewidmet werden. Hier wird zuvor noch ein Punkt von allgemeinerer Natur zu besprechen sein: die Art der Gebundenheit aller einzelnen Glieder eines ohne landesherrliches Kirchenregiment constituirten lutherischen Kirchenwesens an dieses.

Wir Alle, die wir einer lutherischen Landeskirche angehören, haben das klare Bewußtsein, daß wir in diesen Rechtsverband als solchen nicht durch unseren freien Entschluß eingetreten sind. Selbst wer von uns etwa aus der römisch-katholischen Kirche in sie übergetreten wäre, würde sich sagen, daß nur sein Zutritt zum lutherischen Bekenntniß Sache seines freien Entschlusses, sein Eintrit in den Rechtsverband der bestimmten lutherischen Landeskirche aber nothwendige Folge davon gewesen sei. Ueberdies wissen wir, daß der ganze kirchliche Rechtsverband, in welchem wir uns auf solche Art befinden, ursprünglich nicht auf einem mit freier Wahl grtroffenen Entschlusse beruht. Somit ist es uns auch klar, daß es nicht Sache unseres freien willkürlichen Beliebens sein kann, ob wir in diesem kirchlichen Rechtsverbande bleiben wollen, oder nicht. Mögen wir es auch immerhin aus irgend einem Grunde als eine Last empfinden, einer Landeskirche überhaupt, oder dieser luthe-

rischen Landeskirche überhaupt anzugehören; allezeit wird uns doch der Austritt aus derselben, so leicht uns auch etwa das menschliche Recht ihn machen mag, als eine Gewissenssache erscheinen; so lange es nicht wider unser Gewissen ist, im Verband der Landeskirche zu bleiben, der wir angehören, wissen wir uns an sie gebunden, wie an jeden Verband, dessen Glieder wir kraft göttlicher Fügung sind.

Ganz anders scheint es sich zu stellen, wenn die lutherische Landeskirche, der wir ursprünglich angehörten, als solche durch das Wegfallen des landesherrlichen Kirchenregiments sich aufgelöst hat, es mag dieses nun in Folge davon geschehen sein, daß der Landesherr sich entschieden weigerte, die Rechtsgültigkeit des lutherischen Bekenntnisses für die Führung des Kirchenregiments fernerhin anzuerkennen, und deshalb wir, die wir jenem Bekenntniß treu bleiben wollten, seinem Kirchenregiment uns nicht weiter mehr unterordnen konnten, oder irgend wie sonst. Nun wird uns der kirchliche Rechtsverband, der an die Stelle jenes so aufgelösten getreten ist, als reines Menschenwerk erscheinen können; als unser eigenes gewissermassen, wenn wir an der Aufrichtung desselben selbst Theil hatten; als ein fremdes, wenn wir erst später in diese neue Kirchengemeinschaft eingetreten sind; im letzteren Fall wird unser Eintritt in diesen Rechtsverband sich uns ganz als Eingehung eines gewöhnlichen einfachen Gesellschaftsvertrages darstellen können.

Aber es ist das Alles eben doch bloser Schein, nicht Wahrheit. Es widerspricht dem Wesen der Kirche, daß

sie irgend je eine blose Gesellschaft sei, wie eine Handelsgesellschaft, und wenn Christen sich zu einer vermeintlichen Kirchengemeinschaft in dem Sinn vereinigten, daß sie damit nur eine solche Gesellschaft bilden, daß sie damit nur einen stets nach freiem Belieben aufkündbaren Gesellschaftsvertrag eingehen wollten, so würde eben gerade deshalb ihre Gemeinschaft in Wahrheit keine Kirchengemeinschaft sein; sie könnten immerhin vermöge ihres innerlichen Glaubenszusammenhangs mit Christo Glieder der unsichtbaren Kirche Christi sein, aber ihre äußerliche Gemeinschaft wäre keine Kirche; sie wären ein Haufe von Lutheranern, soweit sie persönlich dem lutherischen Bekenntniß zugethan blieben, aber gleichwohl nichts weniger, als eine lutherische Kirche.

Als eigentliches göttliches Gebot kann es freilich nach dem oben Ausgeführten nur betrachtet werden, daß die einzelnen Christen Ortsgemeinden bilden, in so weit das nothwendig ist, damit das von Gott eingesetzte Predigtamt durch ordentliche Berufung bestellt werde; nicht kann man es als ein göttliches Gebot bezeichnen, daß mehrere Ortsgemeinden in einen Rechtsverband miteinander treten. Wenn sie es aber auf Grund des gemeinsamen Bekenntnisses zum Evangelium thun, so hat das ebendeshalb von selbst die Bedeutung, daß sie damit dem organischen Zusammenhang, kraft dessen alle Einzelnen, die an Christum glauben, innerlich zu einem heiligen Leibe des Herrn unauflöslich verbunden sind, in einem bestimmten Umfang die entsprechende äußerliche, rechtliche Darstellung geben wollen: sie können dadurch ohne inneren Widerspruch nur

einen rechtlichen Organismus, nicht eine blose Gesellschaft bilden wollen. Und vollends, wenn sie dabei die besondere Absicht zu erkennen geben, eine lutherische Kirchengemeinschaft zu bilden, ist es damit um so bestimmter ausgesprochen, daß ihre Vereinigung ein rechtlicher Organismus sein soll. Denn so wenig es auch ein Glaubensartikel des lutherischen Bekenntnisses ist oder sein kann, daß eine solche Vereinigung von lutherischen Gemeinden ein rechtlicher Organismus sei, eben so fest steht es dagegen als ein Grundsatz des lutherischen Gesammtrechtsbewußtseins, daß die Kirche als societas externarum rerum ac rituum, (was die wahre Kirche nach der Apologie ist, nur nicht allein und nicht vornehmlich ist), nothwendig die Natur eines rechtlichen Organismus und nicht einer blosen Gesellschaft habe.

Es kann also allerdings das verfassungsmäßig mit gesetzgebender Gewalt ausgestattete Gesammtorgan einer solchen lutherischen Kirchengemeinschaft die Verfassung frei — nur ohne Abweichung vom Bekenntniß — wieder ändern, namentlich das Kirchenregiment anders gestalten, wie es in einer Landeskirche nur von Seiten des Landesherrn als Kirchenobern mit Zustimmung der Kirche geschehen könnte. Aber wenn hier einzelne Individuen oder Gemeinden, ohne in eine andere bestehende Kirchengemeinschaft überzutreten, dem verfassungsmäßig bestehenden Kirchenregimente den Gehorsam aufkündigen, um in vereinzelten Gemeindeverbänden, oder unter Bildung einer neuen besonderen Gemeinschaft ihr kirchliches Leben nach lutherischem Bekenntnisse fortzuführen, so hat das vollständig die formelle Bedeutung eines

Schisma, so gut, wie formell die Lossagung Luther's und der Anhänger seiner Lehre von der Römischen Kirche, und ebenso jede nicht mit dem Uebertritt in eine bestehende Kirche, sondern mit der Bildung einer neuen Kirchengemeinschaft verbundene Lostrennung von einer Landeskirche die Bedeutung eines Schisma gehabt hat und immer haben wird. Die eben angedeuteten Beispiele zeigen, daß ein solcher Vorgang darum nicht auch materiell ein Schisma sein muß, d. h. Losreißung von der wahren Kirche, ebenso aber auch, daß er eben nur dann als gerechtfertigt erscheinen kann, wenn es erweislich ist, daß die Kirche, von welcher man sich trennte, aufgehört hatte, wahre Kirche zu sein, wobei es nach lutherischer, schriftmäßiger Lehre nur darauf ankommen kann, und auf sonst nichts, ob in ihr nicht mehr reine Lehre oder Sakramentsverwaltung bewahrt wird. Wird zugleich der vollständige Austritt aus der Kirchengemeinschaft erklärt, so hört freilich dadurch jede rechtliche Gewalt des Kirchenregiments über solche Personen unbedingt auf; denn man ist überhaupt einem Kirchenregiment lediglich vermöge der Zugehörigkeit zu der äußerlichen Kirchengemeinschaft, innerhalb deren es besteht, rechtlich unterworfen. Wird aber dabei ein solcher Austritt aus dieser nicht erklärt, so ist das Kirchenregiment vollkommen befugt, die ihm erklärte Aufkündigung des Gehorsams nicht als blose Aufkündigung eines Gesellschaftsvertrags, sondern als ein kirchliches Vergehen zu behandeln.

IX.

Beschränkung der Ortskirchengewalt durch das höhere Kirchenregiment.

Die wahre geistliche Gewalt der Kirche in ihrer ganzen Fülle beruht darauf, daß Christus selbst in ihr allezeit gegenwärtig ist. Da Er aber nach seiner Verheißung (Matth. 18, 20) überall „wo Zween oder Drey versammelt sind in seinem Namen, mitten unter ihnen ist", so besitzt nicht etwa nur die Kirche als die Versammlung aller Gläubigen, die gleichzeitig auf Erden leben, sondern es besitzt jede Ortskirche, insofern sie eine Versammlung ist, „bei welcher das Evangelium rein gepredigt, und die heiligen Sakramente laut das Evangelii gereicht werden", und von welcher deshalb auch zu glauben ist, daß sie eine wahre „Versammlung in Christi Namen" sei, als Einheit — nicht als eine Vielheit, in der Stimmenmehrheit gälte, — die von dem Herrn seiner Gemeine gegebene geistliche Gewalt unbeschränkt; wie das auch in der oben schon näher betrachteten Stelle des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln

deutlich gelehrt, und aus den angeführten Worten des Herrn gefolgert wird.

Mithin kommt aber auch den ordentlich berufenen Dienern der einzelnen Ortsgemeinden theils für sich allein, theils (hinsichtlich des Banns) mit ihren Gemeinden an sich die Uebung der geistlichen Kirchengewalt, das geistliche Regiment unbeschränkt zu.

Nicht minder aber kommt folgeweise auch die äußerliche Kirchengewalt als blose Folge der geistlichen, und kommt auch das äußerliche Kirchenregiment der Ortsgemeinde als Gesammtheit über ihre einzelnen Glieder (unter der Leitung ihrer ordentlich berufenen Vorsteher) an sich eben so unbeschränkt zu.

Die Unterordnung unter ein mehreren Ortsgemeinden gemeinsames äußerliches Kirchenregiment beschränkt dagegen mit Nothwendigkeit diese Freiheit der Ortskirche und ihrer Organe in Uebung der geistlichen, wie der äußerlichen Kirchengewalt, und es ist eine nicht so einfach zu erledigende, auf keinen Fall nur so ohne Weiteres abzuweisende Frage, wie man es sich zurecht zu legen habe, daß eine auf menschlicher Freiheit beruhende Einrichtung, als welche wir jenes höhere äußerliche Kirchenregiment anerkennen müssen, die auf göttlicher Stiftung beruhende zweifache Kirchengewalt der Ortskirche und insbesondere den zweifachen Regierungsberuf des Predigtamtes an derselben solchergestalt beschränken könne?

Die Lösung des Zweifels ergibt sich durch richtige Beachtung des Unterschieds, daß zwar die doppelte Kirchen-

gewalt jeder einzelnen Christengemeinde, beziehungsweise der Beruf des für sie bestellten Predigtamtes zur geistlichen und in einem gewissen Maaße also folgeweise auch zur äußerlichen Regierung der Gemeinde in Wahrheit auf göttlicher Stiftung beruht, daß diese aber nicht auch einen bestimmten, am wenigsten einen schrankenlosen Umfang solcher Gewalt und solchen Berufs zum Inhalte hat. Es kann durch eine menschliche Einrichtung alles das der Ortskirche und dem für sie bestellten Predigtamte nicht entzogen, auch nicht willkürlich beschränkt werden ohne Zuwiderhandeln wider den göttlichen Willen; wohl aber läßt dieser selbst für eine wahrhaft zweckmäßige, und also nach den gegebenen Umständen bald größere, bald geringere Beschränkung der Freiheit der Ortskirche in Uebung der ihr zukommenden doppelten Kirchengewalt freien Spielraum.

Ueberdies will es gerade dafür wohl beachtet sein, daß die einzelne Ortskirche ihrem eigentlichen, geistlichen Wesen nach nur einzelnes Glied am heiligen Leibe Christi ist, um so weniger also ihr nach ihrem äußerlichen Dasein kraft göttlichen Willens unbedingt volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zukommen kann.

Worauf beruht aber die Zweckmäßigkeit ihrer Beschränkung und folglich die innere Berechtigung einer solchen durch eine menschliche Einrichtung?

Die hierauf zu gebende Antwort haben wir im Allgemeinen schon oben im sechsten Abschnitte ausgesprochen, indem wir sagten, ein gemeinsames Kirchenregiment über eine Mehrheit von Ortsgemeinden sei nothwendig, insoweit

nur dadurch gute äußere Ordnung, und namentlich auch Eintracht in der Lehre bei ihnen erhalten werden könne.

Zu diesem Zwecke würde jedenfalls unter mehreren verhältnißmäßig nahe zusammenwohnenden Christengemeinden eine gegenseitige brüderliche Handreichung stattfinden müssen, die dann freilich als solche ihre Freiheit nicht äußerlich, nicht rechtlich beschränken würde; es könnte und dürfte nicht ausbleiben, daß sie auf gegenseitiges Ansuchen oder auch von freien Stücken bei Zweifeln über die rechte Lehre und die ihr entsprechenden Bräuche mit vereinten Kräften zu ermitteln suchten, was dem Evangelium gemäß sei, daß sie in Fällen des Streites, ob gewisse Uebungsakte der geistlichen Gewalt in richtiger, dem Worte Gottes entsprechender Weise stattgefunden haben, und daß sie in allerlei Fällen von Zerwürfnissen zwischen Trägern des Lehramtes unter einander und mit ihren Gemeinden sich gegenseitig behülflich wären, wieder zum Frieden zu kommen, u. s. f. Das dringendste Bedürfniß, sich in solcher Art einander anzunehmen, würde da eintreten, wo — wie nach unserer heutigen Kirchenverfassung — jede Ortsgemeinde nur einen einzigen Lehrer hätte; so oft es da die Wiederbesetzung des Predigtamtes bei einer Gemeinde gälte, würden derselben Prediger anderer Gemeinden in Beziehung auf die Prüfung der Tüchtigkeit der dabei in Betracht kommenden Personen und auf die Ordination des dann wirklich Berufenen zu Hülfe kommen müssen.

Je öfter nun die Anläße zu solcher freien Handreichung

sich wiederholen und je häufiger dabei Fälle eintreten würden, wo dadurch dem Bedürfnisse gerade darum nicht die rechte Befriedigung zu Theil würde, weil einerseits die Gewährung der Hülfe eine ganz freie wäre, und andererseits es auch an aller äußerlicher Nöthigung für einzelne Störer des Friedens und der Ordnung mangelte, eine solche auswärtige Unterstützung der über ihnen stehenden blosen Ortskirchengewalt gegen ihre Umtriebe sich gefallen zu lassen, um so einleuchtender würde die Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinden werden, um eine nach allen Seiten hin rechtlich bindende Einrichtung zu treffen, die einen Theil der ihnen als einzelnen Körperschaften je in ihrem Bereich zuständigen äußerlichen Kirchengewalt auf die Gesammtheit übertrüge, und dieser für die Ausübung der dadurch über das Gesammtgebiet erlangten äußerlichen Kirchengewalt die erforderlichen, beschluß- und handlungsfähigen Organe gäbe. Damit wäre dann ein höheres äußerliches Kirchenregiment aufgerichtet, die Ortskirchengewalt äußerlich beschränkt, die Erreichung der wahren Zwecke alles äußerlichen Kirchenregiments aber nur desto besser gesichert.

Es würde jedoch bei solcher Entstehungsweise eines höheren Kirchenregiments über den Ortskirchen von selbst einleuchten, daß im Wesentlichen die Aufgabe desselben nur in einer Dienstleistung zur Ergänzung der Kräfte des Ortskirchenregiments bestünde, wo dieses irgend einen Mangel an Fähigkeit spüren ließe, seinen Aufgaben zu genügen, keineswegs in einem zu drückender Beschränkung

seiner wahren Freiheit gereichenden Eingreifen in dessen Beruf, soweit das Ortskirchenregiment diesen wirklich frei und selbstständig zu erfüllen vermöchte. Es würde von selbst einleuchten, daß nicht eine möglichst stetige, ununterbrochene und umfassende, sondern nur eine allezeit zur Befriedigung wirklichen Bedürfnisses seines Eingreifens bereit stehende Thätigkeit Beruf dieses höheren Kirchenregiments wäre.

Und so ist es in der That in Beziehung auf ein solches Gesammtkirchenregiment immer. So ist auch in der echt lutherischen Kirchenverfassung die Aufgabe und der Beruf des Kirchenregiments, so ist darin namentlich sein Verhältniß zum Pfarramte wirklich bestimmt. Darin gerade besteht ein wesentlicher Vorzug derselben vor der eigentlich bischöflichen Kirchenverfassung, die man nicht selten so übermäßig anpreist.

Die bischöfliche Verfassung im strengen Sinne des Worts übt unausbleiblich vor Allem auf das Pfarramt, dann aber auch auf die angemessene Selbstständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinden unter ihren Pfarrern einen zu starken Druck. Diese werden durch sie miteinander zu einer eigentlichen Gesammtgemeinde (einer bischöflichen „Heerde") verschmolzen, über welche der Bischof nicht nur volle äußerliche, sondern auch und vor Allem volle geistliche Gewalt hat, in deren Uebung ihn die Pfarrer an ihren Gemeinden nur wie eine Art von ständigen Vikarien vertreten. Diesen wird eben deshalb dann die geistliche Gewalt auch nur in einem engbegränzten, dem ganzen Bedürfniß der Ortsgemeinde in Beziehung auf Seelsorge nicht

völlig entsprechenden Umfange zur Ausübung überlassen*), und es kann in ihre Amtsverwaltung der Bischof immer frei eingreifen. Die Ortsgemeinden selbst sind daher auch dabei nicht wahre Körperschaften, sondern nur „collectiones“. Das bischöfliche Kirchenregiment ist ein solches, wie es eigentlich nur das über eine selbstständige Ortsgemeinde sein sollte, während doch die bischöfliche Heerde eben keine Ortsgemeinde ist, und auch nicht eine solche eigentliche Gemeinde sein kann; denn es können eine solche nur die an demselben Ort Zusammenwohnenden mit einander wirklich bilden, weil nur bei ihnen ein so enger persönlicher Zusammenhang unter einander und mit ihrem Seelsorger möglich ist.

Dagegen hat zunächst in den Superintendenten die lutherische Kirche kirchenregimentliche Beamte aufgestellt, die das richtige Verhältniß zum Pfarramte haben, indem dieses Verhältniß dem Pfarramte die ihm wirklich zukommende Freiheit und Selbstständigkeit läßt, und dem Superintendenten nur die Obliegenheit und Befugniß gibt, die Pfarrer seines Bezirks persönlich zu beaufsichtigen, zu berathen die Erledigung schwierigerer Fälle der äußerlichen Kirchenleitung ihnen abzunehmen u. s. f**). Auch die lutherischen Kon-

*) Dies liegt freilich nicht im Wesen der bischöflichen Verfassung; es wird mit derselben aber thatsächlich immer eine Neigung zur Ausscheidung von bischöflichen Reservatrechten der Seelsorge vorhanden sein oder sich bald einstellen.

**) Vgl. den Unterricht der Visitatoren ꝛc. bei Richter KOO. I. S. 99.

sistorien sollen durchaus nicht, wie Bischöfe, die ihnen unterstellten Ortskirchen „geistlich regieren“, durchaus nicht in die Verwaltung des Gnadenmittelamtes, nicht einmal in die äußerliche Leitung der Ortsgemeinden durch ihre Pfarrer sich ohne Noth einmischen, sondern — abgesehen von der ursprünglich ihre Hauptbeschäftigung bildenden Uebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit — blos die richtige und getreue Führung des Pfarramts überwachen, für Alles, was zur fortwährenden Besetzung desselben mit tüchtigen Personen erforderlich ist, Sorge tragen, eine Art von Obervormundschaft über die Verwaltung des Kirchenguts führen u. dgl. Das gleichsam bischöfliche Recht des Landesherrn selbst endlich soll hauptsächlich nächst seiner Berechtigung jene kirchenregimentlichen Organe zu bilden, zu ermächtigen und zu instruiren, und die kirchlichen Aemter zu verleihen, nur die Entscheidung in den für das Ganze wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten und die Erlassung, vornehmlich Sanktionirung von allgemeinen Vorschriften für die gesammte Ordnung des kirchlichen Lebens zum Inhalt haben. So hat nach dem echten Geiste der lutherischen Kirchenverfassung in der Ortskirche die freieste Bewegung des kirchlichen Lebens Raum, wenn es nur nicht nach Ueberschreitung der Grenzen guter, heilsamer Ordnung strebt.

In einem Punkte freilich hat es den Anschein, als wenn gerade die ursprüngliche lutherische Konsistorialverfassung ein wesentliches Recht der Ortskirche ungebührlich beeinträchtigt hätte, ich meine in Beziehung auf den Bann.

Es kann für unseren Zweck hier einstweilen genügen,

uns desfalls die einschlagende Stelle des im 1. Bande von Richter's Kirchenordnungen mitgetheilten Entwurfs der Wittenberger Konsistorial-Ordnung von 1542 näher zu betrachten, die vermöge ihres Ursprungs, wornach sie, so zu sagen, eigenes Werk der Reformatoren selbst ist, ganz besondere Bedeutung hat.

Nachdem in dieser Stelle a. a. O. S. 372 die echt evangelische Bedeutung des Bannes kürzlich bezeichnet ist, heißt es, es solle kein Pfarrer in irgend einem Falle zu exkommuniciren Macht haben „ohn Vorwissen des Judicis Consistorii; bei demselbigen sollen die Ursachen erwogen und berathschlaget und alsdann zu der Straf procedirt werden; hernach soll die excommunicatio oder der Bann, welchen die Kommissarien (d. i. das Konsistorium als Kollegium) haben gehen lassen, öffentlich in der Kirchen durch den Pfarrherrn oder Prediger über den Verbannten verkündiget werden.“ In der beigefügten „Forma excummunicationis“ werden dem verkündenden Pfarrer die Worte in den Mund gelegt: „— — So thun wir genannten N. N. aus Kraft der Schlüssel, die Christus seiner Kirchen gegeben, und die Unbußfertigen damit zu binden auf Erden gelassen hat, in den Bann u. s. w.“ Und schließlich heißt es: „Also sollen, die nach dem Sprichwort Christi Matth. am 18. vermahnet und überwunden sein, verbannet werden — —. Dieser Bann soll geschehen für der Gemeine; denn S. Paulus sagt (1. Kor. 5): congregatis omnibus vobis, wenn ihr bei einander seid.“

Es wird aus den hier ausgehobenen Worten allerdings

nicht sofort völlig klar: soll es eigentlich doch der Pfarrer sein, der den Unbußfertigen kraft der ihm vermöge des Predigtamtes zukommenden Schlüsselgewalt aus der christlichen Gemeine ausschließt, nur unter nothwendiger Mitwirkung des die Gemeinde darin vertretenden Konsistoriums, oder soll es das Konsistorium sein, welches kraft einer ihm als regimentlichem Organ der Kirche zukommenden Schlüsselgewalt ausschließt, und dessen Bann der Pfarrer lediglich verkündigt?

Man muß sich doch, glaube ich, für die erstere Auffassung entscheiden. Es wird vorausgesetzt, daß der Pfarrer selbst den Fall zur Exkommunication angethan findet, und daß er also, wenn er die Exkommunicationssentenz des Konsistoriums feierlich verkündet, den Bann in Wahrheit zugleich als einen von ihm im Einklang mit der durch das Konsistorium vertretenen Kirche ausgehenden Ausspruch verkünden kann.

In einem diesem Abschnitt „vom Bann" vorhergehenden Abschnitt des Entwurfs „von der Visitation und Inquisition" heißt es nach Aufzählung der Stücke, um welcher willen der Bann gebraucht werden soll, so: „zum ersten allein, zum andern neben zweien Kirchenvätern strafen, und davon zu lassen vermahnen, und wenn kein Besserung folgt, alsdann in Zeit der Visitation solche Laster den Superattendenten und Notario neben den Kirchenvätern denunciren." Das ist das Verfahren, welches nothwendig sein soll, ehe die Sache an's Konsistorium gelangt. Offenbar ist als handelndes Subjekt dabei der Pfarrer zu denken.

Auch nachher wird ja, wie wir hörten, gesagt, es solle nur der Pfarrer nicht ohne Vorwissen des Konsistorialrichters zu exkommuniciren Macht haben. So ist also doch der Pfarrer die Hauptperson beim Bann, das Konsistorium unterstützt ihn dabei eigentlich nur. Wäre es nicht so gemeint, so wäre es ja auch im Widerspruch mit den Aussprüchen der Symbole, daß es nach dem Evangelium oder nach göttlichem Recht zum bischöflichen, d. h. zum Amt der Gnadenmittelverwaltung gehört, offenbar Gottlose aus der christlichen Gemeinde auszuschließen; ein solches bischöfliches Amt aber hat das Konsistorium nicht; es haben es in der hier vorliegenden Kirchenverfassung nur die Pfarrer.

Die nur drei Jahre später (1545) von denselben Personen ausgegangene, bekanntlich von Melanchthon abgefaßte Reformatio Wittebergensis sagt allerdings in Beziehung auf den Bann (Richter KOO. II. S. 92) ganz bestimmt so: Haec consistoria habent potestatem ferendae sententiae excommunicationis, et sententia mittatur ad ecclesiam ejus loci, ubi excommunicati domicilium est, et ibi aut recitetur sententia in concione, aut scripta affigatur ad templi januam. Hier kann kein Zweifel bestehen, daß das Konsistorium und nicht der Pfarrer zu exkommuniciren hat, da ja die Exkommunication nicht einmal immer durch den Pfarrer verkündigt zu werden braucht. Aber hier ist es eben auch nicht ein landesherrliches Konsistorium, von dem die Rede ist, sondern das Konsistorium eines eigentlichen, mit geistlicher Gewalt bekleideten Bischofs. Dieser, der Bischof ist es also da, der

eigentlich exkommunicirt, nur mit Zuziehung des Konsistoriums, wie dies aus der folgenden Stelle erhellt: Sed praecedat in omnibus causis vera et pia cognitio, ac sint judices non soli sacerdotes, sed etiam alii honesti et docti viri Deum timentes, ac idonei ad judicandum, tanquam honesta membra ecclesiae inter laicos. Cum enim Christus inquit: Dic ecclesiae, et his verbis mandat, ut summum judicium sit penes ecclesiam, docet, non tantum unam partem ecclesiae, scilicet episcopos, sed etiam ex reliquis gradibus populi eligendos esse judices idoneos, qui sint membra ecclesiae, homines honesti, docti, Deum timentes, et vult hos quoque habere voces decisivas. Die Konsistorien, welche die Wittenberger Reformation im Auge hat, sind wesentlich andere, als die der Wittenberger Konsistorial-Ordnung.

Die Befugnisse der letzteren sind also auch in Beziehung auf die Exkommunication, wenigstens nach der ursprünglichen Bestimmung der Art, daß sie nicht die Rechte des Pfarramts ungehörig beeinträchtigen, sondern daß sie ebenfalls blos dazu dienen sollen, dasselbe zu unterstützen und ordnungswidrige Ausübung der demselben zukommenden geistlichen Gewalt zu verhüten.

Was sich freilich nicht in Abrede stellen läßt, und was insbesondere in dem eben besprochenen Punkte, über den ich mir aber eine eingehendere Erörterung noch für den folgenden Abschnitt vorbehalte, uns auffallend entgegentritt, ist, daß die lutherische Konsistorialverfassung die Pfarrge-

meinde völlig zurückdrängt. Nur liegt das nicht in ihrem Wesen, und vor Allem nicht in ihrer Auffassung des Kirchenregiments an sich. Nicht darum, weil mit den dem Kirchenregimente an sich zukommenden Rechten eine wirkliche Aktivität der Pfarrgemeinden für unvereinbar gehalten wurde, sondern weil man zu dieser die Gemeinden, wie sie wirklich waren, nicht für fähig erachtete, griff man zu dem Nothbehelf, dieselben in der Ausübung der ihnen (dem Predigtamte gegenüber, obwohl regelmäßig nur unter der Leitung der Prediger) grundsätzlich zukommenden Thätigkeiten durch das Konsistorium vertreten zu lassen. Man betrachtete die Kirche des Landes, also eben die Gesammtheit der einzelnen Pfarrgemeinden als im Konsistorium repräsentirt, voraussetzend, daß es mit besonders einsichtsvollen, vom kirchlichen Geiste durchdrungenen Männern aus jener Gesammtheit besetzt sei. Die lutherische Konsistorialverfassung kann ohne alle Beeinträchtigung ihres Wesens eine Organisation der Ortsgemeinden zu eigener Ausübung solcher Thätigkeiten in sich aufnehmen, wenn sie dafür reif und fähig sind.

Ich kann es also nunmehr so zusammenfassen, was ich hier eigentlich darthun wollte: Die Beschränkung der Ortskirchengewalt durch ein höheres Kirchenregiment ist ganz unbedenklich, wenn sie nur nicht über das wahre Bedürfniß hinausgeht, wenn es nur dabei nicht auf Verkümmerung, sondern vielmehr auf Ergänzung und Unterstützung der Ortskirchengewalt abgesehen ist, wie sie einerseits dem Pfarramt für sich, andererseits der Pfarrgemeinde mit dem Pfarrer wesentlich

zukommt, und nur eine solche Beschränkung ist die in der echt lutherischen Konsistorialverfassung enthaltene.

Die mit dieser, wie ich eben vorhin bemerkte, wohl verträgliche wirkliche Aktivität der Pfarrgemeinden ist nun allerdings auch nothwendig beim Wegfallen des landesherrlichen Kirchenregiments und dem damit gegebenen Uebergang oder gewißermassen Rückfall der Gesammtkirchengewalt an die Gesammtheit der Pfarrgemeinden, und es ist auch das wirkliche Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen dafür namentlich in dem Falle mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wo jene Veränderung im Wege der Lostrennung eines Theiles der Landeskirche von dieser um des Bekenntnisses willen vor sich geht. Denn das ist eben gerade die allerwichtigste thatsächliche Bedingung für die Statthaftigkeit wirklicher Aktivität der Ortskirchengemeinden, daß sie von lebendiger Anhänglichkeit an das kirchliche Bekenntniß erfüllt sind. Je mehr dieses der Fall ist, um so mehr sind sie zur thätigen Selbstverwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten befähigt, und um so weniger ist eine eigentliche Vertretung derselben darin durch eine höhere kirchengemeintliche Behörde erforderlich, um so reiner lassen sich die Grundgedanken der lutherischen Kirchenverfassung durchführen. Die Forderung also ist in einer solchen Kirchengemeinschaft allerdings im Allgemeinen wohl begründet, daß das Kirchenregiment alles eigentlichen Regierens (in Unterscheidung von bloser Aufsichtsübung) in Beziehung auf das, was wirklich nur Ortskirchenangelegenheit ist, sich enthalte.

Der allerwichtigste Punkt hierbei ist aber folgender. Wie groß auch immer die verfassungsmäßige Ausdehnung der Regierungsgewalt einer kirchenregimentlichen Behörde sein mag, die durch die besonderen Umstände etwa gerechtfertigt sein kann, jedenfalls kann darin auch nicht die mindeste Befugniß enthalten sein, irgend welche geistliche Gewalt selbst zu üben, weder in Beziehung auf eine einzelne Gemeinde, noch in Beziehung auf die Gesammtgemeinde, statt blos die Uebung der geistlichen Gewalt durch die dazu ordentlich Berufenen äußerlich — soweit dazu das Wort Gottes Freiheit gewährt — zu regeln, sie zu beaufsichtigen und zu beurtheilen. Nur ein wirklicher Bischof darf auf Grund ordentlicher Berufung zu einem über eine Mehrheit von Ortsgemeinden sich erstreckenden, im eigentlichen Sinn bischöflichen Amte, diese Gesammtheit geistlich und äußerlich zugleich regieren. Jede sonstige kirchenregimentliche Behörde, mag sie auch immer Träger des Predigtamtes, aber eben nur des einfachen Predigtamtes für eine einzelne Gemeinde in sich enthalten, vielleicht der Mehrzahl nach aus solchen bestehen, oder sogar einen solchen zum Vorsteher haben, hat sich des „geistlichen Regierens“ und aller Handlungen, welche die Bedeutung des geistlichen Regierens haben, gänzlich zu enthalten. Womit natürlich nichts weniger gesagt werden soll, als daß sie nicht geistlicher Weise, d. h. in geistlichem Sinn ihr äußerliches Regiment führen solle.

X.

Das Ortskirchenregiment.

Das geistliche Regieramt an der einzelnen Ortsgemeinde schließt nothwendig die Obliegenheit und Befugniß, sie auch äußerlich zu regieren in sich; die Lehrer einer Gemeinde (im biblischen und kirchlichen Sinn des Wortes Lehrer) sind nothwendig auch — nicht zwar ihre Herren oder „Herrscher" (1 Petr. 5, 3), aber — ihre Vorsteher. Eigentlich sollte es ja bei einer Christengemeinde gar keines andern Regierens bedürfen, als desjenigen, welches in der innerlichen Einwirkung auf die Herzen ihrer Glieder durch Verwaltung der Gnadenmittel besteht. Da es jedoch keine Christengemeinde (wie keine einzelne Christenseele) in diesem Leben gibt, die ganz so wäre, wie sie sein sollte, so gibt es auch keine, die nicht neben dem geistlichen Regiment auch eines äußerlichen Regiments bedürfte. Aber weil dadurch eben nur die Wirksamkeit des geistlichen Regiments, so zu sagen, ergänzt und unterstützt werden soll, so ist es eine natürliche vernünftige Folgerung, daß wer das erste zu führen hat, auch das zweite zu führen habe.

Nicht aber folgt daraus, daß die äußerliche Gemeindeleitung, oder daß vollends die Handhabung der ganzen äußerlichen Gewalt der kirchlichen Ortsgemeinde als solcher über ihre Mitglieder und ihr zeitliches Kirchengut — die Gemeindeverwaltung — ausschließlich solchen zukomme, die ordentlich berufen sind, die Gemeinde geistlich zu regieren. Im Gegentheil muß es, wenn die Ortsgemeinde nur einen einzigen geistlichen Vorsteher hat, der eben deshalb um so leichter in Versuchung kommen kann, den Herrscher spielen zu wollen, als sehr angemessen, wenn nicht aus dem eben angedeuteten Grunde nothwendig betrachtet werden, daß ihm für dir äußerliche Gemeindeleitung und Gemeindeverwaltung Mitvorsteher zur Seite stehen, die, ohne zum geistlichen Regiment der Gemeinde berufen und befähigt zu sein, auf Grund ihrer Tüchtigkeit für jenes äußerliche Regiment zu solchem Vorsteheramte neben dem Pfarrer berufen sind, um es unter seinem Vorsitze (nicht aber als seine Untergebenen in dieser Beziehung) mit ihm zu verwalten*). An der regelnden Beschlußfassung über äußer-

*) So richtig es ist, daß die reformirte Kirche irrt, wenn sie „Laienälteste" für ein Institut der apostolischen Kirche oder gar für ein göttliches Institut hält, ebenso unrichtig ist es, wenn von lutherischer Seite übersehen wird, daß zum Wesen der apostolischen Gemeindeverfassung die collegiale Form des Ortskirchenregiments gehörte. Es ist eine Abweichung von der apostolischen Gemeindeverfassung, wenn der Gemeindevorstand neben dem Pfarrer auch Glieder enthält, die nicht dem Lehrstande angehören; aber eine weniger wesentliche Abweichung,

liche kirchliche Angelegenheiten, überhaupt an der Beschlußfassung über solche von besonders wichtigem Inhalte nehmen passender Weise alle Hausväter, die wahre Gemeindeglieder sind, Antheil. Eine äußerliche Angelegenheit, worunter ja natürlich nicht eine mit dem geistlichen Leben in keinem oder nur in einem entfernten Zusammenhang stehende, sondern nur eine Angelegenheit zu verstehen ist, die nicht eine unmittelbare geistliche Bedeutung hat, ist auch die Wahl zum Behuf der Wiederbesetzung des erledigten Pfarramtes, wo die Ortsgemeinde ein solches Wahlrecht besitzt, nicht minder eine etwa in Frage kommende Veranlassung zu einer Beschwerdeführung gegen den Pfarrer bei der höheren kirchenregimentlichen Behörde, insbesondere wegen seiner Lehre. Jede Gemeinde ist nach göttlichem Gebot verpflichtet, also auch berechtigt, die Reinheit der Lehre ihres Predigers zu prüfen, folglich auch, wenn sie gefunden zu haben glaubt, daß daran ein wesentlicher Mangel bestehe, erforderlichen Falls das Kirchenregiment deshalb anzugehen. Daran wird es besonders deutlich, daß ihre Unterordnung unter den Pfarrer ihre eigene, selbstständige Thätigkeit als Gesammtheit nicht ausschließen soll.

Aber auch nur in so fern kann die Verwaltung des Gnadenmittelamtes durch den Pfarrer, wie sie ihm durch seine ordentliche Berufung zu dem Amte derselben obliegt,

---

als es diejenige ist, kraft deren dem Pfarrer auch die äußerliche Gemeindeleitung allein obliegt, die äußerliche Gemeindeleitung also so zu sagen eine monarchische Form hat.

Gegenstand einer Berufsthätigkeit der übrigen Gemeindevorsteher oder der Gesammtgemeinde werden, als es sich um eine Mangelhaftigkeit derselben handeln kann; an sich muß sie stets ausschließlich und ungetheilt dem Pfarrer verbleiben, weil eben kein Stück derselben Jemanden zukommen kann, der nicht dazu rite vocatus ist.

Wie verhält es sich aber mit der Kirchenzucht, und insbesondere mit dem Bann?

Wir sahen, der Bann gehört nach der lutherischen Lehre zur Gnadenmittelverwaltung; sollte aber darum auch bei ihm alle Thätigkeit der übrigen Gemeinde — der Pfarrer ist ihr Haupt, aber eben deshalb auch selbst Glied der Gemeinde — ausgeschlossen sein? Oder ist etwa im Gegentheil beim Bann, wenn es das Richtige ist, zu sagen, er komme dem geistlichen Amte mit der Gemeinde zu, deshalb eigentlich Abstimmung der Gemeinde, wenigstens etwa ihres Gesammtvorstands erforderlich, damit der Pfarrer ihn aussprechen könne?

Ehe ich es unternehme, geradezu auf diese Fragen zu antworten, kann ich nicht umhin, folgende Bemerkungen vorauszuschicken.

Ich habe nach dem Plan dieser Schrift eigentlich nur zu untersuchen, was nach lutherischer Kirchenlehre darauf zu antworten ist, und wenn ich der Ansicht wäre, daß nach der Schrift darauf anders zu antworten sei, so würde ich diese Ansicht nur als eine der strengsten Prüfung anheimzugebende aussprechen. Zunächst aber muß ich bekennen, daß es mir sehr fraglich scheint, in wieweit man wirklich

von einer lutherischen Kirchenlehre, d. h. von einer aus den Symbolen zu entnehmenden fertigen Lehre über den Bann reden könne. Und ferner scheint mir dieser Gegenstand eine Sache zu sein, die mit dem heiligsten Ernste behandelt sein will, und bei welcher eben deshalb das Urtheil ja nicht zu schnell abgeschlossen werden darf.

Daß nach göttlichem Willen Bannübung in der Kirche überhaupt statthaben soll, darüber kann nicht der mindeste Zweifel bestehen; der Herr selbst hat sich auf's deutlichste darüber ausgesprochen; der Apostel Paulus hat in seinem, des Herrn Namen eben die Art des Bannes geübt, welche in der lutherischen Kirche stets vorzugsweise zur Sprache gekommen ist, „die Ausschließung Gottloser, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeine.“ Es kann sich nur darum fragen, wie der Bann geübt werden soll, und ob bei jedem Zustand der Kirche, der ja auch in der wahren Kirche ein sehr verschiedener zu verschiedenen Zeiten sein kann, die thatsächlichen Voraussetzungen seiner rechten Uebung vorhanden sein müssen?

Wie der Bann geübt werden soll, sagt der Herr auch selbst mit sehr einfachen, und wie es scheint, sehr leicht verständlichen Worten; es ist aber doch nicht ganz leicht zu erkennen, wie damit die apostolische Bannübung im Einklang steht; eben so wenig ergibt sich ohne Schwierigkeit ihre richtige Anwendung bei der heutigen Kirchenverfassung; und gewiß hat man vor Allem zu fragen, ob sie immer um so richtiger wäre, je buchstäblicher man sie zu machen suchte. Die Seelsorge eines Pfarrers wäre eine sehr leichte und

bequeme Sache, wenn sie bei groben Versündigungen seiner Pfarrkinder damit sich abthun ließe, daß er mit genauer äußerlicher, in diesem Sinn buchstäblicher Beobachtung der drei gradus admonitionum sie mittelst des Banns sich vom Halse schaffte. Von der wahren Meinung des Herrn und von dem apostolischen Beispiel würde er aber sicherlich dabei sehr weit entfernt bleiben.

Der Bann ist nach den eigenen Worten des Herrn ein einstweiliges völliges Aufgeben des Sünders, nach der Behandlung des Apostels (1. Kor. 5, 5 und 1. Tim. 1, 20) eine Uebergabe desselben an den Satan „zur Züchtigung," „zum Verderben des Fleisches", aber „damit er aufhöre zu sündigen", — „auf daß der Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu"; wie die von dem Herrn geforderten vorausgehenden gradus admonitionum nach seiner ausdrücklichen Erklärung die „Gewinnung" des Bruders zum Zweck haben.

Das Wesen der Sache ist demnach sicherlich damit getroffen, daß in der schon angeführten Stelle des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln gesagt wird, man habe darnach zu trachten, daß die Bannjurisdiktion „den Leuten zu Besserung des Lebens und zur Mehrung der Ehre Gottes", also keineswegs einseitig zur Reinigung und Reinerhaltung der Kirche, etwa gar zur Mehrung der „Ehre" nicht sowohl Gottes, als der Kirche gebraucht werde.

Je genauer es aber damit genommen wird, um so mehr muß einleuchten, daß der Bann nur dann mit gutem Gewissen gebraucht werden kann, wenn man wirklich sagen darf, es seien alle sonst möglichen Besserungsmittel vergeblich

erschöpft worden, und es lasse sich nun von diesem so, scharfen Mittel in Wahrheit erwarten, daß es dem Sünder zur Besserung dienen werde. Und in beiden Beziehungen wird man sich der ernsten Rücksicht auf die wirklichen kirchlichen Zustände nicht entschlagen dürfen. Ich fürchte sehr daß in der ersteren Beziehung bei dem, was heutzutage die Kirche an ihren Gliedern in Hinsicht auf Seelsorge thut und thun kann, nicht leicht würde gesagt werden können, alle anderen Besserungsmittel seien bereits erschöpft, und daß in der zweiten Beziehung der Bann heutzutage gerade unter den dafür wahrhaft erforderlichen Voraussetzungen bei den davon Betroffenen weit mehr eine verächtliche Aufnahme finden, oder sie mit Erbitterung und Haß gegen die Kirche und das Christenthum erfüllen, als sie bessern würde. Es muß bei groben und halsstarrigen Sündern ursprünglich eine große Liebe zur Kirche vorhanden gewesen sein, und diese muß jetzt noch einen hohen, majestätischen Eindruck auf sie zu machen im Stande sein, wenn der Bann bessernd soll auf sie wirken können.

Unsere symbolischen Bücher wollen den Gebrauch des Banns in dem vorhin angegebenen Sinn unbedingt, d. h. ohne zu sagen, daß er wegen mangelhafter kirchlicher Zustände als unanwendbar anzusehen sei; aber sie wollen einen Bann, der mir von dem eigentlichen biblischen Bann verschieden zu sein scheint. „Den großen Bann", heißt es im A. IX des III. Theils der Schmalkaldischen Artikel, „wie es der Pabst nennet, halten wir für eine lauter weltliche Strafe und gehet uns Kirchendiener nichts an.

Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann ist, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder ander Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe." In der oben angeführten Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 ist ausdrücklich bemerkt, daß die Verbannten, obwohl sie sonst von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein sollen, doch zur Predigt sollen zugelassen werden.

Dieser „Bann," wie ihn jener Artikel nach seinen Voraussetzungen, seinem Inhalt und Zweck beschreibt, scheint mir in der That unzweifelhaft „recht christlich" und schriftgemäß genannt werden zu können, wo er sich nämlich wirklich gerade *so* „zur Besserung der Leute" *anwenden läßt*; aber in so fern scheint er mir nicht *ganz* das zu sein, was der Bann im biblischen Sinn ist, weil er eben doch genau genommen nicht *völlige* Ausschließung aus der christlichen Gemeinde, nicht völliges „Halten als einen Zöllner und Heiden," eine „Uebergabe an den Satan" ist. Es scheint mir eine gewisse Scheu vor dem vollen Ernst *dieses* Bannes durchzublicken, und darin eben eine Ahnung kund gegeben, daß *dessen* eine Volkskirche, wie sie die Reformatoren im Auge hatten, und wie unsere heutige Kirche es durchweg ist, wovon auch — nach meiner Ueberzeugung — jede Freikirche unserer Tage nie lange wesentlich verschieden bleiben kann, *nicht mächtig* ist. Bekanntlich ist ja auch *Luther* für seine Person stets über die wirkliche genaue,

allgemeine Durchführbarkeit des Banns, auch jenes kleinen Banns stets zweifelhaft geblieben. In seiner Schrift „von der deutschen Messe" (1526) spricht er (Werke Erl. Ausg. Bd. 22 S. 230) von einer, wie er selbst sagt, ihm zur Zeit unmöglich scheinenden „Ordnung," in der man nach der Regel Christi Matth. 18 in den Bann thun „könnte"; einer Ordnung, die eine „besondere Sammlung" solcher, die „mit Ernst Christen sein wollten" voraussetzen würde. Und 1539 sagt er noch in einer „Vermahnung von der Exkommunikation" (Werke 59, 164): „Also wollte ich den Bann haben angefangen, wollens auch, ob Gott will, zur Zeit thun."

Doch, wie dem sei, so viel steht allerdings fest, unsere symbolischen Bücher halten an einem Bann fest, der in der That in einem gewissen Sinn Ausschließung und zwar öffentliche Ausschließung aus der christlichen Gemeinde sein und die Bedeutung einer geistlichen Strafe haben soll, eines Bindens auf Erden, das zugleich Binden im Himmel ist, das für jetzt dem Gebannten allen Antheil an dem durch Christum erworbenen Heil völlig entzieht.

Fragen wir nun aber, wie dabei nach den symbolischen Büchern verfahren werden soll, so finden wir in ihnen darüber, so viel ich sehe, nirgends einen völlig genügenden Ausspruch. Es wird, wie wir schon anführten, im 28. Art. der A. K. gesagt, daß der Bann nach dem Evangelium zum „bischöflichen Amte gehört," so daß dabei aber dasselbe im biblischen Sinn verstanden wird, als Gnadenmittelamt überhaupt; im Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln wird

(S. 343) gesagt, die Bischöfe (im engern Sinn) hätten die gemeine Jurisdiktion des Banns als Tyrannen an sich gebracht, es sei recht, sie den Pfarrern, welchen sie aus Christi Befehl gehöre, zuzustellen. Damit soll aber offenbar nicht gelehrt werden, die Pfarrer sollten dabei *für sich allein* handeln dürfen, sondern nur, daß zu dem, was von Seiten des geistlichen Amtes dabei zu geschehen habe, keine höhere Stufe desselben erforderlich sei. Beiläufig wird ferner an eben jenem Ort gesagt, wenn wegen Ehebruchs gebannt werden solle, dürfe, „weil solche Beschuldigung sehr schwer und wichtig ist, je ohne rechtliche und ordentliche Erkenntniß in dem Fall Niemand verdammt werden." Aber ob und wie die Gemeinde bei dem Bann mit herbeizuziehen sei, wird nicht gesagt. Von einer „lutherischen *Kirchenlehre*" läßt sich also *darüber* meines Bedünkens nicht reden; denn was sich darüber aus sonstigen Schriften der Reformatoren, auch aus Kirchenordnungen, die von ihnen ausgegangen sind, als ihre Ansicht entnehmen läßt, dem vermag ich nicht die Bedeutung lutherischer Kirchenlehre zuzuerkennen. Worin *dieses* besteht, haben wir schon im vorigen Abschnitt in der Hauptsache kennen gelernt.

Ich meines Theils halte das auch insofern für das Richtige, als es darauf hinausläuft, daß *wenn* der Bann in unserer Kirche noch geübt werden soll, dabei weder der Pfarrer *allein* vorgehen darf, weil er mittelst des Banns nur ein wirkliches Urtheil der Kirche amtlich zum geistlichen und äußerlichen (rechtlichen) Vollzug bringen soll, noch auch eine Abstimmung der Ortsgemeinde oder eines Vor-

steherkollegiums derselben statt zu finden hat, sondern nur zu den vorausgehenden Vermahnungen die Gemeinde insgesammt oder in einigen Vertretern zuzuziehen ist, und das eigentliche Erkenntniß, welches den Pfarrer zum Bann ermächtigen soll, der höheren kirchenregimentlichen Behörde obliegt. Abstimmung einer Ortsgemeinde oder ihres Vorstands scheint mir dem hohen, heiligen Ernst des Banns nicht angemessen; eigentlich sollte darüber völlige Einigkeit der Gemeinde, d. h. aller Glieder derselben, die als rechte Christen gelten können, stattfinden, und außerdem der Bann, d. h. die öffentliche Ausschließung von der Sakramentsgemeinschaft lieber unterbleiben; Stimmenmehrheit aber wird man auch bei einer verhältnißmäßig guten Gemeinde nicht als Beweis dafür betrachten können, daß gerade alle lebendigen Glieder derselben über die Statthaftigkeit des Banns einig seien. Es ist also das Beste, scheint mir, daß wenn man überhaupt den Bann für angemessen hält, auf den Antrag des Seelsorgers eine aus frommen und einsichtsvollen Männern zusammengesetzte höhere Behörde darüber entscheidet; als ein Urtheil der Kirche läßt sich das immerhin in einem gewissen Sinn betrachten. Ich würde es aber aus dem oben angeführten Grunde auch nicht wagen, ein anderes, nur sonst mit dem in unsern Symbolen gelehrten Wesen des Banns übereinstimmendes Verfahren für ein der „lutherischen Lehre" oder der Schrift widerstreitendes zu erklären.

Daß der Bann nach „lutherischer Lehre" nicht nothwendig ist, ergibt sich übrigens aus der Konkordienformel,

indem sie bekanntlich es als einen Schwenkfeldischen Irrthum verwirft, „daß keine rechtliche christliche Gemeine sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Prozeß des Bannes gehalten werde.“ (Müller 729).

Bei aller übrigen Uebung der Kirchenzucht wird zu unterscheiden sein, ob sie durch Versagung geistlicher Amtshandlungen, oder in anderer Weise geübt werden soll?

Im ersteren Fall kann nie ein Beschluß der Gemeinde oder ihres Vorstandes darüber entscheiden, daß der Pfarrer die geistliche Amtshandlung nicht verweigern dürfe; was ihm von wegen des geistlichen Amtes zukommt, darin wäre eine Ueberstimmung desselben in einer Gemeindeversammlung oder einem Vorsteherkollegium mit seiner Stellung zur Gemeinde und mit der Würde seines Amtes schlechthin unverträglich. Er kann darin die Gemeinde, namentlich seine Mitvorsteher zu Rathe ziehen, kann es nach Gutbefinden bei eigener Zweifelhaftigkeit anf ihre Entscheidung stellen, wie er darin verfahren soll; es kann sich darüber das Kirchenregiment die Entscheidung vorbehalten, namentlich auch für den Fall, daß der Pfarrer und die Gemeinde oder der Gemeindevorstand sich nicht darüber einigen können; aber es kann nicht gegen den Pfarrer die Ansicht der Gemeinde oder ihres Vorstands allein entscheidend sein.

Im zweiten Fall dagegen kann das wenigstens genügen, daß es dem Pfarrer immer, wenn die Gemeinde oder ihr Vorstand ihm nicht beistimmen, frei steht, auf kirchenregimentliche Entscheidung anzutragen; es wäre hier

selbst allenfalls erträglich, daß er nur aus besonderen Gründen dazu befugt wäre, und regelmäßig es auch bei dem wider seine Ansicht gefaßten Beschluß zu verbleiben hätte; denn da kommt er dann eben nur als Haupt des Vorstands für die äußerliche Gemeindeleitung, nicht als Träger des geistlichen Amtes in Betracht.

Alle Seelsorge kann nach lutherischer Lehre amtlich nur von dem Pfarrer geübt werden, wie sich, in so fern sie durch Sakramentsverwaltung geübt werden soll, ohnehin von selbst versteht. Aber auch für ihr außerdem allein mögliches Mittel, für die Handhabung des göttlichen Worts ergibt sich das aus dem 14. Art. der A. K. Denn hier ist unter dem „öffentlichen Lehren oder Predigen (publice docere)“, wozu allerdings allein das rite vocatum esse gefordert wird, unwidersprechlich nicht etwa blos das Predigen „von der Kanzel“ — publice in diesem Sinn wäre ganz unlateinisch —, sondern alles Lehren oder Anwenden des göttlichen Worts im Namen der Kirche, also eben in amtlicher Weise zu verstehen. Brüderliche Seelsorge, wie sie namentlich auch bei Verwaltung amtlicher Diakone gelegentlich geübt werden kann, ist allgemeiner Christenberuf; mit solcher den Pfarrer zu unterstützen, kann also allerdings seinen weltlichen Mitvorstehern zur Pflicht gemacht werden; nur darf sie dann eben nicht in amtliche Gnadenmittelverwaltung übergehen, und gerade insofern sie als besondere Berufsthätigkeit auftreten soll, nur unter der Leitung und Aufsicht des Pfarrers geübt werden. Für das ganze Amt von Ortskirchenvorstehern ohne Beruf zum Pre-

digtamt ist stets fest zu halten, daß es nur, aber auch alles das zum Inhalte haben kann, was eigentlich freie Thätigkeit aller Hausväter der Gemeinde kraft des allgemeinen Priesterthums aller Christen sein sollte, um durch brüderliche gegenseitige Handreichung für die wahren Zwecke des kirchlichen Gemeinlebens zusammenzuwirken.

Daß dieses Amt „in Gottes Namen" zu führen sei, wie das Pfarramt, dürfte nicht gesagt werden, wenn damit gemeint sein sollte, es beruhe eben so wie dieses auf göttlicher Einsetzung, oder es ermächtige seine Träger, bei ihren Amtshandlungen eben so, eine repraesentatio personae Christi oder eine Stellvertretung Gottes sich beizulegen, wie Prediger, indem sie genau nach Gottes Wort absolviren oder Sakramente verwalten, es thun dürfen und sollen: weil jene Amtshandlungen nie einen unmittelbar göttlich gegebenen Inhalt haben können, sondern nur einen solchen, der immer auf einem mehr oder weniger freien menschlichen Ermessen beruht. Der Ausdruck ist aber dann vollkommen richtig, wenn er nur bedeuten soll, daß dieses Gemeindevorsteheramt eben so wenig, als das Pfarramt im Namen der Gemeinde oder des Kirchenregiments zu führen sei, d. h. in Abhängigkeit von dem zufälligen, menschlichen Willen der Gemeinde oder des Kirchenregiments, sondern in dem Bewußtsein, so weit das Amt kirchenordnungsmäßig geübt wird, für die Art seiner Uebung nur Gott verantwortlich zu sein.

XI.

Organe des eigentlichen Kirchenregiments in der freien Kirche.

Lediglich zur nothwendigen Ergänzung und Zusammenfassung des früher bereits, aber nur mehr beiläufig über die Organe eines eigentlichen, aber nicht landesherrlichen Kirchenregiments Gesagten will ich diesen jetzt noch einen eigenen Abschnitt widmen.

Alle in der Landeskirche der Person des Landesherrn als Kirchenobern wesentlich zukommende kirchenregimentliche Thätigkeit muß in der freien lutherischen Kirche meiner Ansicht nach nothwendig einer Synode zufallen, und zwar selbst dann, wenn sie eine bischöfliche Verfassung erhalten sollte. Ich kann es nicht in Abrede stellen, daß ich darin nicht etwa nur mit einer jetzt sehr verbreiteten Ansicht, sondern selbst mit der von mir als einem Werke unserer Reformatoren hochgeachteten Reformatio Wittebergensis mich in Widerspruch zu befinden scheine. Letzteres ist aber nicht eigentlich der Fall. Die R. W. hatte lediglich die

Aufgabe, auszuführen, unter welchen Bedingungen die bestehende bischöfliche Verfassung erhalten werden könne. Dabei würden also die Bischöfe für ihre Führung des Kirchenregiments nächst der Würde ihres geistlichen Amtes und ihrer Stellung in der deutschen Reichsverfassung schon an der großen Festigkeit und Autorität einer uralten Kirchenverfassung, die jetzt nur nach kurzer Unterbrechung ihres thatsächlichen Bestandes mit gewissen Verbesserungen wiederhergestellt werden sollte, eine Stütze gehabt haben, wie sie neu einzuführenden Bischöfen einer heutigen lutherischen Freikirche gänzlich abgehen würde. Jedenfalls also konnten die Bischöfe der R. W. eine Synode, wie ich sie für diese als nothwendig erachte, und wovon die R. W. allerdings in dieser Art und mit dieser Bedeutung nichts sagt, als Stütze ihres Kirchenregiments füglich entbehren. Andererseits sollte aber eben damals das Aeußerste von Zugeständnissen angeboten werden, welche die Bischöfe zum Friedensschlusse geneigt machen konnten, und mußte schon deshalb von einer Einrichtung abgesehen werden, welche ihnen sehr wenig behagt haben würde, — wenn sie nicht als unbedingt nothwendig erschien. Ueberdies aber ist der Hauptpunkt, auf den es mir bei dieser Frage anzukommen scheint, in der R. W. mit völligem, wohl absichtlichen Stillschweigen übergangen, und kann also schon deshalb von einem eigentlichen Widerspruch zwischen derselben und meiner Ansicht nicht wohl die Rede sein.

In jedem rechtlich verfaßten Gemeinwesen, das ein selbstständiges sein soll, kann es an einem Organ nicht feh-

len, in welchem die höchste Gewalt als concentrirt erscheint. In der römisch-katholischen Kirchenverfassung ist dieses Organ der Pabst, in der Verfassung der lutherischen Landeskirchen Deutschlands wurde es der Landesherr; in der durch die R. W. vorgeschlagenen Kirchenverfassung scheint es je im einzelnen Bisthum eben der Bischof sein zu sollen: es ist keine kirchliche Gewalt bezeichnet, welche über ihm stünde. Aber gewiß ist das nicht die Meinung; es soll eine Verfassung für die gesammte Kirche des deutschen Reichs sein; als deren Glieder, nicht als rechtlich selbstständige Kirchen werden die Bisthümer gedacht. Es wird eine Lösung des Rechtsverbandes der deutschen Kirche mit dem Pabstthum vorausgesetzt; aber stillschweigend; eben deshalb wird auch von einem obersten Organ der Kirchengewalt für diese gesammte Nationalkirche geschwiegen. Man würde als solches sicherlich ein Nationalconcil bezeichnet haben, wenn man davon hätte reden wollen*).

Vollends wenn das Amt des Kirchenregiments nicht

---

*) Möglich ist es freilich, daß wie Brück vermuthete (Seckendorff historia Luth. III p. 536), Melanchthon (wenigstens für seine Person) bei dem, was er in der R. W. von den Bischöfen schrieb, stillschweigend auch den Pabst mit inbegriff, und so fortwährend, wie bei seiner Unterschrift der Schmalkaldischen Artikel, die Möglichkeit im Auge behielt, daß unter den dort angegebenen Bedingungen auch das päbstliche Kirchenregiment erhalten bleibe.

ein Bischof, sondern wie es mir räthlicher schiene, ein gemischtes Kollegium — eine Art von Konsistorium — führen soll, ist es um so nöthiger, daß über diesem anstatt des Landesherrn eine Synode stehe, so gebildet, daß in ihr möglichst die Vereinigung der besten geistigen Kräfte in der Kirche gesichert sei. Dieser Synode muß dann namentlich das Recht der kirchlichen Gesetzgebung auf Grund der h. Schrift und des Bekenntnisses, also auch eingeschränkt durch die Gebundenheit daran, sonst aber völlig unbeschränkt zu stehen. Doch sollte sie es sich selbst auferlegen, von diesem Recht nur den allersparsamsten Gebrauch zu machen, der weisheitsvollen Worte Luther's*) in seinem Schreiben an den Landgrafen von Hessen über die Beschlüsse der Homberger Synode von 1526 eingedenk: „Das wäre meine Meinung, wie Mose mit seinen Gesetzen gethan hat, (welche er fast das mehrere Theil als schon im Brauch ganghaftig unter dem Volk von Alters vorgekommen, hat genommen, aufgeschrieben und geordnet), also auch E. F. G. zuerst die Pfarren und Schulen mit guten Personen versorgt, und versucht zuvor mit mündlichem Befehl oder auf Zettel gezeichnet (und das Alles auf's Kürzeste und Wenigste), was sie thun sollten; und, welches noch viel besser wäre, daß der Pfarrherren zuerst 1, 3, 6, 9 untereinander anfiengen eine einträchtige Weise in einem oder 3, 5, 6 Stücken, bis in Uebung und Schwang käme, und darnach weiter und mehr, wie sich Sache wohl selbst würde geben und

*) Werke Erl. Ausg. Bd. 56 S. 170 fg.

zwingen, bis so lange alle Pfarrer hienach folgen. Alsdann könnt man's in ein klein Büchlein fassen. Denn ich wohl weiß, habs auch wohl erfahren, daß wenn Gesetze zu frühe vor dem Brauch und Uebung gestellt werden, selten wohl gerathen: die Leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bei sich selbs, und malens mit Gedanken und Worten ab, wie es gehen sollte. Fürschreiben und Nachthun ist weit von einander. — — Es ist fürwahr Gesetz machen ein groß, herrlich, weitläuftig Ding, und ohne Gottes Geist wird nichts Gutes daraus. Darumb ist mit Furcht und Demuth vor Gott zuzufahren, und diese Maaß zu halten: kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an."

Die Hauptthätigkeit der ja nicht zu oft zu versammelnden Synode müßte in der Berathung und Entscheidung besonders schwieriger einzelner Fälle des kirchlichen Lebens, so wie in der Abnahme der von der kirchenregimentlichen Behörde ihr abzulegenden Rechenschaft über deren Amtsführung, und in den daran sich anknüpfenden Berathungen und Beschlußfassungen bestehen.

Die wichtigsten und nothwendigsten Organe für die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten schienen mir die für mäßige Bezirke aufzustellenden Superintendenten zu sein: Pfarrer größerer städtischer Gemeinden, welchen die übrigen Pfarrer des Bezirks mit ihren Gemeinden zur Beaufsichtigung, Berathung, Vermahnung, Unterstützung untergeordnet würden, wie es in der lutherischen Kirchenverfassung stets hergebracht war. Es kann nicht besser für

die Regierung der Kirche gesorgt werden, als indem für Besetzung der Superintendentenämter mit möglichst tüchtigen Personen Bedacht genommen, diesen dann aber auch möglichst freie Hand gelassen und von ihnen nur das hauptsächlich gefordert wird, daß sie die höhere Kirchenbehörde beständig in genauer Kenntniß von den Zuständen und wichtigsten Vorkommnissen des kirchlichen Lebens ihrer Sprengel erhalten. Was am alten bischöflichen Kirchenregiment wirklich Gutes war, das hat sich, nur noch geläutert und von falschen Beimischungen gereinigt, im lutherischen Superintendentenamte erhalten. Um es möglichst gut gut besetzen zu können, also mit Männern, wie sie nicht in großer Anzahl zu erwarten sind, müssen die Sprengel dafür nicht zu eng begrenzt, und durch geeignete Unterstützung der Superintendenten in ihrem Seelsorger=, wie in ihrem kirchenregimentlichen Amte dafür gesorgt werden, daß ihre Arbeitslast nicht übermäßig sei.

Je vollständiger und besser den Hauptbedürfnissen für kirchenregimentliche Thätigkeit durch die persönliche, väterlich=brüderliche Amtsverwaltung von Superintendenten nach der nur ihnen möglichen ganz genauen Kenntniß der dabei in Betracht kommenden Personen und Sachen Befriedigung gewährt wird, um so enger begrenzt kann dann der Umfang der ihrem Inhalt nach allerdings besonders wichtigen Thätigkeit der obersten Kirchenleitung sein.

Da es bei dieser dann weniger auf Handeln, als auf reifliches Berathen und Beschlußfassen ankäme; so würde sie am besten, wie es in der lutherischen Kirche von jeher

Brauch war, in die Hände eines **Kollegiums** gelegt, und zwar eines Kollegiums, das theils mit Männern aus dem Lehrstande, theils mit Männern aus anderen Berufsständen, durchaus natürlich mit möglichst erfahrenen, einsichtsvollen, und durch wahrhaft geistliche Gesinnung ausgezeichneten Männern besetzt wäre — unter dem Vorsitze eines Mannes, der mit diesen Eigenschaften zugleich die eines bewährten Geschäftsmannes vereinigte.

Ein **Bischof**, der nur ein solches Kollegium **unter** sich hätte, würde immer der Versuchung ausgesetzt sein, die in seiner Hand vereinigte geistliche und äußerliche Kirchengewalt zu vermengen, wie beim landesherrlichen Kirchenregiment die Hauptgefahr in der Vermengung des Staats- und Kirchenregiments besteht. Das hat die Erfahrung bei der alten bischöflichen Kirchenverfassung gezeigt und das sollte von dem Trachten nach Wiederherstellung derselben in der lutherischen Kirche abhalten.

Will man wahrhaft gedeihliche Verwaltung der obersten Kirchenleitung, so muß die Theilnahme daran den Mitgliedern des dafür bestellten Kollegiums als **Lebensberuf** übertragen werden, unbeschadet der Befugniß der Synode, Mitglieder, die sich als unfähig zeigen, nachdem dies durch ein angemessenes Verfahren festgestellt ist, daraus zu entfernen.

Unter der Synode stehend, müßte dieses Kollegium allen einzelnen Gliedern und Organen der Kirche gegenüber die Stellung und das Ansehen einer kirchlichen Obrigkeit haben. Daß ihm als solcher namentlich auch der vollste

und begründetste Anspruch auf besondere kirchliche Fürbitte zukomme, darüber konnte, wie mir scheint, in dem nur zu bekannten Falle blos in Folge einer aus Leidenschaftlichkeit entsprungenen argen Begriffsverwirrung Streit entstehen.

Aber freilich ist ein solches Kollegium insoferne keine Obrigkeit im e. S. des Worts, als ihm ohne besondere Verleihung von Seiten der Staatsgewalt keinerlei Befugnisse zu Anwendung physischen, oder auf bürgerliche und politische Rechte sich erstreckenden Zwangs zustehen. Und wo ihm solche zugestanden sind, kommt dann nach dem schon früher Bemerkten in Beziehung auf ihre Uebung stets der Staatsgewalt das vollste Aufsichtsrecht, und in Folge dessen allen Kirchengliedern das Rekursrecht an die Staatsgewalt zu.

Das äußerste Zwangsmittel, welches die äußerliche Kirchengewalt aus e i g e n e r Macht unabhängig von der Staatsgewalt, wie von der geistlichen Kirchengewalt gegen Glieder der Kirche anwenden kann, ist das ihrer völligen Ausschließung aus der r e ch t l i ch e n Kirchengemeinschaft. Es beruht auf einem Unvermögen oder einer Ungeneigtheit, die geistliche und die rechtliche Kirche in Gedanken gehörig auseinanderzuhalten, wenn man die Ausschließung aus der Kirche sich nur als „Bann" vorzustellen weiß, und eben deshalb meint, die äußerliche Kirchengewalt bedürfe nothwendig der Macht zu bannen, um jenes Zwangsmittel gegen ihre Untergebenen anwenden zu können. Behält man die Verschiedenheit der rechtlichen Kirche von der geistlichen wohl im Auge, so ergibt sich von selbst, daß in der Aus-

schließung aus jener keineswegs ein Ausspruch über die Nichtzugehörigkeit zu dieser liegen muß, ein Ausspruch, daß der Ausgeschlossene keinen Theil an Christo und den durch ihn erworbenen Heilsgütern habe; dieses kann vielmehr bei der blosen Ausschließung aus der rechtlichen Kirchengemeinschaft eben so dahin gestellt bleiben, als wir es bei wahrhaft evangelischer Sinnesweise von jedem freiwillig aus der lutherischen Kirche in eine andere christliche Bekenntnißkirche oder in eine christliche Sekte Uebertretenden als unentschieden betrachten werden. Eine äußerliche Kirche, welche anerkennt, daß sie nicht allein die Gnadenmittel in heilswirksamer Weise besitze, fällt mit der Ausschließung eines Gliedes aus ihrer rechtlichen Gemeinschaft kein Urtheil über dessen innerliche Stellung zum Herrn, — wie ein solches allerdings durch den Bann gefällt wird, — und folglich auch kein Urtheil über dessen Fähigkeit, zum Sakrament des Abendmahls zugelassen zu werden, sondern sie nöthigt es damit nur, die Zulassung zu demselben, wenn es sie begehrt, in einer anderen rechtlichen Kirchengemeinschaft nachzusuchen. Durch das Maaß der auf inneren und äußeren Gründen beruhenden Schwierigkeit, mittelst des Uebergangs in eine andere rechtliche Kirchengemeinschaft gleiche Befriedigung des religiösen Bedürfnisses zu finden, und allein dadurch ist die Wirksamkeit jenes Zwangsmittels der blosen Ausschließung aus der rechtlichen Gemeinschaft einer Kirche den einzelnen Gliedern derselben gegenüber bedingt.

Die völlige und beharrliche Verweigerung der Unterwerfung unter die Kirchenordnung einer rechtlichen Kirche,

welche das Kirchenregiment derselben aufrecht erhalten muß, kann sich als einfache, offenbare Zuchtlosigkeit darstellen; dann ist natürlich darauf das Verfahren der Kirchenzucht anzuwenden, und insoferne kann sie dann namentlich auch die geistliche Strafe des kleinen Banns zur Folge haben. Sie kann aber ebensowohl Ausfluß eines irrenden Gewissens sein. Auch dann muß sie zunächst Gegenstand geistlicher Behandlung werden, welche die Gewissen von ihrem Irrthum zu befreien trachtet. Wenn aber entschiedene Erfolglosigkeit dieser Behandlung sich herausstellt, so ist es das allein Angemessene, daß das Kirchenregiment die bei ihrem Widerstande Beharrenden einfach aus der rechtlichen Gemeinschaft der Kirche ausschließt, und es damit ihnen überläßt, ob sie einer andern Kirchengemeinschaft sich anschließen, ob sie selbst eine neue mit einander begründen, oder dieses Mittel sich antreiben lassen wollen, den bisher vergeblich gewesenen Versuchen, sie von ihrem Irrthum zu überzeugen, nachträglich ihre Gemüther zu öffnen, und durch Unterwerfung unter die Kirchenordnung ihre Wiederaufnahme in die rechtliche Kirchengemeinschaft, der sie noch fernerhin anzugehören wünschen, möglich zu machen. Wenn, wie wir voraussetzen, die bisherige Verweigerung solcher Unterwerfung auf einem wirklich *irrenden* Gewissen beruhte, so wird dann freilich mit der Erkenntniß dieses Irrthums auch ein Bewußtsein der Versündigung durch jene frühere Verweigerung verbunden sein. Es wird eben deshalb die Wiederaufnahme in die rechtliche Gemeinschaft *Reconciliation* sein müssen. Aber es folgt daraus nicht, daß das

Kirchenregiment die Ausschließung aus der rechtlichen Gemeinschaft als Bann, d. h. als Erklärung der Auszuschließenden für „offenbar halsstarrige Sünder" behandeln müsse, statt sich, wie es seines Amtes allein ist, auf den Ausspruch zu beschränken, daß denjenigen, welche der rechtlichen Ordnung der bestimmten Kirchengemeinschaft sich nicht unterwerfen wollen, deshalb alle Rechte der Mitgliedschaft in derselben zu entziehen seien. Damit geschieht in einem solchen Falle genau das, — nicht weniger und nicht mehr —, was zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung in der Kirche nöthig ist, und ebendeshalb dem Kirchenregiment als solchem obliegt.

Eben dieses Verfahren wird aber auch dann das allein angemessene sein, wenn eine Kirchengemeinschaft den kleinen Bann übt, und Glieder, gegen welche er verhängt worden ist, statt sich dadurch zur Buße antreiben zu lassen, es unternehmen, gegen die äußerliche kirchliche Ordnung sich aufzulehnen, und diese thatsächlich zu stören. Die lutherische Kirche hat gegen sie keine weitere geistliche Strafe. Beharren sie in solchem Verhalten, so ist es Sache des Kirchenregiments, sie nunmehr einfach aus der rechtlichen Gemeinschaft der Kirche für vollständig ausgeschlossen zu erklären. Dasselbe wird unter der gleichen Voraussetzung da, wo der Bann überhaupt nicht geübt wird, geschehen müssen, sobald alle sonstigen Mittel der Kirchenzucht erfolglos erschöpft sind.

Diese Ausschließung aus der rechtlichen Kirchengemeinschaft also, nicht die „Exkommunikation" ist in Wahrheit der eigentliche „Hebel des Kirchenregiments."

XII.

Berichtigungsbedürfniß der Organisation des landesherrlichen Kirchenregiments.

Ich habe mich oben schon darüber erklärt, inwiefern ich für unsere lutherische Kirche in Deutschland das landesherrliche Kirchenregiment nicht nur als statthaft, sondern auch, wo nur immer die Bedingungen seiner Statthaftigkeit vorhanden sind, als fortwährend wahrhaft wünschenswerth ansehe.

Dabei verkenne ich keineswegs die ihm theils wesentlich, theils nur zufällig anklebenden Mängel.

Den Hauptmangel, oder wenn man lieber will, die Hauptschwierigkeit bei demselben finde ich darin, daß darin eine gewisse, dem wahren Wesen der Kirche widersprechende Verschlingung des äußerlichen Kirchenwesens in das Staatswesen liegt, in Folge deren namentlich die persönliche Handhabung der höchsten äußerlichen Kirchengewalt, welche ihrer inneren Natur nach ein Kirchen-Amt sein sollte, es nicht sein kann.

Das Erstere jetzt noch besonders beweisen zu wollen, hielte ich für sehr überflüssig. Das Zweite wird aber ebenso wenigstens keines weitläufigen Beweises bedürfen. Ein eigentliches Amt fordert von seinem Träger besondere persönliche Befähigung für die Erfüllung der Obliegenheiten, welche seinen Inhalt ausmachen; ein kirchliches Amt soll nur einem Gliede der Kirche anvertraut werden, von dessen persönlicher Tüchtigkeit für dasselbe die zur Fürsorge für seine Besetzung berufenen Organe der Kirche sich auf geeignete Weise überzeugt haben; und vor Allem ist durchweg die Ueberzeugung von wahrhaft christlicher Gesinnung dessen, welchem irgend ein kirchliches Amt übertragen werden soll, auf Seiten derjenigen erforderlich, welchen es zukommt, ihn zu demselben zu berufen, wie sogleich bei der Einführung des ersten Kirchenamtes außer dem Predigtamte — dem Amte der sieben Armenpfleger für die Gemeinde zu Jerusalem — die Apostel die Jünger ermahnten, sich für dasselbe nach Männern umzusehen, „die ein gut Gerücht hätten und voll heiliges Geistes und Weisheit wären.“ (Ap.-G. 6, 3). Ebendeshalb muß der Träger eines Kirchenamtes auch stets von der Kirche wegen seiner Amtsführung zur Verantwortung gezogen, und wenn er sich als nicht mehr tauglich für dasselbe erwiesen hat, desselben wieder enthoben werden können. Von dem Allem aber kann bei dem Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments keine Rede sein. Es kann weder sein Gelangen zu demselben irgendwie von seiner persönlichen Fähigkeit für das, was ihm kraft des Kirchenregiments obliegt, bedingt sein,

noch kann er wegen seiner Führung des Kirchenregiments jemals von der Kirche zur Verantwortung gezogen, oder ihrer enthoben werden. Bei entschiedener natürlicher Unfähigkeit des Landesherrn für irgend welche Regierungsthätigkeit, wie wenn er ein Kind oder geisteskrank ist, tritt freilich ein zur Verwaltung des Staatsregiments fähiger Verweser für ihn ein; aber auch dieser überkommt dann eben so unbedingt die Führung des Kirchenregiments, ohne alle Rücksicht darauf, ob er für dieses persönlich so befähigt ist, als es gefordert werden müßte, wenn das landesherrliche Kirchenregiment als ein wirkliches Kirchenamt behandelt würde und behandelt werden könnte.

Freilich müssen nun schon nach der jetzt bestehenden Verfassung alle eigentlichen Geschäfte des Kirchenregiments durch eigene Kirchenbehörden besorgt werden; aber gerade für die wichtigsten einzelnen Akte des Kirchenregiments pflegt dem Landesherrn die spezielle Entschließung vorbehalten zu sein; er bestimmt den Inhalt der allgemeinen Weisungen für das Konsistorium; er wählt die Personen aus, mit welchen es besetzt sein soll; er entläßt diese nach freiem Ermessen und setzt andere an ihre Stelle u. s. w. Seine persönliche Thätigkeit in Beziehung auf das Kirchenregiment ist also immerhin eine umfangreiche und auf das Wohl der Kirche höchst einflußreiche Thätigkeit.

Wie läßt sich nun dem Uebelstande begegnen, daß die persönliche Handhabung des Kirchenregiments durch den Landesherrn nicht als eine kirchenamtliche behandelt werden kann?

Meiner Ansicht nach nur durch eine solche Organisation des landesherrlichen Kirchenregiments, vermöge welcher, ohne Schmälerung der Macht, die dasselbe dem Landesherrn in Beziehung auf die kirchlichen Dinge einräumen soll, seine persönlichen Obliegenheiten als Kirchenobern enger begränzt werden, als sie bisher begränzt zu sein pflegten. Als in der Reformationszeit die evangelischen Landesherren das Kirchenregiment über ihre Landeskirchen übernahmen, übernahmen sie es in der That als ein Kirchenamt, zu welchem auch die Kirche in der Person der Reformatoren ihnen die persönliche Befähigung zugestehen konnte. Demgemäß wurde auch die ohnehin zunächst nur als ein Provisorium gedachte Organisation der neuen Kirchenverfassung eingerichtet, und deshalb den persönlichen Obliegenheiten der Landesherren bei Führung des Kirchenregiments ein sehr weiter Umfang gegeben. Nicht sowohl geradezu geschah dieses und positiv, als mittelbar und negativ durch sehr enge Begrenzung des Wirkungskreises der Konsistorien, der überdies hernach von einem ganz andern Gesichtspunkt aus, nämlich von dem territorialistischen, noch mehr verengert zu werden pflegte. Ein gewisses Bewußtsein der Unmöglichkeit, das Kirchenregiment des Landesherrn als ein Kirchenamt zu behandeln, erwachte erst in den Fällen, wo evangelische Landeskirchen unter Landesherren anderer Konfession zu stehen kamen, ohne sich aber zu dem Bewußtsein zu erweitern, daß im Grunde dieselbe Unmöglichkeit im Allgemeinen auch bei gleicher äußerlicher Konfession des Landesherrn bestehe, da hierin allein noch keinerlei Bürg-

schaft für seine persönliche Befähigung zu dem wichtigen Kirchenamte des Kirchenregiments enthalten ist.

In jenen Fällen begaben sich die Landesherren anderer Konfession nicht ihres wohlerworbenen jus in sacra, des Rechtes der Kirchengewalt, wohl aber entschlugen sie sich der persönlichen derartigen Ausübung dieses Rechts, wie sie eben nur Inhalt eines eigentlichen Kirchenamtes sein sollte. Sie blieben Kirchenobere, und als solche im Besitze der rechtlichen Macht in Beziehung auf die kirchlichen Dinge ihres Landes, wie sie vermöge der Einrichtung des landesherrlichen Kirchenregiments dem Landesherrn zukommen soll; aber sie entledigten sich der Obliegenheiten des Amtes der Kirchenregierung.

Ich möchte hoffen, es werde in unserer Zeit bei allen, auch den Landesherren lutherischer Konfession, die Einsicht durchdringen, daß sie nur dann sich in die richtige Stellung zu ihren lutherischen Landeskirchen versetzen, wenn sie im Wesentlichen dasselbe thun, was in jenen Fällen katholische Landesherren in Beziehung auf ihr Verhältniß zu ihren lutherischen Landeskirchen für nothwendig erkannten.

Freilich war die Ausführung des richtig erkannten Grundsatzes damals sehr mangelhaft, und in dieser Hinsicht müßten jetzt wesentliche Verbesserungen derselben allgemein gewünscht werden.

Bekanntlich beschränkte sich seine Ausführung namentlich in Kursachsen und ebenso nachher (vorübergehend) in Würtemberg, hauptsächlich darauf, daß die Ausübung aller s. g. Reservatrechte des Kirchenregiments dem geheimen

Rath, d. h. der obersten politischen Regierungsbehörde zur völlig freien Ausübung übertragen wurde. Die Mitglieder dieses Kollegiums mußten verfassungsmäßig Männer evangelischen Bekenntnisses sein; insofern, aber auch nur insofern konnte es für geeigneter zur Ausübung jener Rechte betrachtet werden, als der katholische Landesherr; sonst war es nur zufällig, wenn es wirklich für das Amt der Kirchenregierung irgend welche Befähigung besaß.

Der allein maßgebende Gesichtspunkt war die einseitige und beschränkte Rücksicht auf die Gefahr, welche der lutherischen Kirche drohen würde, wenn der ihrer Gegnerin, der katholischen Kirche als Glied angehörige Landesherr persönlich die wichtigsten Befugnisse des Kirchenregiments in ihr und über sie ausübte.

Es muß an die Stelle dieses Gesichtspunktes ein weiterer, freierer treten: es gilt, daß dem Landesherrn als Kirchenoberen zur Erleichterung seines Gewissens in Beziehung auf Handhabung des Kirchenregiments nicht solche Entschließungen zugemuthet werden, wozu eine persönliche Befähigung erforderlich ist, die für ein Glied seines Standes als etwas Außerordentliches zu betrachten wäre. Nach diesem Gesichtspunkt sollte der Umfang der persönlichen Obliegenheiten des Landesherrn in Führung des Kirchenregiments allgemein beschränkt, und, wo der Landesherr einer anderen Konfessionskirche angehörte, nur noch durch besondere Einrichtungen den deshalb zu besorgenden Gefahren in angemessener Weise vorgebeugt werden.

Wenn z. B. eine Kirchenverfassung dem lutherischen

Landesherrn die Verpflichtung auferlegt, das entscheidende Urtheil darüber zu fällen, ob eine neue Gottesdienstordnung, ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus, eine gewisse Verfassung der Ortsgemeinden dem wahren Bedürfniß der Kirche entspreche, ob in einem bestimmten Falle eine Heirath zwischen sehr nahen Verwandten ohne ein kirchliches Aergerniß zugelassen werden könne, wer unter den Landesgeistlichen der geeignetste Mann für eine Superintendentenstelle, wer unter den um eine Pfarrstelle sich bewerbenden Kandidaten der für sie tauglichste sei, ob die Abweichung eines Geistlichen von der Kirchenlehre seine Amtssuspension nothwendig mache, oder ob sie von der Art sei, daß man wenigstens zur Zeit davon noch Umgang zu nehmen habe, — so werden damit, auch unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß über alle solche Fragen dem Landesherrn Gutachten von Kirchenbehörden erstattet werden müssen, nach deren Prüfung er das entscheidende Urtheil fällen soll, Verpflichtungen auferlegt, zu deren gewissenhafter Erfüllung eine Entwicklung und Ausbildung des kirchlichen Sinnes gehören würde, wie sie zwar — verständige Fassung der Gutachten vorausgesetzt — keine theologischen Studien, wohl aber eine Vorbereitung durch denkende Beschäftigung mit den kirchlichen Dingen, durch Beobachtung des kirchlichen Lebens, durch Sammlung von Erfahrungen auf dem Gebiete desselben voraussetzen würde, womit, insbesondere in unseren Zeiten, unter hundert Fürsten kaum einer zur Regierung gelangen wird.

Warum und wozu sollen jedem Landesherrn Obliegen-

heiten aufgebürdet werden, zu deren gewissenhafter Erfüllung nur eine ganz außerordentliche Individualität ihn befähigen könnte?

Es ist Allem abgeholfen, wenn durch die Kirchenverfassung die s. g. Reservatrechte des landesherrlichen Kirchenregiments auf das naturgemäße Maaß eingeschränkt, die Vollmachten des Konsistoriums erweitert werden, so daß es ermächtigt ist, alle oder doch die meisten Entscheidungen und Entschließungen jener Art eben so unabhängig von dem wirklichen Willen des Landesherrn bezüglich des einzelnen Falles in seinem Namen zu treffen und zu fassen, als die Gerichtshöfe ermächtigt sind, rechtliche Entscheidungen im Namen des Landesherrn zu fällen.

Freilich muß dabei das Konsistorium dem Landesherrn als Kirchenoberen und nach kirchlichen Rücksichten verantwortlich bleiben. Es muß über das System seiner Kirchenleitung bei dem Landesherrn Beschwerde geführt und deshalb Abhülfe nachgesucht werden können. Und damit scheint ihm dann doch eine Obliegenheit gelassen, welche jene nur bei außerordentlichen Fürsten vorauszusetzende Befähigung zum kirchlichen Urtheil im höchsten Maaße voraussetzt.

Hinsichtlich dieses Punktes ist die Erleichterung in einer guten Synodalverfassung zu suchen, so daß das Konsistorium sich stets zunächst einer Synode gegenüber zu verantworten hätte, welche möglichst die wahre Gesinnung und Einsicht der Gesammtgemeinde des Landes als einer zum Evangelium sich bekennenden Gesammt-Christengemeinde repräsentirte. Die Ergebnisse derartiger Synodalverhand-

lungen zu prüfen, unterstützt von dem öffentlichen kirchlichen Urtheil darüber, würde für einen nur überhaupt einsichtsvollen Fürsten keineswegs eine allzuschwierige Aufgabe sein. Auch die Prüfung aller Konsistorialvorschläge zu neuen organischen Einrichtungen und allgemeinen Verordnungen wäre zunächst der Synode anheimzugeben, und könnte dann auf Grund dieser Prüfung dem Landesherrn deren Sanktion ohne zu große Belastung für ihn persönlich vorbehalten bleiben, wie diese ihm allerdings vorbehalten bleiben muß.

Eine persönliche Obliegenheit wichtigster Art, welche dem Landesherrn als Kirchenobern nie abgenommen werden kann, ist die Ernennung der Mitglieder des Konsistoriums und seines Vorsitzenden.

Aber auch dafür ist eine doppelte Erleichterung möglich.

Die eine würde ebenfalls die richtige Synodalverfassung gewähren; die Synodalverhandlungen würden immer dem Landesherrn aufs deutlichste die Personen bezeichnen, welche für jene Stellen die geeignetsten wären.

Die andere Erleichterung bestünde darin, daß mehrere Konsistorialstellen von selbst mit geistlichen Aemtern an Kirchengemeinden der Hauptstadt des Landes verbunden wären, so daß der Landesherr nur für die übrigen Stellen die Personen auszuwählen und zu ernennen hätte; eine Einrichtung, welche zugleich wesentlich zur wünschenswerthen Stabilität des Konsistoriums einem Hauptbestandtheile nach beitrüge.

Auch für die nach obigen Vorschlägen übrig bleibenden

persönlichen Thätigkeiten bedarf der Landesherr eines verfassungsmäßigen Berathers, der aus leicht erhellenden Gründen außerhalb des Konsistoriums stehen müßte, und der durch seine rechtliche Verantwortlichkeit für seine Berathung des Landesherrn die vollste Unverletzlichkeit der Person desselben, so zu sagen, zu decken hätte. Es müßte dies ein eigener Staatsminister sein, der mit besonderer Rücksicht auf seine persönliche Befähigung gerade zu dieser Berathung des Fürsten ausgewählt und allein unter allen Staatsbeamten auch auf treues Festhalten an dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche in seiner Amtsführung eidlich verpflichtet würde. Uebrigens müßten auch für das landesherrliche Kirchenregiment wieder Superintendenten (mit Generalsuperintendenten über ihnen statt oder neben Provinzialkonsistorien) als die Hauptorgane betrachtet, und auf die Pflege und Entwicklung dieses Instituts besondere Sorgfalt verwendet werden.

Die gegenwärtig, wenn ich nicht irre, herrschende Ansicht über das Berichtigungsbedürfniß der Organisation des landesherrlichen Kirchenregiments ist freilich eine andere, als die hier vorgetragene. Ausgehend von der Wahrnehmung, daß unter der Herrschaft des Territorialsystems in Verbindung mit der ganzen neueren Staatsentwicklung die weit ausgedehnten s. g. Reservatrechte des landesherrlichen Kirchenregiments mehr und mehr als Staatsregierungsrechte behandelt und Staatsministern zur Ausübung überlassen wurden, findet sie den Hauptübelstand darin, daß hiernach thatsächlich eigentlich das Kultusministerium —

eine rein politische Verwaltungsbehörde — die oberste kirchenregimentliche Behörde, und das Konsistorium beinahe ein bloses Werkzeug desselben geworden ist, und hält für die allein richtige Abhülfe die Einrichtung, daß das Konsistorium oder eine noch über diesem stehende rein kirchliche Behörde (ein Oberkirchenrath) in unmittelbare Verbindung mit der Person des Landesherrn gesetzt werde, der dann unter solchem rein kirchlichen Beirath das Kirchenregiment in alter, ursprünglicher Weise wie ein eigentliches Kirchenamt führen solle.

Ich meinerseits bin nun allerdings darin mit den Anhängern dieser Ansicht ganz einverstanden, daß es zunächst gilt, das Kirchenregiment der s. g. Kultusministerien zu beseitigen. Aber ich glaube, daß nach der heutigen Staatseinrichtung Staatsminister dem Landesherrn bei Ausübung der s. g. Reservatrechte des Kirchenregiments zur Seite stehen müssen, und daß daher jener Zweck nur auf dem Wege wesentlicher Beschränkung dieser s. g. Reservatrechte zu erreichen ist. Und überdies glaube ich aus den oben angeführten Gründen, daß das Grundübel des gegenwärtigen Zustandes gerade in der ursprünglichen, für die Gegenwart nicht mehr passenden Anschauung des landesherrlichen Kirchenregiments liegt, welche jene Ansicht wieder recht in's Leben einführen möchte, als sei dasselbe ein eigentliches, dem Landesherrn obliegendes Kirchenamt. Der Landesherr soll wieder eine Art von wirklichem Bischof werden, die oberste Kirchenbehörde gleichsam sein Kapitel, während doch ein Bischof kein geborener, sondern nur ein

erwählter, kein unverantwortlicher, sondern nur ein verantwortlicher Kirchenbeamter sein kann. Nicht sowohl eigentlicher Bischof würde der Landesherr sein, wenn er überhaupt Bischof wäre, als vielmehr Pabst: es ist ein wahrer Cäsareopapismus, wozu man bei der Durchführung jener Ansicht nach meiner Ueberzeugung wirklich kommen würde. Es möchte auch dabei leicht geschehen, daß einzelne Landesherren, je mehr sie in der Staatsregierung durch die constitutionelle Verantwortlichkeit ihrer Staatsminister sich eingeschränkt fühlten, um so mehr durch eine absolutistische Regierung der Kirche mittelst eines nur ihnen verantwortlichen, ganz und gar von ihnen abhängigen Oberkirchenraths sich gleichsam zu entschädigen suchten.

Das Heil der Kirche hängt nicht an ihrer richtigen Verfassung; es hängt an der treuen Verwaltung des Worts und der Sakramente in Beweisung des Geistes und der Kraft. Aber diese muß durch treues, gutes Kirchenregiment unterstützt werden. Darin liegt die Wichtigkeit der Fragen, welche das Kirchenregiment betreffen.

Schlußwort.

Wenn man allen den verschiedenen Meinungen über das Kirchenregiment auf den Grund zu sehen unternimmt, so findet man, wie mir scheint, daß diejenigen unter ihnen, deren Urhebern es Ernst mit dem Christenthum ist, sämmtlich folgenden Gedanken — mehr oder weniger klar erfaßt — zum gemeinsamen Ausgangspunkte haben: eigentlich gebührt das Regiment in der Kirche allein dem Herrn Christus; es ist also die Einrichtung des menschlichen Regiments der Kirche die allein richtige, welche es als möglichst gesichert erscheinen läßt, daß durch die Menschen, welche es führen, Christus selbst in der Kirche regiere, oder es darf, wenn eine solche Sicherung überhaupt nicht möglich ist, gar kein menschliches Kirchenregiment geben, damit das unmittelbare Kirchenregiment des Herrn Christus nicht gehindert werde.

Deshalb ist das Hauptbemühen der Streitenden darauf gerichtet, entweder nachzuweisen, daß Christus selbst irgend ein menschliches Kirchenregiment angeordnet habe; denn dieses müßte dann natürlich jene Sicherheit in der vollkommensten Weise gewähren; — oder, daß Christus selbst alles menschliche Kirchenregiment untersagt habe.

Letzteres ist nun wirklich der Fall: — in so weit die Kirche ein geistliches Reich, ein Glaubensreich ist. In so weit will er darin unmittelbar regieren; davon gelten seine Worte: Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder (Matth. 23, 8). Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren; ihr aber nicht also, sondern der Größeste soll unter euch sein, wie der Jüngste, und der Vornehmste, wie ein Diener. (Lucä 22, 25, 26). Nun führt aber die Kirche in dieser Zeit so gut, wie der einzelne Christ ein Leben „im Fleische;" sie ist wohl ein geistliches Reich, aber sie ist in dieser Zeit nicht ein rein geistliches Reich. Sie ist principaliter societas fidei et Spiritus sancti in cordibus; aber nur principaliter; sie ist daneben auch societas externarum rerum ac rituum, und als solche zwar immer noch von den Reichen dieser Welt verschieden, aber nicht in absolutem Gegensatz zu ihnen stehend; daher gilt für die äußerliche Kirche auch nicht absolut, was Christus in jenen Worten in Beziehung auf die geistliche Kirche gesagt hat. Es gilt für jene nur so, daß auch in ihr keine menschliche Herrschaft, aber nicht so, daß in ihr auch kein Regiment bestehen soll.

Die Beweise, daß Christus einem bestimmten Stand, oder dem jedesmaligen einzelnen Inhaber eines bestimmten Amtes für immer ein solches Regiment in der äußerlichen Kirche an seiner Statt übertragen habe, sind als mißlungen zu betrachten; sie laufen sämmtlich auf Mißverständnisse

hinaus. Christus hat über das äußerliche Kirchenregiment nichts selbst angeordnet. Er hat es der Kirche überlassen, unter der Leitung seines Geistes, es zu allen Zeiten uud an allen Orten so einzurichten, wie es am richtigsten sei; dabei ist es aber allerdings ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß dadurch die Herrschaft Christi, das Walten seines Geistes in der Kirche möglichst gesichert werde.

Steht das fest, so kann es auch einer wahrhaft evangelischen Anschauung von der Kirche nicht zweifelhaft sein, daß keinem Stand in der Kirche ausschließlich das Regiment in derselben zukommen könne. Denn sie weiß, daß der Geist Christi an keinen Stand gebunden, daß er nur der Kirche als geistlicher Einheit verheißen ist; sie kann nur ein auf angemessenem Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Stände beruhendes Kirchenregiment für richtig halten.

Darin liegt die Wahrheit der Lehre von den drei Ständen — ihrem Grundgedanken nach. Das Bedenklichste daran ist, daß sie den Stand der Obrigkeit als einen eigenen kirchlichen Stand betrachtet. Auch das ist aber relativ wahr; es ist wahr, wo und so lange die Obrigkeit das Bewußtsein hat und bethätigt, daß sie als solche göttlichen Beruf zur Förderung des Reiches Christi auf Erden habe, und dabei der Kirche, um deren Regierung es sich handelt, im Bekenntniß ihres Glaubens vorangehen, wenigstens aber lediglich aus deren Bekenntniß entnehmen solle, welche Grundsätze bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten vor Allem maßgebend seien. Unter diesen Voraussetzungen stellt sich

die Obrigkeit als ein besonderer Berufsstand in der äußerlichen Kirche dar, und kann ihr als solchem ein wesentlicher Antheil an ihrem Regiment eingeräumt werden.

Die Hauptfrage, welche dann noch übrig bleibt, ist die, wie die Antheile der verschiedenen kirchlichen Stände am Regiment der Kirche bestimmt werden sollen? Darauf können in verschiedenen Zeiten und Orten verschiedene Antworten gleich richtig sein, je nachdem sich mit mehr oder weniger Sicherheit wahrnehmen läßt, daß namentlich im Lehrstande und in der übrigen Gemeinde (bei docentes und audientes) vermöge der wirklichen Zustände gleiches oder ungleiches Durchdrungensein vom Geiste Christi sich finde.

Am seltensten wird es sich freilich finden, daß die Mehrheit der einzelnen Gemeindeglieder, kaum seltener aber, daß die Mehrheit der einzelnen Glieder des Lehrstandes wahrhaft vom Geiste Christi durchdrungen sei. Vielleicht ist es doch der am gewöhnlichsten vorkommende Zustand, daß wenn man überhaupt der Kopfzählung sich gänzlich entschlägt, wenn man den Lehrstand und die übrige Gemeinde als Einheiten auffaßt, und wenn man dann — sofern der Ausdruck erlaubt ist — den „Mittelschlag“ in beiden Ständen mit einander vergleicht, in beiden gleichviel, beziehungsweise gleich wenig wahrhaft christlicher Geist sich kund gibt.

Man erschrickt in unserer Zeit vor dem unchristlichen Geist der großen Massen; man freut sich des christlichen Geistes, der in einem beträchtlichen Theile des Lehrstandes wahrnehmbar ist, wie denn freilich auch dieser Stand am

meisten Anlaß und Gelegenheit hat, den in ihm vorhandenen christlichen Geist in besonders merkbarer Weise an den Tag zu legen. Aber die großen Massen sind nicht die Gemeinde; nicht ihnen will einen entscheidenden Antheil am Kirchenregiment eingeräumt wissen, wer der wohl verfaßten Gemeinde einen wirklich etwas bedeutenden Antheil am Kirchenregiment eingeräumt, oder vielmehr die Antheile am Kirchenregiment überhaupt nicht so vertheilt wissen will, daß dem Lehrstand für sich und der übrigen Gemeinde für sich je ein besonderer Antheil daran zugetheilt, sondern, daß auch für die Ordnung des Kirchenregiments an dem Verwachsensein beider Stände miteinander festgehalten werde. Wir, die wir Letzteres wollen, bestreiten nur, daß man gleichsam für die Gegenwart, wie es Manche anzunehmen scheinen, Lehrstand und Gemeinde im Ganzen wie Gute und Böse, den Stand der Wohlgesinnten und den Stand der Uebelgesinnten einander gegenüberstellen dürfe*).

---

*) Gegenüber den leider begründeten Klagen über Zunahme des Abfalls vom Christenthum in unserem Volk muß man doch auch an solche Thatsachen sich erinnern, wie die ungemein ausgedehnte Theilnahme unserer Gemeinden an den Werken der inneren und äußeren Mission, — die Verbreitung der Hofacker'schen Predigtsammlung binnen den letzten 30 Jahren in mehr als 120,000 Exemplaren, — die Thatsache, daß im Jahre 1861 die zur Hälfte aus weltlichen Mitgliedern bestehende Generalsynode der lutherischen Landeskirche Bayern's einstimmig Beschlüsse annahm, welche auf Verbesserung der Ehescheidungsgesetze in Gemäßheit der h. Schrift abzielten u. s. w.

Das Problem ist nicht das, durch Einräumung eines entschieden vorwiegenden Einflusses auf die kirchlichen Angelegenheiten an den Lehrstand oder an die Gemeinde die Führung des Kirchenregiments in wahrhaft christlichem Geiste möglichst zu sichern, sondern das, zu finden, wie man möglichst das Zusammenwirken der besten Kräfte im Lehrstand und in der Gemeinde in der dem beiderseitigen Beruf entsprechendsten Art sichere. Dieses Problem ist schwierig; nie wird seine vollkommene Lösung gelingen; aber sie wird bei gutem und ernsten Willen auch nie ganz ohne Erfolg angestrebt werden.